

Berichte

über die 3 Tagungen

der Vorläufigen Gesamtsynode in den Jahren 1945-46

und

die Tagung der 5. ordentlichen Landessynode

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche

Schleswig-Holsteins

vom 13. bis 17. Oktober 1947 in Rendsburg

Bericht

über die Verhandlungen der 1. Tagung der Vorläufigen Gesamtsynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 14. bis 16. August 1945 in Rendsburg

Zur Vorgeschichte der Vorläufigen Gesamtsynode.

Die Vorläufige Gesamtsynode ist aus der Lage heraus entstanden, wie sie in dem Referat von Asmussen aus grundsätzlich-theologischer Sicht, im Eingangsteil des Referats Halfmann aus Schleswig-Holsteinischer Sicht geschildert und gedeutet wird. Die Bedeutung dieser Synode liegt nicht nur in ihren Ergebnissen, sondern in der Tatsache ihres Stattfindens als solcher. Es muß hervorgehoben werden, daß in Schleswig-Holstein zur Neuordnung der Landeskirche von vornherein der Weg über die Synode gewählt wurde, im Unterschied zu anderen Landeskirchen, wo bestehende, nicht rechtliche Kirchenleitungen die Autorität zur ersten Neuordnung in Anspruch nahmen. In Schleswig-Holstein stand die Synode am Anfang, in anderen Landeskirchen am Ende der vorläufigen Neuordnung. Das ist nicht ohne Widerspruch und Bedenken geschehen, die in den Vorverhandlungen ausgeräumt wurden. Mußte doch auf diesem Wege an die bestehenden personellen und sachlichen Verhältnisse in Gemeinden, Propsteien und Landeskirchenamt angeknüpft werden, die einen Teil der Verantwortung für den Kurs der Kirche im 3. Reich trugen. Daß man sich darüber hinwegsetzte und die Hände reichte zum gemeinsamen Werk, war nicht nur Folge bitterer Zwangsbelehrung durch die Katastrophe des 3. Reiches und seiner Ideologie, sondern auch freies Handeln im Glauben und in der Liebe Jesu Christi. Das Wagnis, die schweren Spannungen der Kirchenkampfzeit auf einer Synode auszutragen, wurde belohnt durch die gemeinsamen Beschlüsse vom 16. August, nachdem am Vorabend noch die Synode auseinanderzubrechen gedroht hatte. Vielen Teilnehmern ist das wie ein Wunder erschienen.

Auch auf andere Weise war das Zustandekommen einer Synode gefährdet. Die englische Besatzungsmacht hatte ein allgemeines Versammlungsverbot erlassen, von dem eine Ausnahme zu erlangen die deutschen Stellen, das Landeskirchenamt und der Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein, sich zunächst vergeblich bemüht hatten. Es ist der Intervention des britischen Majors Wilcox (Religious affairs), der von D. Hans Asmussen informiert war, zu verdanken, daß die Genehmigung von der 21. Army Group schließlich erteilt wurde.

Schon vor der militärischen Besetzung des Landes hatte man sich im Kreise der Bekennenden Kirche und im Landeskirchenamt Gedanken darüber gemacht, was nach dem bevorstehenden Zusammenbruch der bisherigen öffentlichen Ordnung in der Landeskirche zu geschehen habe. In der zweiten Aprilhälfte beschäftigte sich eine erweiterte Vollsitzung des Landeskirchenamts mit dieser Frage. Es war allen klar, daß eine kirchliche Wende kommen und ein Kirchenregiment auf Bekenntnisgrundlage wieder errichtet werden müsse. Schon seit Ende 1941 hatte der württembergische Landesbischof D. Wurm ein Einigungswerk zur Sammlung aller begonnen, die sich auf den Boden von Artikel 1 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche stellen wollten, ungeachtet der bestehenden kirchenpolitischen Kampffronten. In Schleswig-Holstein war die Bekennende Kirche dem Appell D. Wurms gefolgt. Jetzt, als die äußeren Bindungen zerbrochen, war die Stunde gekommen, die Grundsätze des „Einigungswerks“ zu verwirklichen.

Die äußeren Verhältnisse nach der Anfang Mai erfolgten militärischen Besetzung unseres Landes erschwerten in außerordentlichem Maß alles gemeinschaftliche Handeln. Die öffentlichen Verkehrsmittel und die Post fielen zunächst aus. An der Kanallinie verlief eine Sperre, die Nord und Süd trennte. Die großen Halbinseln Dithmarschen und Oldenburg waren Sperrgebiete, in denen riesige Massen entwaffneter deutscher Soldaten interniert waren. Das Landeskirchenamt, dessen Dienstgebäude in Kiel mit einem Teil der Akten zerstört war, während ein anderer Teil der Akten ausgelagert war, befand sich in dem abseitigen Ausweichquartier in Timmendorfer Strand. Der Landesteil Schleswig schien dänischem Separatismus zu verfallen. Das ganze Land war überfüllt von Flüchtlingen aus dem Osten.

Die Initiative zur Neuordnung ging zunächst von Schleswig aus, wo der Konsistorialrat Propst Siemonsen das Landeskirchenamt repräsentierte. Er genoß das Vertrauen vieler Seiten und stand zugleich in enger Verbindung mit dem 1933 abgesetzten Bischof D. Völkel. Im Landesteil Schleswig befanden sich auch maßgebliche Männer der bekennenden Kirche wie Pastor Dr. Pörksen-Brekum und Pastor Halfmann-Flensburg. Auch der Flensburger Propst Hasselmann war eine durch seine Amtsstellung wie durch seinen Kontakt mit Angehörigen verschiedener Richtungen zum Brückenschlag geeignete Persönlichkeit. Am 28. Mai trat ein aus den Genannten und anderen Geistlichen und Nichtgeistlichen bestehender Arbeitskreis unter Konsistorialrat Siemonsen in Schleswig zusammen, wo der Beschluß gefaßt wurde, baldmöglichst Propsteisynoden einzuberufen, aus denen eine vorläufige Gesamtsynode zu wählen sei, die ihrerseits eine vorläufige Leitung der Landeskirche herausstellen sollte. Diese Aktion mußte sich wegen der Besatzungsverhältnisse vorerst auf Schleswig beschränken. Doch wurde Konsistorialrat Siemonsen beauftragt, auch die holsteinischen Propsteien zu gleichem Vorgehen aufzufordern.

Durch Konsistorialrat Siemonsen bestand die Verbindung mit dem Landeskirchenamt. Dieses ließ am 13. Juni 1945 (J.Nr. 2507 Dez. I gez. Bürke) an alle Geistlichen und Kirchenvorstände ein Rundschreiben ausgehen, in dem die geistlich-kirchlichen Aufgaben der Stunde aufgezeigt wurden, darunter auch die Vorbereitung von Neuwahlen. Beigefügt waren Richtlinien für das Verfahren bei Bildung der vorläufigen Propsteisynoden und der vorläufigen Gesamtsynode. Die Wahlen konnten nur in Anlehnung an die Verfassung von 1922 und die einschlägigen Kirchengesetze vorgenommen werden; für die genaue Gesetzmäßigkeit fehlten die Voraussetzungen: Das Prinzip der Urwahl nach dem Verhältniswahlrecht schied aus; es ließ sich nur die indirekte Wahl nach dem „Siebssystem“ durchführen. Bis zum 15. Juli sollten die Wahlen zu den vorläufigen Propsteisynoden, bis zum 5. August zur vorläufigen Gesamtsynode durchgeführt sein. So die ursprünglichen Termine, später geändert in 12. Juli und 29. Juli. Von der Festsetzung eines einheitlichen Wahltages für sämtliche Propsteien wurde abgesehen.

Das Ausschreiben des Landeskirchenamts wurde autorisiert durch einen Aufruf, der von elf Persönlichkeiten „aus der Landeskirche“ verschiedener Richtungszugehörigkeit und

vom Präsidenten des Landeskirchenamts unterzeichnet war. Hierin heißt es: „Es kann nicht gewartet werden, bis nach den Bestimmungen der Verfassung in der dafür erforderlichen längeren Zeit die Wahlen zur ordentlichen Landessynode durchgeführt sind und die Landessynode zusammengetreten ist. Es müssen deshalb vorläufige Organe beschleunigt gebildet werden, vorläufige Propsteisynoden und eine vorläufige Gesamtsynode, die bis zum Zusammentritt einer ordentlichen verfassungsgemäßen Landessynode auf Grund des Vertrauens der Gemeinden handlungsfähig sind“. Der vollständige Text des Aufrufs mit sämtlichen Unterschriften ist abgedruckt im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1945, S. 5.

Anfang Juli erschien D. Hans Asmussen in Schleswig-Holstein mit einer von der provisorischen Leitung der Evangelischen Kirche in Deutschland (gez. D. Wurm) unter dem 26. Juni 1945 ausgestellten Vollmacht zur Mitwirkung an der Neuordnung unserer Landeskirche. Es war wertvoll, daß auf diese Weise unsere Landeskirche eine gesamtkirchliche Approbation für ihr Vorgehen erhielt. In den Vorverhandlungen entschied man sich, die Kompetenz der Vorläufigen Gesamtsynode weder durch Anruf staatlicher Rechtshilfe (der Militärregierung!) zu verstärken, noch die

Beschlüsse der bevorstehenden Synode der Billigung durch eine folgende ordentliche Landessynode zu unterwerfen. Die Synode sollte auf Grund ihrer Berufung durch die Gemeinden rechtskräftig handeln und durch ihre Beschlüsse feste Geleise legen. Die unerreichbare formelle Legalität mußte, bei größtmöglicher Beachtung der Verfassung von 1922 und Feststellung des begrenzten und provisorischen Auftrags der Synode, durch innerkirchliche Legitimation ersetzt werden.

Während die Propsteisynoden und die Wahlen abliefen, wurden in mehreren Sitzungen des vorbereitenden Arbeitskreises in Verbindung mit Landeskirchenamt und dem Beauftragten der EKd die Tagesordnung der Synode aufgestellt, die wichtigsten Anträge vorbereitet, Personalvorschläge diskutiert und die Vorläufige Kirchenleitung nach Zusammensetzung und Kompetenz skizziert. Die letzte dieser Sitzungen fand am 6. August in Rendsburg statt.

Am Dienstag, dem 14. August 1945, begann ein neuer Abschnitt der Geschichte unserer Landeskirche mit dem Gottesdienst der versammelten Synodalen in der St. Marienkirche zu Rendsburg.

Halfmann

Die Gesamtsynode wurde eröffnet durch einen Gottesdienst in der Marienkirche in Rendsburg um 11.00 Uhr, in dem Synodaler Pastor Iversen-Rendsburg, die

Liturgie und Synodaler Pastor Dr. Pörksen-Breklum, die Predigt über 1. Sam. 12,20—25 hielt.

Predigt

gehalten von Missionsdirektor Pastor Dr. Pörksen

auf der Vorläufigen Gesamtsynode der ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in Rendsburg vom 14. bis 17. August 1945

Herr, wie Du willst, wir stehn in Deiner Hand
Und Deine Hand liegt schwer auf deutschem Land.
Wir fielen tief durch unsere große Schuld.
Herr, neige über uns Dich in Geduld.
Wir sterben Herr als Volk und auch als Land,
Schwer liegt auf unsrer Heimat Deine Hand.
Dein Zorn macht, Vater, daß wir zagen sehr.
Vergib uns Herr, die Sünde groß und schwer.
Laß uns verzagen und verzweifeln nicht,
Geh' nicht mit uns zu strenge ins Gericht.
Herr, leg auf unser armes Volk und Land
Zum Segen wieder Deine Hand.

Entweder — Oder

1. Samuelis 12, 20—25

20. Samuel aber sprach zum Volk: Fürchtet Euch nicht! Ihr habt zwar das Übel alles getan; doch weicht nicht hinter dem Herrn ab, sondern dienet dem Herrn von ganzem Herzen.

21. Und folget nicht dem Eitlen nach; denn es nützt nicht und kann nicht erretten, weil es ein eitel Ding ist.

22. Aber der Herr verläßt sein Volk nicht um seines großen Namens willen; denn es hat dem Herrn gefallen, euch ihm selbst zum Volk zu machen.

23. Es sei aber auch ferne von mir, mich also an dem Herrn zu versündigen, daß ich sollte ablassen, für euch zu beten und euch zu lehren den guten und richtigen Weg.

24. Fürchtet nur den Herrn und dienet ihm treulich von ganzem Herzen; denn ihr habt gesehen, wie große Dinge er an euch tut.

25. Werdet ihr aber übel handeln, so werdet ihr und euer König verloren sein.

Gott oder die Verhältnisse?

Gemeinde Jesu Christi! Gott oder die Verhältnisse? Vor dieses klare Entweder/Oder stellt uns Gottes Wort. Woher erwarten wir das Entscheidende? Von Gott oder von den Verhältnissen. Das ist die Frage. Vor dieser Frage stand das Volk Gottes. Gewiß, es erwartete viel von Gott, aber das Entscheidende erwartete es von dem neuen König, um

den es Gott gebeten hatte. Neue Verhältnisse sollten eine neue Zeit heraufführen — und Gott?

Vor dieser Frage standen wir in Volk und Kirche. Gut ein Jahrzehnt ist es her. Gewiß, die äußeren Umstände waren grundverschieden von denen des Volkes Gottes damals, aber die Frage war im Grunde die gleiche. Mit neuen Verhältnissen, so meinten auch viele damals in der Kirche, sei alles gewonnen — — und Gott?

Vor dieser Frage stehen wir heute noch einmal. Gott gibt uns die Möglichkeit zur Entscheidung. Schon das ist Gnade. Wir leben. Wir dürfen als Kirche arbeiten. Wir dürfen Synode halten. Dafür sind wir dankbar. Nun aber hängt alles an der rechten Entscheidung. Erliegen wir wieder der Gefahr, von neuen Verhältnissen das Entscheidende zu erwarten? Dann ist alles umsonst! Oder erwarten wir alles von Gott? Das ist unsere Entscheidung in diesen Tagen, an der Segen oder Unsegen, Gnade oder Ungnade für die Zukunft unserer Kirche hängt. Wir sind eine vorläufige Synode, aber die Entscheidung ist eine endgültige von ungeheurer Tragweite. Erwarten wir wirklich alles von Gott? Das alte Wort ist wahr:

An Gottes Segen
ist alles gelegen.

Was Gottes Wort uns zeigt, ist

1. Unsere Schuld: Wir haben das Entscheidende von Menschen und Mächten erwartet, aber nicht von Gott.

Gott steht vor uns: „Ich bin der HERR Dein Gott . . . keine anderen Götter neben mir.“ Indem Gott sein erstes Gebot vor uns hinstellt, klagt er selbst als der Herr der Geschichte uns an. Denn darum ging es während des letzten Jahrzehnts: Um das 1. Gebot. Neben Gott traten die Götter. Die Götzen der Zeit wollten den Herrn der Ewigkeit entthronen. Wer ist Schuld, daß es so kam?

Das Volk Gottes konnte es damals nicht begreifen, daß es Schuld vor Gott habe. Das Volk konnte nicht einsehen, inwiefern das Sünde sei, sich einen neuen König zu erbitten, verstand nicht, daß es damit das 1. Gebot übertrat. Da griff Gott ein. Eine Naturkatastrophe — und das Volk begegnete Gott. In der Begegnung mit Gott fiel es ihm wie Schuppen von den Augen. Wir haben uns an Gott versün-

dig, denn wir haben nicht alles von Gott erwartet, sondern das Entscheidende von dem neuen König.

Ist es unserem Volk heute deutlich, daß wir Schuld haben vor Gott? Es gab Menschen in unserem Vaterland, die haben um dieser Schuld willen viele schlaflose Nächte durchlitten, furchtbare Kämpfe durchkämpft, Qualen, Leiden und Verfolgung ausgestanden, ja, sind seelisch fast daran zerbrochen. Wir denken heute in Ehrfurcht an die verborgenen Märtyrer der christlichen Kirche beider Konfessionen. Nun hat Gott auch bei uns eingegriffen, eine Katastrophe von unabsehbaren Folgen! Gottes Gericht! Gott steht vor uns! Begegnen wir in dieser Katastrophe Gott? Vielen in unserem Volk ist es immer noch nicht klar, daß wir schuldig sind vor Gott, daß wir das erste Gebot übertreten haben. Ist es uns klar? Wie immer nach einem verlorenen Kriege werden die Schuldigen gesucht. Wir stehen hier heute vor Gott und bekennen, daß das letzte Urteil über uns und unser Volk Gott, Gott allein, zusteht; aber wir bekennen zugleich: Wir sind die Schuldigen, wir haben das 1. Gebot übertreten. Gott fragt uns, die Kirche, noch einmal die uralte Frage: Wo ist Dein Bruder? und wir antworten: Wir sollten unseres Bruders Hüter sein? Aber in der Kirche war keine Wacht. Die Kirche übte das Wächteramt nicht aus. Umgekehrt! Die letzte Synode hier in Rendsburg rechtfertigte das Führerprinzip in der Kirche und den Einbruch der politischen Mächte in den Raum der Kirche. Das ist unsere Schuld, die wir heute vor Gott bekennen. Ich sage: Wir. Viele unter uns waren Gegner dieser Synode und all dessen, was aus ihr folgte. Aber wie lange haben wir dem widerstanden? Ja, antworten Ungezählte, die Verhältnisse waren eben stärker. Und gerade da, da liegt unsere tiefste Schuld. Wir haben nicht das Entscheidende, nicht alles von Gott erwartet, sondern uns den Verhältnissen gebeugt. Das ist unsere Mitschuld.

Gott steht vor uns. Wir bekennen mit unserem ganzen Volk die schwere Schuld, die auf uns lastet. Gebot auf Gebot ist übertreten und der Name Jesu Christi verlästert. Gott war nicht der HERR in unserem Volk, sondern viele Menschen und Mächte. Von dem festen Fundament des ersten Gebotes, von dem tragenden Grund göttlichen Heils gerieten wir mit unserem Volk auf die schiefe Ebene und rasten in immer schnellerem Tempo dem Abgrund zu. Das mußte so kommen. Wer kein Christ ist, konnte sich wundern und einsetzen. Wir Christen hätten, durch Gottes Wort belehrt, wissen müssen, daß es gar nicht anders kommen konnte. Gott läßt sich nicht spotten. Wir haben das Übel alles getan, das ist unsere Schuld, wir haben das Entscheidende nicht vor Gott erwartet! Ohne Gottes Segen bricht aber eines Tages alles zusammen, denn an Gottes Segen ist alles gelegen. Hören wir Gottes Warnung, folgen wir Gottes Ruf? Wer Gottes Ruf hört, dem kann geholfen werden; wer Gott demütig und aufrichtig seine Schuld bekennt, dem vergibt Gott um Christi willen! In der Kraft seiner Vergebung dürfen wir dann von neuem anfangen und Gott gehorchen. — Das ist das zweite:

II. Unser Gehorsam: Alles von Gott erwarten!

Wir sind im Unglück. Das ist die Folge unserer Schuld. Gott hat den Turmbau von Babel noch einmal wieder zerstört und die Menschen in alle Winde zerstreut. Ist damit alles aus? Stehen wir vor dem Nihilismus, dem Vakuum? Nein! Wir stehen vor Gott, dem Herrn, der da spricht: „Fürchtet Euch nicht, ihr habt zwar das Übel alles getan, aber weicht nicht von Gott, dient Gott.“ Nur jetzt kein Rückfall! Nur jetzt kein Ausweichen vor der entscheidenden Frage. Wir haben gemeinsam unsere Schuld bekannt. Wir dürfen mit der Gewißheit der Vergebung in neuem Gehorsam von neuem beginnen und das heißt Gott gehorchen: Alles von Gott erwarten, Gott bedingungslos folgen.

Gott ruft jetzt unsere Kirche in seinen Dienst, damit wir ihm gehorchen und nicht halb auf ihn und halb auf die Stimmen der Zeit hören. Jetzt gilt es alles, wirklich alles von Gott, nur von Gott zu erwarten und so zu handeln, wie er es gebietet. Da herrscht dann kein Führerprinzip mehr, sondern es wird wahr, was wir vom Altar hörten: „Allesamt seid untereinander untertan.“ Einer ist unser Meister: Christus! Eine Fülle von Aufgaben stürzt auf uns herein, wir müssen sie anfassen, wir wollen sie angehen, aber wir tun es nur recht, wenn wir das Entscheidende, wenn wir alles von Gott erwarten. „Dienet dem Herrn von ganzem Herzen“ Ungeteilt! So wie Christus diente in restloser Hingabe, so nur kann unsere zerrissene

Kirche wieder eine Gemeinde der Gläubigen, eine heilige, christliche Kirche werden, daß wir in ihr immer wieder alle gemeinsam unsere Schuld bekennen und gemeinsam von neuem beginnen, Gott und unserem Volk so zu dienen, wie Christus uns gedient hat. Darauf ruht Gottes Segen.

Dieses bedingungslose Ja im Gehorsam des Glaubens gegen Gott und sein Wort bedeutet ein ebenso bedingungsloses Nein an die Abhängigkeit von Menschen und Mächten. Was sollen wir denn von Menschen und Mächten erwarten. Die Götzen der Zeit kommen und gehen wie Ebbe und Flut. Hilfe, bleibende Hilfe kommt der Gemeinde Christi von daher nicht. So steht die Kirche in königlicher Freiheit allen Verhältnissen gegenüber, weil sie in bedingungsloser Abhängigkeit von Gott steht.

Aber wer lebt in dieser Freiheit, wer folgt Gottes Gebot? Wer erkennt klar, wenn er nein sagen muß? Bei wem folgt der Erkenntnis die Tat? Wer dient Gott von ganzem Herzen aufrichtig? Wer fürchtet nur Gott? Hier bricht eine große Not auf. Bringen wir uns selbst um den Segen Gottes, an dem alles hängt?

„Aber der HERR verläßt sein Volk nicht um seines großen Namens Willen!“ Das ist das dritte.

III. Gottes Zusage: MEIN Name verbürgt euer Heil! Aber der HERR!

Wie ein Fels stehen diese 3 Worte da. Alle Sorge zerbricht, alle Angst zerstäubt in Nichts, wie die auf den Felsen aufliegenden Wassermassen. Der Fels steht!

Es gibt nur eine Garantie dafür, daß der Segen Gottes nicht durch unser Tun zu Schaden wird. Das ist Gott selbst. Sein großer Name ist unantastbar und um dieses Namens willen verläßt Gott sein Volk nicht; denn Gott hat die Zukunft seiner Gemeinde mit seinem Namen unlöslich verknüpft. Wir können wohl Gott verlassen. Das haben viele in unserem Volk getan; aber Gott sagt es seiner Gemeinde zu, daß Gott uns nicht verläßt; dafür hat Gott sich mit seinem Namen verbürgt. Wir können uns wohl Gott hemmend in den Weg stellen, wir können Gott verleugnen, aber wir können nicht hindern, daß sein Reich kommt und seine Gemeinde gebaut wird. Denn Gott ist barmherzig. Alle Namen, alle großen Namen dieser Zeit verblissen vor dem einen Namen, der über alle Namen ist: Jesus Christus. Dieser Name verbürgt uns Gottes Barmherzigkeit.

Wir haben schwere Schuld in vergangenen Tagen auf uns geladen. Uns bangt angesichts der Verantwortung dieser Synode, ob Gott den Gehorsam in unseren Reihen findet, zu dem er selbst uns ruft. Aber Gottes Barmherzigkeit hat kein Ende. Eine Kirche, die ihre Schuld bekennt, wird Gott annehmen und begnadigen um seines Namens willen. Christus starb auch für die Schuld unserer Kirche und unseres Volkes. Eine Kirche, die ihren Ungehorsam eingesteht, sich immer wieder unter Gottes gewaltige Hand demütigt und auf Gottes Ruf hört, wird Gott nicht verlassen um seines großen Namens willen. Entscheidend ist nur, daß die Kirche wirklich Kirche, daß die Gemeinde wirklich Gemeinde Christi ist. Wenn Menschen darüber zu bestimmen haben, dann ist die Kirche bald ein religiöser Verein, bald ein politisches Machtinstrument. Unser kirchliches Leben trägt deutlich die Züge dieser und anderer ständig einander ablösenden Auffassungen. Wann ist die Kirche denn wirklich Kirche? Sind wir hier heute echte Kirche?

Gott hat vor Jahrtausenden aus allen Völkern der Erde ein Volk herausgerufen und zu seinem Volk gemacht. So wurde Israel Gottes Volk. Nicht, weil es besondere Qualitäten besaß, sondern weil Gott es zu seinem Volk erwählte.

Der also gehört zur Gemeinde, den Gott aus der Schar derer, die Menschenantlitz tragen, herausgerufen und erwählt hat. Da also ist Kirche, wo Gott sich Menschen erwählt, durch sein Wort beruft und durch sein Sakrament erhält. Tut Gott das unter uns? Sind wir nur Abgeordnete aus unseren Gemeinden oder Erwählte, Berufene Gottes? Gründen wir uns auf das reine, lautere Wort Gottes, die Bibel und die Sakramente?

Gott kann uns nicht erwählen um unserer besonderen Qualität willen, ganz gewiß auch diese Synode nicht. Aber Gott hat uns aus Gnaden erwählt um Christi, unseres Heilandes, willen. Die Kirche ist wirklich Kirche, die ausgerüstet mit Wort und Sakrament um die Tatsache ihrer Erwählung weiß und bekennt: Gott hat mich berufen! Kirche kann nur leben im Bekennen; tun wir das, dann gilt es

auch von uns „Es hat Gott gefallen, Euch ihm selbst zum Volk zu machen“. Weiß diese Synode das, dann hat sie Vollmacht zu handeln, dann steht diese Synode unter Gottes bleibender Zusage, daß auch durch alle kommenden Nöte und Kämpfe hindurch Gott uns nicht verlassen wird, sondern unsere schleswig-holsteinische Kirche erhält um seines großen Namens willen. So geht die Saat des Segens auf, wächst, blüht und bringt Frucht. Und welches ist der Dienst, den wir als Kirche unter Gottes Segen tun dürfen?

IV. Unser priesterlicher Dienst: Fürbitte und Wegweisung

Vor Jahrtausenden tat ihn der Prophet für sein Volk. Er wußte, wenn ich ihn nicht tue, verüßliche ich mich an Gott. Heute hat die Kirche, haben wir diesen priesterlichen Dienst zu tun für unser Volk. Wenn wir ihn nicht tun, verüßlichen wir uns an Gott.

Wir sind nicht Kirche, aber wir dürfen es wieder werden; indem wir wieder den priesterlichen Dienst aufnehmen und beten, werden wir Kirche. Hier gilt es zu beginnen: Die Kirche kann nur von innen nach außen, aber nicht von außen nach innen gebaut werden. Wir müssen im Zentrum beginnen. Wir können unsere Arbeit, unsere Beratung und unsere Entscheidungen auf dieser Synode nicht zentral genug tun. Im Zentrum steht die Fürbitte, weil im Mittelpunkt Christus steht, der Hohe Priester. Fürbitte ist ein Amt der ganzen Kirche, nicht nur der Pastoren. Das Gewicht unserer Beratungen und Entscheidungen auf dieser Synode hängt daran, ob wir diesen priesterlichen Dienst jetzt in diesen Tagen erfüllen; von daher wird die Vollmacht der Synode, die Kraft ihrer Entschlüsse, die Freiheit ihres Handelns bestimmt sein, ob dieser priesterliche Dienst unter uns geübt wird; wer ihn nicht tut, verüßlicht sich an Gott.

Die Fürbitte umfaßt alle, unser ganzes Volk. Uns fehlen auf dieser Synode viele, die wir für unentbehrlich hielten, die aber nie wieder zu uns reden werden. In der Fürbitte sind wir mit ihnen verbunden vor Gottes Thron. Es fehlen auch viele, deren Wort und Erfahrung aus den letzten Jahren des Krieges für Arbeit und Gestalt unserer Kirche von besonderer Bedeutung waren. Sie sind noch nicht zurückgekehrt, aber auch mit ihnen wissen wir uns in der Fürbitte verbunden. Daß doch in Schleswig-Holstein, ja über unsere Grenzen hinaus, ja bis in den Himmel hinein eine Kirche erstünde, die in priesterlichem Dienst unablässig darum bittet, daß Gott durch seinen heiligen Geist unsere Kirche erneuert, reinigt, heiligt und unserer Heimat neues geistliches Leben schenkt. Wir brauchen keine von falscher Betriebsamkeit wiederhallende Kirche, aber Gemeinden, in denen gebetet wird. Das ist unsere stille Zuversicht, auch für unsere Kirche in unserer Heimat, daß in den anderen Kirchen unseres Vaterlandes auch für uns gebetet wird, wie wir auch betend aller derer gedenken, die sich in unserem Volk unter dem Kreuz Jesu Christi sammeln. Das Band, das einzige Band, das unser Vaterland umschließt, ist die Fürbitte. Dabei bedürfen jetzt mehr denn je unserer Fürbitte, die uns um Christi willen beleidigt und verfolgt haben, weil wir Kirche waren. Unser ganzes Volk muß wissen, daß in seiner Mitte eine Kirche dasteht, die priesterlich für alle eintritt vor Gott und vor Menschen. So laßt uns in unserer Mitte den priesterlichen Dienst der Fürbitte hoch aufrichten, für unsere Kirche, für unser Volk, für alle Völker, für die ganze Welt. — Aus der Enge in die Weite, aus dem Heiligtum auf die Straße, das ist der andere priesterliche Dienst unserer Kirche. Ratlos, heimatlos, brotlos stehen viele am Wege. Jetzt gilt es aus der Kraft der Fürbitte heraus den Dienst der Wegweisung zu tun. Nicht viele Wege haben wir Menschen zu weisen, sondern Christus ist der Weg und die Wahrheit. Hat sich nicht mit überraschender Klarheit und erschreckender Deutlichkeit heute in der Geschichte offenbart, daß diese Wahrheit allein bleibt? Was sich ewig nannte, überdauerte kein Menschenalter. Aber Christus, die ewige Wahrheit, das Wort Gottes, steht über den Trümmern und wird ewig bleiben. In Kürze wird un-

ser Volk wiederhallen von einer Fülle politischer Überzeugungen und alter, längst totgeglaubter Weltanschauungen. Hier aber ist in Christus der Weg, der gute und richtige Weg, der uns zum Ziel führt. Den haben wir zu lehren. Vor unserer Kirche steht der heisse Kampf mit den aus der Tiefe aufsteigenden dämonischen Mächten und Gewalten. Hier gilt es Christus zu bekennen als den Bezwinger aller Gewalten. Je klarer und einseitiger wir diesen guten und richtigen Weg weisen, desto besser ist es für unsere Kirche, desto segensreicher für unser Volk. Unser Glauben bedarf keiner Rechtfertigung, aber unsere Kirche braucht eine Gemeinde, die diesen Glauben an Christus, ja die Christus selbst als den guten und richtigen Weg nun auch bekennt. Wo sollten die zahllosen Brüder und Schwestern in unserer Mitte, die den weiten Weg in ihre Heimat gern zurückgingen, wenn sie nur könnten, wohl Trost finden, wenn nicht bei Christus. Wer ein Christ ist, den ruft heute unsere Kirche zu solchem wegweisenden Dienst. Natürlich müssen wir selber ihn zu allererst tun. Darum ist nicht die sofortige Inangriffnahme aller Aufgaben und die schnelle Lösung aller Probleme das Wesentliche, sondern daß von Gottes Wort her der rechte und gute Weg in den entscheidenden Fragen, die in dieser Synode zur Beratung stehen, gewiesen wird. Dann kommt ein großer Segen über unsere Kirche und unsere schleswig-holsteinische Heimat.

Und daran hängt alles. An Gottes Segen ist alles gelegen. Deshalb ist die Entscheidung, vor die uns Gottes Wort heute gleich zu Anfang stellte, von solcher Tragweite: Ob wir alles von Gott erwarten oder das Entscheidende von den veränderten Verhältnissen. Aus diesem ersten Entweder/Oder folgt das zweite: Gesegnet oder verloren:

„Werdet ihr aber übel handeln, so werdet ihr und euer König verloren sein.“

Als der verantwortlichen Synode unserer schleswig-holsteinischen Landeskirche sagt uns heute die Bibel: Wenn wir jetzt nicht alles von Gott erwarten, sondern wieder neue Schuld auf uns laden, dann sind wir verlorene Leute, und nicht wir allein; dann steht über allen unseren Entscheidungen und Beratungen das eine bittere Wort: **Verloren!**

Es gibt für unsere Kirche, aber auch für unser Volk keine andere Rettung mehr als die, daß wir uns Gott bedingungslos ausliefern und unser ganzes Vertrauen auf ihn allein setzen.

Daher erklingt noch einmal zum Schluß wie ein Fanal für uns alle der Ruf: „Fürchtet nur den HERRN und dient ihm treulich von ganzem Herzen.“ Tun wir das, so stehen wir unter Gottes Segen. Die Schuld unserer Kirche wird vergeben, ein neuer Gehorsam wird aufgerichtet. Gottes Zusage verbürgt seiner Gemeinde zeitliches und ewiges Heil. Mitten im Volk waltet eine neue Kirche in Fürbitte und Wegweisung ihres priesterlichen Dienstes. Dann mögen die Verhältnisse sein wie sie wollen, was Gott segnet, das bleibt gesegnet ewiglich, auch in Not und Zerstreuung.

Es liegt die Stadt in Trümmern, auf den ragenden Resten der Schornsteine und den stehengebliebenen Teilen der Mauern liegt der Schein der Sonne. Alles ist zerstört ringsum, nur auf dem Hügel steht völlig unversehrt die Kirche. Ihre weißen Mauern leuchten im Sonnenschein. Was will der schleswig-holsteinische Maler, der nach Dürers Art dieses Bild dargestellt hat, uns damit sagen? Nur dies eine: Mögen die Verhältnisse sein wie sie wollen, die Gemeinde Christi, die von Gott gesegnete Kirche, bleibt und hat ewigen Bestand. Und selbst, wenn ihre Mauern in Trümmern fallen — die Pforten der Hölle werden die Kirche Christi nicht überwältigen und durch die Kirche wird das Volk gesegnet bleiben. So können wir nur bitten:

„Herr leg' auf unser armes Volk und Land
Zum Segen wieder Deine Hand.“

A men.

Die Verhandlungen

1. Verhandlungstag

Dienstag, der 14. August 1945

Eröffnung

Nachmittags um 13.45 Uhr versammelten sich die Synodalen in der Aula der Aufbauschule. Als dienstältester Propst übernahm Propst Röhl-Husum die Leitung. Er begrüßt die Vertreter der alliierten Besatzungsmacht, Herrn Oberst Cornell und Herrn Major Wilcox, den stellv. Oberpräsidenten Hövermann, Ob.-Reg.-R. Dr. Clasen, den komm. Reg.-Präs. Dr. Mensching.

Auf die Begrüßung entgegnet Reg.-Dir. Dr. Hövermann.

Nach Feststellung der Anwesenheit der Synodalen durch Namensaufruf wird die Beschlußfähigkeit der Synode festgestellt. Als beratende Mitglieder nehmen an der Synode teil für die Flüchtlinge Oberkons.-Rat D. Laag-Stettin und Pastor Prehn-Flensburg.

Auf Vorschlag des Präsidenten des LKA. Bührke setzt die Synode fest, daß an Tagegeldern 10,— RM und an Reisekosten die baren Auslagen erstattet werden.

Der Präsident des LKA. Bührke legt eine gegenüber dem 14. Oktober 1924 geänderte Geschäftsordnung vor.

Die Synodalen, die an einer früheren Synode nicht teilgenommen haben, legen das Gelübde gem. § 119, Abs. 3 der Verf. in die Hand des Alterspräsidenten ab.

Darauf wird durch Zuruf zum Präsidenten gewählt: Synodaler Graf zu Rantzau-Breitenburg. Er nimmt die Wahl an und übernimmt den Vorsitz der Synode.

Zum 1. Vizepräs. wird durch Zuruf D. Dr. Ehlers-Kiel, zum 2. Vizepräs. Kons.-Rat Siemonsen-Schleswig gewählt.

Zu Schriftführern werden durch Zuruf gewählt: Propst Peters-Hennstedt, Pastor Thies-Kaltenkirchen, Pastor Kobold-Preetz,

als Stellvertreter:

Pastor Iversen-Rendsburg, Studienrat Quasebarth-Bad Bramstedt, Pastor Hansen-Petersen-Volksdorf.

Die Genannten nehmen die Wahl an.

In den Wahlausschuß werden gewählt die Synodalen:

D. Dr. Ehlers-Kiel, Rechtsanwalt Bauermann-Mölln, Propst Hasselmann-Flensburg.

Von der Wahl eines Ältesten-Ausschusses wird abgesehen.

Präs. des LKA. Bührke gibt 18 Eingaben und Anträge an die Synode bekannt.

Synodaler D. Dr. Ehlers bemerkt, daß die Geschäftsordnung bisher nicht beschlossen sei. Er beantragt, sie dem Wahlprüfungsausschuß zur Prüfung zuzuweisen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Syn. Peters beantragt Bildung eines Eingabenausschusses. Der Antrag wird angenommen. Gewählt werden durch Zuruf in diesen Ausschuß Propst Siemonsen, Ob.-Stud.-Dir. Hahn, Viz.-Präs. Dr. Röhrig-Schleswig, Lehrer Voss-Langballig und Malermeister Frank-Flensburg.

Die Synode vertagt sich um 14.50 Uhr auf 16.00 Uhr.

Um 16.00 Uhr spricht in der Neuwerker Christuskirche in Rendsburg

Der Beauftragte der Vorl. Leitung der EKD
Pastor Asmussen, D.D. über:

„Die Stunde der Kirche“

Möchte diese Synode sich dessen bewußt sein, daß sie einen großen Abschnitt der Kirchengeschichte unseres Landes beschließt! Möchte es ihr gegeben sein, ehrfürchtig darauf zu schauen, wie Gott vor unseren Augen das Streben unserer Gegenwart und das Streben unserer Väter gerichtet hat! Möchte sie aber auch mit dankbarer Freude dessen inne werden, daß zusammen mit Gottes Gerichten Gebete unserer Väter erhört und menschliches Sehnen erfüllt wurde.

Es muß der Sinn dieser Rede sein, die ich vor Ihnen tue, daß ich zu deuten unternehme, was sich unter uns ereignet. Darum muß ich versuchen, zusammenzufassen das, was geschah, was sich heute begibt, und was unter uns werden will. Nur so können wir die Stunde der Kirche erkennen.

Dabei aber müssen wir vor Augen halten, daß Gott am Werke war, ist und sein wird. Es ist kein blindes Geschick, das über uns waltet. Es ist ein lebendiger Gott, der den Erdboden richtet mit Gerechtigkeit und dabei sein Heil offenbart vor allen Völkern. Das haben wir alle erlebt. Es kommt darauf an, ob wir es erkennen. Es ist die Schicksalsfrage dieser Synode, wie weit wir das Geschehen der Stunde als Werk des lebendigen Gottes unter uns erkennen.

Als was kommen wir hier zusammen? Sind wir kirchliche Arbeits-Sklaven, die man anwies, den Schutt der Kirchengeschichte der letzten 12 Jahre aufzuräumen, Sklaven, die glücklich sind, wenn sie in Schutt und Trümmern noch diesen und jenen Gebrauchsgegenstand entdecken? Wollen wir in dieser Stunde von der Kirche noch retten, was zu retten ist? Oder sind wir Diener des auferstandenen Herren, welche die Auferstehung glauben und also bei allem Sterben schon mit verhaltener Leidenschaft nach den leeren Gräbern suchen, weil doch der Tod in den Sieg verschlungen ist, weil doch der Tod seinen Stachel verlor und die Hölle ihren Sieg preisgeben mußte? Wissen wir also ganz gewiß, daß unser armseliges Tun in diesen Tagen eine große Verheißung hat? Sind wir der guten Zuversicht, daß alles das, was uns als Forträumen der Trümmer erscheint, in Wahrheit die Auferbauung des Hauses Gottes ist, also die schönste, sinnvollste und herrlichste Arbeit, die ein Mensch überhaupt tun kann? Wenn wir zu sprechen wagen, wie einst jener Mann im Evangelium sprach: Ich glaube, Herr, hilf meinem Unglauben, — dann ist mir um den Ausgang dieser Synode nicht bange, dann wird Gott zu einer Zeit den Nachweis führen, daß unser Tun in diesen Tagen nicht vergeblich ist in dem Herrn.

I.

Diese Synode hat die Aufgabe, unserer Kirche eine vorläufige Leitung zu geben. Es ist eine unbestreitbare Erfahrung der letzten zwölf Jahre, daß eine Kirchenleitung im Allerheiligsten der Kirche wurzeln muß. Nur diese Verwurzelung kann es machen, daß ihre tagtägliche Arbeit ein Wandel im Heiligtum wird. Wort, Sakrament und Gebet sind das Schicksal jeder Kirchenleitung. Sie wird durch diese Säulen getragen, oder sie wird von ihnen zerschmettert.

Was hat sich im Allerheiligsten der Kirche ereignet und was will sich dort ereignen? Über diese Frage müssen wir Klarheit gewinnen, ehe wir eine neue Kirchenleitung setzen.

Die letzten vierhundert Jahre stehen unter dem Zeichen des menschlichen Verstandes. In der Ausbildung des kirchlichen Dogmas ist er in den Dienst der Kirche genommen worden. Zugleich aber hat er sich von Anfang an und nachhaltig an der Zersetzung des kirchlichen Dogmas versucht. Unsere Bekenntnisschriften sind ein Zeugnis dafür, was Gott vermag, wenn er den menschlichen Geist in den Dienst der Kirche stellt. Die Dogmatiken des 17. Jahrhunderts sind edle Früchte an diesem Baum. Aber eine Entwicklung, die in David Friedrich Strauß sich am eindeutigsten manifestierte, brachte zum Ausdruck, wie zersetzend derselbe menschliche Geist zu wirken imstande ist, wenn er sich frei macht von göttlichen Bindungen. Emanuel Hirsch und Rosenberg sind Früchte an verschiedenen Zweigen dieses Baumes.

In den letzten zwölf Jahren hat dieses Ringen Gottes mit dem menschlichen Geiste sich wirksam gezeigt. Es ist nach Ablauf dieser zwölf Jahre nicht mehr möglich, daran vorüber zu gehen, daß in der Kirche das Bekenntnis unbestrittene Autorität hat, auch der Verstand hat in der Kirche seine Bedeutung, aber als Diener, sorgsam wartend, ob und wo der Herr seines Dienstes begehrt. Es ist ebenso sicher,

daß der menschliche Geist Widerstand finden muß, wo er sich als Schöpfer der Wahrheit vorkommt.

Und solcher Widerstand hat sich in den letzten zwölf Jahren ereignet. Er hat seinen höchsten Ausdruck in der ersten der Barmer Sätze gefunden. „Jesus Christus, wie er in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben. Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und müsse die Kirche als Quelle ihrer Verkündigung außer und neben diesem einen Worte Gottes auch noch andere Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten als Gottes Offenbarung anerkennen“. Diese Grundwahrheit ist in den letzten zwölf Jahren in einer sehr großen Anzahl von theologischen Abhandlungen, Vorträgen und Büchern dargelegt worden. Beachtlichen Protest hat sie in den letzten Jahren überhaupt nicht mehr gefunden.

Denn das muß in diesem Zusammenhang ausgesprochen werden: Das Zeitalter der Konfessionen hat in den letzten zwölf Jahren eine grandiose Erfüllung seiner selbst erlebt. Was wir in den letzten vierhundert Jahren „Theologie“ nannten, hat eine hohe Reife gefunden. Das neutestamentliche Wörterbuch von Kittel und die Kirchliche Dogmatik von Barth sind wohl die schönsten und reinsten Ausprägungen der theologischen Bemühung des deutschen Geistes in der letzten Zeit. Das wird auch der Anerkennung, der am Inhalt dieser Bücher reichlich Kritik übt. Aber Erfüllung bedeutet auch Ende. Gerade in den Reihen derer, die sich in den letzten zwölf Jahren mit höchster Leidenschaft der Theologie widmeten, wuchs die Erkenntnis, daß es sich mindestens ebenso sehr als ein Lobpreis gegen Gott wendet wie als ein Zeugnis gegen die Menschen. An verschiedenen Stellen der Kirche bricht diese Erkenntnis auf, gerade auch darin ihre Echtheit erweisend, daß sie von vielen zu gleicher Zeit und unabhängig voneinander vertreten wird.

Es ist eine merkwürdige, aber doch auch anbetungswürdige Tatsache, daß der lauteste Kampf, den die Kirche in den letzten Jahrhunderten gehabt hat, ausklingt in der Stille der Altäre und der Betstuben. Da lernt man jetzt besser, als die Theologie es ausdrücken kann, Wahrheit, Kraft und Schönheit der Heiligen Schrift erkennen. Sie wird wieder genommen als das Buch der Gebete der Kirche, welches man in einem Menschenleben nicht ausbeten kann. Die alten Horen leben wieder auf, die durch viele Jahrhunderte das Rückgrat des kirchlichen Lebens waren. Hier wird ganz schlicht das Bibelwort vernommen und, wenn man es gehört hat, wird es als Gebet zu Gott zurückgetragen, ob er es vielleicht als Lobopfer aus unserem Munde entgegennimmt. So rückt der Gottesdienst der Kirche in neuer Weise in den Mittelpunkt des kirchlichen Lebens. Und wer hinhört auf das, was sich ereignet, der sieht mit anbetendem Staunen, daß es vor allem die theologische Jugend ist, welche hier in erster Linie an der Arbeit steht.

Das wird unabsehbare Folgen für das Ausbildungswesen der Kirche auf allen Stufen haben. Ob die alten theologischen Fakultäten wieder erstehen, ist eine wichtige, aber nicht eben entscheidende Frage. Denn das Leben der kommenden Kirche pulst dort, wo man das Gebet der Kirche von den Anfängen her neu lernt. Dort, wo freie Forschung und gebundene Lehre der Kirche getragen werden durch ein geordnetes Leben des Gebotes.

Es fehlt auch nicht an kräftigen Anzeichen dafür, daß aus dieser Quelle der kirchliche Unterricht ganz neue Impulse empfangen wird. Es läßt sich schon heute sagen, daß es sinnvoller ist, vom Gottesdienst her und zum Gottesdienst hin zu unterrichten, als durch Generationen hindurch es im Unterricht oft höchstens zu der Forderung kommen zu lassen, man müsse natürlich auch ab und an zur Kirche gehen.

Die Predigt Aufgabe der Kirche bleibt bestehen. Wie sollte es auch anders sein! Aber sie kommt auf uns zu in neuer Gestalt. Denn wir haben gelernt, daß die Predigt wesentliche Teile ihrer Aufgabe schon damit erfüllt, daß sie ein Lob Gottes ist, auch wenn niemand es hören will. Aber eine Predigt, die kein Lobopfer Gottes ist, ist sicher keine christliche Predigt. Wir haben gelernt, daß das Eintreten für Gott bei den Menschen, also das Bekenntnis, eine verheißungsvolle Aufgabe ist. Aber das Bekenntnis ist ohne Verheißung, wenn es nicht zuerst und zugleich ein priesterlicher Dienst, ein Eintreten für die Menschen bei Gott ist.

Das ist die Entwicklung, die sich gegenwärtig im Allerheiligsten der Kirche vollzieht. Mitten in diese Entwicklung hinein werden wir eine neue Kirchenleitung wählen. Wie wir auch immer sie gestalten und wann auch immer wir

wählen, — das wird diese Entwicklung nicht aufhalten. Die Frage an diese Synode ist, ob sie sich bewußt in diese Entwicklung hineinstellt und also auch will, daß die neue Kirchenleitung bewußt in ihr stehe. Will sie das nicht, dann wird die neue Kirchenleitung neben dem Strom des Lebens stehen, der durch die Kirche und damit durch die Welt fließt. Daran wird die Kirche nicht sterben, aber die Kirchenleitung wird daran sterben, und das kirchliche Leben wird schweren Schaden leiden, wenn die Kirchenleitung nicht bewußt dort zu finden ist, wo die jungen und zukunftsweisenden Kräfte der Kirche stehen. Möchte es dieser Synode gegeben sein, unserer Kirche eine Leitung zu geben, die ganz klar sieht, daß unser Bekenntnis für die Kirche verbindlich ist, die also um die Zusammenhänge von Bekenntnis und Theologie eindeutig weiß, eine Kirchenleitung, die aber zugleich weiß, daß vom Bekenntnis noch mehr zu sagen ist, daß nämlich das Bekenntnis erst da seine volle schöne und ganze Kraft offenbart und erst dort der ruhende Pol wird, um den die freie Forschung kreist, wo es als Gottesdienst in der Kirche sich auswirkt. Dann wird die neue Leitung alte Wunden heilen können, die aus theologischem Streit entstanden, wird das Ohr der kommenden Generation haben und wird nicht am Ende des kirchlichen Heerbannes, sondern an seiner Spitze marschieren.

II.

Wir wenden uns jetzt einer anderen Seite derselben Sache zu. Die letzten vierhundert Jahre sind ein Ringen um die menschliche Gemeinschaft. Das christliche Abendland lebte von der Hoffnung, aus gleicher Gesinnung und gleicher Weltanschauung die Gemeinschaft unter den Menschen bilden zu können. Diese Hoffnung hat die Konfessionen nicht minder bewegt als die Parteien. Auf uns aber ist das Ende dieser Hoffnung gekommen. Wir dürfen uns nicht dadurch verwirren lassen, daß große Gebiete dieser Welt noch immer von dieser Hoffnung beseelt sind. Denn noch immer glauben Millionen von Menschen, Gemeinschaft unter Menschen schaffen und erhalten zu können, indem man diejenigen, welche gleicher Weltanschauung sind, zusammenfaßt. Das nennt man dann eine Partei. Für Deutschland dürfte dieser Weg keine Zukunft mehr haben, nachdem er auf politischem Gebiete seine Erfüllung gefunden hat in der nationalsoz. Partei. Man kann sich nicht vorstellen, daß der Glaube einer Partei oder mehrerer Parteien noch einmal unser Volk zusammenfassen wird, nachdem wir so zerschanden geworden sind durch die letzte Partei und ihr ruhmloses Ende.

Aber eben darum hat sich auch weiter Kreise unseres Volkes tiefste Mutlosigkeit bemächtigt. Man empfindet, daß ein Weg zu Ende gegangen ist. Man glaubt nicht, und glaubt das mit Grund nicht, daß dieser Weg noch irgendeine Fortsetzung hat. Aber man sieht auch keinerlei Möglichkeit eines anderen Weges, um zu neuen Gemeinschaftsbildungen im Volke zu kommen. Von außen her hören wir bisher nur Negationen: Man sagt uns nur, was wir nicht sein dürfen. Und die Welt des Gesetzes wird wiederum offenbar als eine Welt des Todes. Und was hat die Kirche zu dieser Entwicklung zu sagen?

Die Kirche hat in den letzten vierhundert Jahren diesen Versuch, Gemeinschaft zu schaffen und zu erhalten, mit durchlitten und unter anderen Vorzeichen mit durchkämpft. In der Kirche waren die letzten vier Jahrhunderte die Zeit des Versuches, sich selbst als die Gemeinschaft der gleichen Lehrausprägung zu verstehen. Ich bin stolz, zur Bek.-Kirche zu gehören, in der dieser Versuch noch einmal eine Ausprägung gefunden hat, der sich niemand zu schämen braucht.

Die Geschichte der Bek.-Kirche trägt alle Merkmale der letzten vier Jahrhunderte an sich. Die Bek.-Kirche kennt den Schwung gleichen Willens und gleichen Glaubens; sie hat sich in diesem Schwung fortreißen lassen zu unerhörten Kraftanstrengungen, von denen noch nach Jahrzehnten zu erzählen sich lohnen wird. Sie kennt die Bitterkeit der Scheidungen, der Spaltungen unter Brüdern, wie solches auf dem Wege der Gesinnungsgemeinschaften unvermeidbar ist. Die Bek.-Kirche kann ihre Zugehörigkeit zum reformatorischen Zeitalter mit Stolz behaupten und unter Beweis stellen.

Es ist kein Zufall, daß zu derselben Zeit, wo in der SS sich eine verwogene Jugend zusammen fand, die unter böser Führung leider böse verführt wurde, in der theologischen Jugend der Bek.-Kirche auch eine Jugend zusammenströmte, die zu letztem Einsatz bereit und fähig war. Wenn es je so etwas gegeben hat wie eine Gesinnungsgemeinschaft im Glauben an Jesus Christus, so war das hier. Wer weiß wohl darum in Schleswig-Holstein, daß in den letzten zwölf

Jahren ein mehrfaches des Pfarrerstandes unserer Landeskirche an „illegalen“ jungen Theologen sich in der Bekirchungsarbeit sammelte? Sie konnten an irgendeinem Punkte nicht eingeordnet werden in den vom Staate noch zugelassenen Ausbildungsweg der Theologen. Darum nannte man sie „illegal“. Zwei freie Hochschulen führten ihnen immer neue Kräfte zu. Eine Reihe von Seminaren führte die Ausbildung weiter. Wir prüften und ordinierten selbst. Wir Älteren gingen dafür ins Gefängnis. Die Jüngeren hatten keinerlei rechtliche und finanzielle Sicherung für ihre Zukunft. Aber sie hielten zusammen. Sie dienten der Kirche mit größter Leidenschaft. Sie waren bereit, uns Älteren mit Nachdruck zu widersprechen. Sie waren aber auch bereit, im Gehorsam die niedrigsten und schwersten Dienste ohne Murren zu tun. Sie haben immer so viel an Geld und Geldwert bekommen wie ihre sog. legalen Brüder. Aber sie hatten keinerlei Sicherung. Sie wurden verfolgt von der Stapo, von den Universitäten verwiesen, konnten keine Stelle bekommen im amtlichen Kirchenbetriebe, — wie ja auch die bisherige Kirchenleitung in unserem Lande einer Reihe von ihnen den Weg ins Amt verbaute. Als dann der Krieg kam, da haben sie ohne Widerspruch auf den Schlachtfeldern ihren Dienst getan und ihr Leben gelassen. Es ist eine Dankeschuld, wenn ich jedenfalls einen Namen in dieser Versammlung nenne. Wolfgang Saß, ein Sohn unseres Landes, der hier kein Amt bekommen konnte, weil er Martin Niemöllers Hilfsgeistlicher war.

Diese Jugend, die ihren Stempel auch manchen sog. Legalen aufgedrückt hat, kehrt nun aus dem Kriege zurück, soweit sie noch am Leben ist. Sie bringt ein neues Leben mit in die Pfarrerschaft mit neuen Fragestellungen, die manchem älteren Amtsbruder zunächst sehr fremd vorkommen möchten. Aber damit macht sie nur noch dringlicher, was ohnedem als dringende Frage in der Pfarrerschaft lebt. Denn wir haben in dem Zeitalter, als man durch Gesinnungs- und Weltanschauungsgemeinschaften das Zusammenleben zu meistern versuchte, die Fragen nicht zu lösen vermocht, welche das Beieinander der Pfarrer uns aufgab. Streitende Pfarrer sind aber nicht nur ein Leiden für die Kirche, sondern für das ganze Volk. Kirchliche und unkirchliche Leute in der Gemeinde leiden an Pfarrern, die keinen Frieden miteinander haben. Und nun ist diese Fehlerquelle des kirchlichen Lebens in den letzten zwölf Jahren ausgebrochen mit einer trüben Flut. Es ist Unrecht an Pfarrern geschehen, mehr als die kirchliche Öffentlichkeit vor allem in unserer Heimat es weiß. Adolf Hitler meinte, die Pfarrer würden kirre werden, wenn man ihnen den Brotkorb höher hängen würde, so lautete ein Wort von ihm. Und so arbeitete denn die Absetzmaschine.

Aber dieses Unrecht, was geschah, wurde durch Gottes Güte Ursache einer der beglückendsten Erfahrungen, welche der evangelische Pfarrerstand je gemacht hat. Es führte zu einem überwältigenden Gemeinschaftserlebnis. Wir Betroffenen haben nicht gehungert, die Brüder haben mit uns geteilt. Wir waren nicht ohne Arbeit; die Brüder sagten uns: Unsere Arbeit ist auch die eure. So gehen denn diese Jahre in die Kirchengeschichte ein als ein Lobgesang gegen Gott, der es schaffte, daß die geglaubte Bruderschaft sich bewährte. Denn bis ins Gefängnis und bis in den Tod hat sich diese Bruderschaft bewährt. Es mögen im ganzen etwa tausend deutsche evangelische Pfarrer die Gefängnismauern als Gefangene von innen kennen gelernt haben und eine Woche, einen Monat, ein Jahr oder acht Jahre in ihnen gebetet haben. Aber sie wußten, daß täglich öffentlich und im Geheimen ihre Namen vor Gott genannt wurden.

Und nun kommen wir Betroffenen an unsere Orte zurück. Wir legen Wert darauf, daß wir nicht verwechselt werden mit Emigranten, die Rache heischend remigrieren. Wir kommen vor allem mit einer Last beladen: Mit der beglückenden und überaus schönen Erfahrung der Bruderschaft, und diese Last möchten wir in unserer Heimat abladen, damit auch sie diesen Segen im Vollmaße kennen lerne.

Bei unserer Rückkehr hörten wir Stimmen, die keinen Zweifel darüber zuließen, daß man unsere Rückkehr mißverstand, indem man uns mit politischen Remigranten verwechselte, die Rache heischend wieder in Erscheinung treten. Wir hörten andere Stimmen, die deutlich machten, daß man am liebsten mit Stillschweigen über alles hinweggehen würde, was geschehen ist, um so die Möglichkeit zu finden, weiter zu leben, als sei nichts geschehen. Wir kommen mit der Verpflichtung gegen Gott, die großen und schönen Erfahrungen unserer schweren Jahre bereichernd dem kirchlichen Leben unserer Heimat zugute kommen zu lassen.

Denn inzwischen sind auch in unserer Heimat Aufgaben aufgetaucht, die mit den Erkenntnissen nicht gelöst werden können, die wir 1932 in der Kirche hatten. Eine Flut von Flüchtlingen ist über unser Land gekommen. Unter ihnen sind sehr viele Pfarrer. Man glaubt doch nicht etwa, daß man dieser Not durch die Homöopathie von Verordnungen wird steuern können? Hier hilft nur jene Erfahrung, die wir schon gemacht haben: Die Allopathie der kirchlichen Bruderschaft, welche zum Bruder sagt: Was mein ist, das ist auch dein; die Arbeit zuerst, danach das Brot und die Wohnung und wenn es sein muß, auch die Kleidung.

Dazu drückt jetzt eine andere Sorge: Wie in den letzten zwölf Jahren Pfarrer aus Amt und Brot geworfen wurden um ihres kirchlichen Dienstes willen, so könnte ja das gleiche sich jetzt ereignen mit anderen Vorzeichen. Was aber soll dann geschehen? Glaubt man, man dürfe noch immer als Pfarrer ein selbstgenügsames Eigendasein führen und noch zufrieden sein, wenn das Unglück nicht an die eigene Tür pocht? Gott hat uns die Erfahrungen machen lassen, wie man solcher Not begegnet. Also lassen Sie uns nach solchen Erfahrungen leben! Sie lassen sich in zwei Grundsätzen zusammenfassen:

1. Die Kirche und nur die Kirche kann bestimmen, wer das Amt führen darf, das die Versöhnung predigt. Sie allein kann es geben. Sie allein kann es auch nehmen.
2. Wo es sich befindet, daß ein Träger des Amtes dem Evangelium zuwider handelte, welches dem Amte Kraft und Sinn verleiht, da wird die Kirche das Amt nehmen. Wo aber solche Zuwiderhandlungen nicht vorliegen, da wird die Kirche als eine Bruderschaft wie ein Mann vor dem Angefochtenen stehen.

Meine Herren Synodalen! Wenn die Kirche auf diesen Weg einmündet, dann wissen wir vom Unrecht Betroffenen uns rehabilitiert. Von dem Weg des Gesetzes, der uns offen stände, erwarten wir wenig.

Jedoch muß nun zu dieser ganzen Frage das entscheidende Wort noch gesagt werden: Auf ganze gesehen mündeten die Erfahrungen, welche wir mit der Bruderschaft gemacht haben, darin aus, daß unsere Bruderschaft tiefer begründet ist als in gemeinsamen Überzeugungen, selbst wenn es sich um Glaubensüberzeugungen handelt. Auf der ganzen Linie sind die in den letzten zwölf Jahren entstandenen Bruderschaften im Marsch mit einem einzigen, recht klaren Ziel. Sie wissen, daß christliche Bruderschaft des Sakramentes bedarf. Darum ist die Marschrichtung aller unserer Bruderschaften in der deutschen evangelischen Kirche immer klarer auf das Sakrament ausgerichtet. Wir suchen in der Pfarrerschaft danach, daß das Sakrament Formen schaffe, in denen wir als Pfarrer zusammenleben können, ohne die Forderung gleicher Erkenntnis drohend weiterhin zwischen uns stehen zu lassen. Diese Forderung schafft keine Einheit. Freilich ist es unmöglich, daß wir wieder in Fragen der Lehre die Dinge so schlüssig lassen, wie es die bürgerliche Kirche tat. Aber gerade dann, wenn wir bessern wollen, müssen wir nicht nur fordern, sondern die Kraft darreichen, aus welcher die Besserung fließt. Und das ist die größte Erfahrung der letzten zwölf Jahre: Das Sakrament kann in einer Pfarrerschaft Ausgangspunkt für eine neue Weise des Zusammenlebens werden. Wird uns das geschenkt, dann werden wir auch unser Volk beschenken können mit neuen Formen des Zusammenlebens, die es jetzt entbehrt. Dann werden die Opfer des politischen Lebens Brüder finden, die sich ihrer annehmen. Dann werden die Opfer des Krieges, die ihre Heimat verloren, unter der Kraft des Sakraments in der Fremde dennoch eine Heimat finden.

Damit habe ich von neuem aufgezeigt, an welchem Orte die neue Kirchenleitung stehen wird: Alle diese Fragen der Gemeinschaft, die uns die Zeit aufgibt, werden auf die neue Kirchenleitung einströmen. Denn das ist die Stunde der Kirche, daß sie mitten in diesen Fragen drinnen steht. Die neue Kirchenleitung kann versuchen, diese Frage zu verharmlosen und also Rechts- und Verwaltungsfragen aus ihnen zu machen. Dann würde sie sich selbst das Urteil sprechen, weil sie sich aus dem Strom des Lebens und des Leidens herausdrängt. Sie hat aber die Chance, die Fragen der Gemeinschaftsbildung als ein Kreuz auf sich zu nehmen und um dieser Fragen willen als ein Schlachtopfer dazustehen, wie geschrieben steht: Um deinetwillen werden wir getötet den ganzen Tag, wir sind geachtet wie Schlachtschafe.

Dann wird sie eine Kirchenleitung des Segens sein.

Zum Schluß habe ich noch ein Wort zu sagen über die kirchliche Ordnung. Denn indem wir unserer Kirche eine neue Kirchenleitung geben, geben wir ihr Grundzüge ihrer Ordnung. Wir müssen uns darüber klar sein, was wir damit tun.

Die letzten zwölf Jahre waren für die evangelische Kirche in Deutschland ein harter Anschauungsunterricht darüber, an welchem Orte und in welchem Zusammenhang in der christlichen Kirche von der Ordnung geredet werden darf und muß. Nun kommt es darauf an, daß wir die Prüfung bestehen, mit der dieser Unterricht abschließt.

Dabei dürfen wir nicht vergessen, daß die ordnende Tätigkeit, die wir jetzt ausüben, nicht nur angesichts der letzten zwölf Jahre geschieht, sondern auch und vielmehr angesichts der ganzen Epoche, deren Schlußstein die letzten zwölf Jahre waren.

Wenn die Ordnung der evangelischen Kirche so zerrüttet werden konnte, wie das in den letzten zwölf Jahren geschah, dann liegen die Fehlerquellen dafür nicht nur in den Personen und Einrichtungen, welche das Leben der Kirche in den letzten Jahren bestimmten. Wir müssen versuchen, das, was geschehen ist im großen Zusammenhang zu sehen. Sonst überschätzen wir die Fehler, welche in diesen zwölf Jahren gemacht wurden, in ihrer Bedeutung und werden ungerecht gegen die Personen, welche für diese Fehler besonders verantwortlich waren.

Was in den letzten zwölf Jahren sich ereignete, konnte nur darum geschehen, weil das Verhältnis von Kirche und Staat in der ganzen letzten Epoche im Grunde nicht in Ordnung war. Die Kirche war im reformatorischen Zeitalter ein Anhängsel des Staates geworden. Die staatliche Verwaltung war zugleich die kirchliche Verwaltung, die Konsistorien waren staatliche Behörden. Dieses Verhältnis von Staat und Kirche hat sich der Seele des deutschen Volkes tief eingepreßt, so tief, daß der Griff des nationalsozialistischen Staates nach der Kirche im Grundsatz dem deutschen Empfinden nicht widersprach. Widerspruch erregte die ungerechte Einzelhandlung, nicht der Grundsatz.

Wenn nun auf uns die Aufgabe der Ordnung zukommt, so müssen wir uns darüber klar sein, ob wir uns damit begnügen wollen, ungerechte und unziemliche einzelne Handlungen rückgängig zu machen, welche das Bild der letzten zwölf Jahre ungeschön erscheinen lassen. Wenn wir damit zufrieden sind, dann ist unsere Aufgabe nicht eben schwer. Dann brauchen wir nur die alten Pläne wieder hervorzuholen, nach denen man vor 1933 die Kirche baute, und nach den alten Plänen wieder aufzubauen, was eingefallen oder umgerissen worden ist.

Wenn wir so handeln, dann müssen wir uns darüber klar sein, daß wir nicht den Weg gehen, den die übrige deutsche evangelische Christenheit geht. Denn in allen anderen Kirche will man zwar anknüpfen an das, was vor 1933 gewesen ist, aber man ist nicht damit zufrieden, es einfach zu restaurieren. Man beurteilt nämlich allgemein die Fehler der letzten zwölf Jahre nicht als gelegentliche Entgleisungen, sondern als die Enderscheinungen einer größeren Epoche. Man sieht in dem, was über uns gekommen ist, vor allen Dingen auch ein Gericht Gottes, durch welches er uns etwas zu sagen hat. Man glaubt, daß dieses Gericht es uns verbietet, jetzt einfach da wieder anzufangen, wo wir vor zwölf Jahren aus dem Schlafe gerissen wurden. Wir dürfen nicht mit einer Restauration zufrieden sein.

In ihrer Ordnung reicht die Kirche immer irgendwie in das staatliche Gebiet hinein. Darum muß auch von Staat und Kirche reden, wer von der Ordnung der Kirche spricht. Und schon darum, weil der Staat ein anderer geworden ist, als er 1933 war, und weil er sicher nicht wieder derselbe werden wird, der er damals war, können wir nicht einfach zurückgehen.

Ein Restauration wäre allenfalls dann möglich, wenn das Verhältnis von Kirche und Staat in erster Linie sich durch Abgrenzung der Kompetenzen beider bestimmen ließe. Das ist aber nicht der Fall. Welche Stellung die Kirche dem Staate gegenüber einnimmt, und wie sich ihre Stellung in ihrer Ordnung auswirkt, das ist nicht zuletzt auch eine Frage der Liebe und priesterlichen Eintretens der Kirche für das Volk, in dem sie lebt und arbeitet. Ungewollt hat der nationalsozialistische Staat alles, was Kirchenleitung heißt, in eine Stellung gedrängt, die für eine Kirchenleitung der letzten vierhundert Jahre undenkbar war. Das deutsche Volk verstummte unter der nationalsozialistischen Regierung, es sollte verstummen. Als wir nun 1936 unsere große

Denkschrift an Adolf Hitler schickten, die einen lauten Protest darstellte gegen die Konzentrationslager und gegen sonstiges schreiende Unrecht, — wenn Bischof Wurm bis zuletzt seine Stimme erhob gegen das Unrecht, welches die Regierung tat, — wenn Bischof Galen und Martin Niemöller von Anfang an ihr Zeugnis für Recht und Wahrheit laut werden ließen, — da horchte das Volk auf die Stimme der Kirche, wie seit Jahrhunderten nicht. Da wurde die Kirche zum Anwalt des Volkes, das man mit Gewalt zum Verstummen gebracht hatte. Und wenn die Tausende am Himmelfahrtstage dieses Jahres in Stuttgart Bischof Wurm jubelten, so bedeutet das, daß unser Volk weiß, daß es auch heute in aller seiner Stummheit noch den Mund hat, der vor Gott und Mensch für dies Volk eintritt. Der Kirche ist — ich rede menschlich — eine neue Stellung im Volke zugefallen, die bisher und für die nächsten Jahre von niemandem sonst ausgefüllt werden kann.

Und nun ist dies die Frage: Soll die Kirche jetzt wieder auf den Standpunkt von 1932 zurücksinken, wo sie nicht der Mund des Volkes war und es auch in diesem Sinne nicht zu sein brauchte? Wenn heute die Anklage gegen das deutsche Volk durch die Welt geht, wenn man ihm seine Schwelgsamkeit zum Vorwurf macht, so haben wir nur ein Aktivum dagegen geltend zu machen: Die Kirche hat nicht geschwiegen. Ist jemand da, welcher meint, daß das Volk in Zukunft eines solchen Mundes nicht mehr bedürfe?!

Wenn wir das aber meinen, daß unser Volk mehr denn je der Kirche als seines Mundes bedürfe, der zum Volk und zur Welt, für das Volk und — wenn es sein muß — gegen das Volk redet, dann muß das auch in der Ordnung der Kirche zum Ausdruck kommen. Eine Kirche vor solchen Aufgaben kann nicht von einer Verwaltung geleitet werden. In den Armen des preußischen Staates mehr oder weniger wohlwollend geborgen, konnte die Kirche sich allenfalls von einer Verwaltung, von Konsistorien, führen lassen. In einem Augenblick, in welchem der Staat des Schutzes mehr bedarf als die Kirche, muß die Verwaltung mehr in den Hintergrund treten und anderen Kräften Raum lassen. Wem das noch fremd erscheint, der möge sich daran erinnern, daß alle Kirchen, welche in den letzten Jahren von Verwaltungskörperschaften geleitet worden sind, heute mit gutem Grund als ungeordnete Kirchen gelten müssen.

Aber welches sind denn die Kräfte, die an die Stelle der Verwaltung treten müssen? Zweifellos müssen in diesem Zusammenhang die Kräfte der Persönlichkeit genannt werden. Aber die Kirche hat solche nicht zur Verfügung, daß sie einfach nach vorhandenen Persönlichkeiten greifen könnte. Wenn eine Generation führende Persönlichkeiten hat, so ist das eine Gnadengabe; die Kirche versündigt sich, wenn sie diese nicht entdeckt und einsetzt. Aber die Ordnung der Kirche kann nicht auf diese abgestellt sein.

Wer für die Ordnung der Kirche zu sorgen hat, wie das jetzt die Aufgabe dieser Synode ist, der muß so denken: Die Leitung der Kirche, die wir jetzt setzen wollen, steht vor so ungeheuren Aufgaben, daß menschliche Kräfte nicht ausreichen. Aber können wir denn göttliche Kräfte darreichen? Ja, gelobt sei Gott, daß wir es können und sollen. Denn Gott hat das Amt in der Kirche gestiftet und meint damit nicht ein erfolgreich absolviertes theologisches Studium, so notwendig ein solches ist, sondern jene geheime Gabe des Amtes, die aus den verborgenen Tiefen der Offenbarung kommt, so daß unsere Bekenntnisse es zweifelhaft lassen, ob die Ordination zum Amte nicht auch ein Sakrament sei.

Wenn diese Synode eine Kirchenleitung setzt, soll sie Amter darreichen. Was das bedeutet, mag vielleicht auf dem Stadium dieser vorläufigen Synode uns allen nicht klar sein. Aber die Richtung, die wir zu marschieren haben, ist nicht unklar. Die Richtung hat die evangelische Christenheit bereits auf der Synode von Oeynhausen deutlich ausgesprochen, so viel Leidvolles diese Synode sonst mit sich brachte. Die Richtung unseres Vorgehens ist dadurch ausgesprochen, daß erste und wesentlichste Aufgabe einer Kirchenleitung darin besteht, daß sie selbst das Amt ausübt, über welche sie wacht. Was sie tut, muß in erster Linie Verkündigung und sakramentales Handeln sein, nicht nur solches ermöglichen und ordnen. In dieser Kraft haben wir in den letzten zwölf Jahren den Mund aufgemacht, als alles verloren schien. In dieser Kraft haben wir in Gefängnissen und Konzentrationslagern gesessen und ausgeharrt, als es nichts mehr zu harren gab. In dieser Kraft haben wir in zerstörten Kirchen eine Kirchenleitung mit einem Minimum an Personal ausgeübt, deren wir uns nach Umfang und Gründlichkeit des Handelns vor keiner legalen Kirchenleitung zu schämen brauchen. Das Ausland mißversteht uns,

wenn es meint, wir seien Helden irgendeines Freiheitsgeistes gewesen. Nein, wir waren nichts anderes als Träger des Amtes, welches die Versöhnung predigt. Und nun gilt es, die Erfahrung von der großen Kraft dieses Amtes zum Tragen zu bringen. Es wäre eine Sünde, wenn wir hinter diese Erfahrungen zurückgehen wollten.

Damit ist nichts Abtrüglisches über die Verwaltung der Kirche gesagt. Die Kirche bedarf der verwaltenden Tätigkeit. Zwischen der Kirche und dem Recht war allezeit eine enge Verbindung. Es waren nicht die schlechtesten Rechtsgelehrten Kirchenmänner. Und die Kirche soll sich wohl der Verantwortung bewußt sein, welche sie gerade heute gegenüber den Juristen hat, wo das irdische Recht einen unvergleichlichen Zusammenbruch erlebte. Ich denke nicht gering von der Tätigkeit der Juristen in der Kirche. Denn ich weiß zu gut, daß Bischof Wurm nicht das hätte sein können, was er der Kirche und dem deutschen Volke gewesen ist und ist, wenn er nicht eine mustergültige Verwaltung zu seiner Verfügung gehabt hätte. Es war auch kein Zufall, daß wir in der Bekennenden Kirche Juristen hatten, auf deren Wort man im Reichsgericht aufmerksam hörte. Aber ich weiß auch, welche Belastung die letzten zwölf Jahre auf die Verwaltungsjuristen in der Kirche gehäuft haben. Es ist darum nötig, ihnen einen neuen Start zu geben, der sie befähigt, aus der Vertrauenskrise herauszukommen, in welche sie das Dritte Reich hineingeführt hat. Es ist nur eine Basis denkbar, auf der die kirchliche Verwaltung einen neuen verheißungsvollen Anfang finden kann: sie muß neu aufgebaut werden auf der festen Grundlage eines bischöflichen Amtes. Ich habe den Mut zu glauben, daß ein solcher Neubau sich sehr bald segensreich auswirken würde für Recht und Verwaltung überhaupt.

Denn wie hat es zu der Rechtskrise in unserem Volke kommen können? Doch nur so, daß je länger je mehr Recht und Verwaltung rein formale, inhaltlich und ethisch nicht gebundene Größen wurden und deshalb dem politischen Terror nur allzubald zum Opfer fielen, so daß sie ihn nicht nur nicht brachen, sondern ihn schließlich nur noch stützten. Lassen Sie uns also in der Kirche den Beweis führen, daß Recht nur da ist, wo es inhaltlich bestimmt ist. Kirchenrecht gibt es nur da, wo Kirche ist, also jenes geheime Weben und Wirken des göttlichen Wortes und der göttlichen Sakramente. Ein wesentlich formales Kirchenrecht ist eine *contradictio in adjecto*. Recht aber im bürgerlichen Leben gibt es nur dann, wenn man die göttliche Gerechtigkeit walten läßt. Darum sind die Zuständigkeit der kirchlichen Verwaltung vom bischöflichen Amte oder dessen Statthalter zu bestimmen, nie aber umgekehrt.

Nun aber gehört es zu den unveräußerlichen Erfahrungen der Bekennenden Kirche, daß die Kirche Gemeindekirche sein muß. Ich glaube mich nicht darin zu täuschen, daß es diese Erkenntnis ist, welche die Brüder bestimmt hat, nach dem politischen Zusammenbruch eiligst eine Synode anzustreben. In der Tat liegt an der gemeinsamen brüderlichen Beratung in der Kirche unendlich viel. Denn eben in einer solchen brüderlichen Beratung ist zuerst jenes Wort gefallen, welches in goldenen Lettern über jeder Synode stehen mußte: Es gefällt dem Heiligen Geiste und uns.

Denn es ist nun einmal das göttliche Wohlgefallen, daß der Kirche in der brüderlichen Zwiesprache neue sie verpflichtende Erkenntnisse geschenkt werden sollen. So gewiß Konzilien und Synoden irren können, so gewiß ist das nicht das erste Wort, welches über sie zu sagen ist. Das erste Wort ist ein Wort der Verheißung.

In der Kirche haben die Brüder das Wort; das ist ein unveräußerlicher christlicher Glaubenssatz, der auf allen Stufen des kirchlichen Lebens seine Bedeutung hat. Aber es müssen Brüder sein, denen das Wort gegeben wird. Die politischen Kirchenvertretungen des Jahres 1933 konnten die Stimme der Kirche weder darstellen noch auch nur hören; und wir werden noch genug zu tun haben, um den damals in den kirchlichen Körperschaften angerichteten Schaden wieder zurecht zu bringen. Aber die fatale Möglichkeit, die Brüder, welche das Wort in der Kirche haben sollen, offen oder durch allerlei Winkelzüge zu ersetzen durch weltliche Interessenvertreter, darf uns nie dazu verleiten, der Gemeinde den Mund zu verbieten. Darum wird die neue Kirchenleitung viel Sorgfalt darauf verwenden müssen, der Gemeinde den Mund zu öffnen und dem Worte der Gemeinde Raum zu schaffen in der kirchlichen Ordnung, freilich auch die Augen aufzuhalten und darüber zu wachen, daß es wirklich die Gemeinde ist, die sich zu Wort meldet.

Dazu ist es freilich nötig, daß die Gemeinde an dem Orte steht, an welchen sie gehört. Was 1933 in den kirchlichen Körperschaften geschah, war nur möglich durch eine verhängnisvolle Umkehrung des missionarischen Gedankens. Diese Umkehrung war schon lange vor 1933 in der bürgerlichen Kirche wirksam. Man meinte nämlich, man müsse die weltlich einflußreichen Leute in die kirchlichen Körperschaften holen, um sie so an der kirchlichen Sache zu interessieren. Der so erreichte praktische Erfolg war die Missionierung der Kirche durch die Welt. Es war das, was wir nun genugsam unter Adolf Hitler erlebt haben.

Aber welches ist denn der Ort der Gemeinde? Es ist der Raum unter der Kanzel und um den Altar. Der um Kanzel und Altar versammelten Gemeinde steht es zu, daß sie den Mund in der Kirche auftut. Wer dort ein seltener Gast ist, hat keinen Raum in Synoden und kirchlichen Körperschaften. Der bürgerliche Kirchgänger, der gelegentlich auch einmal zur Kirche geht, um auch dort schweigsam sich selber zu leben, der aber dann beansprucht, die Geschicke der Kirche zu lenken, der ist eine größere Gefahr für die Kirche als der offene Kirchengegner. Nur im Gottesdienst bei Gesang, Bekenntnis und Anbetung kann man lernen, wie man die Sache der Kirche in Verhandlungen vertreten kann. Es ist darum eine kirchenpolitische Notwendigkeit, daß wir der Liturgie der Kirche ganz andere Bedeutung schenken als bisher.

Wir haben in den letzten zwölf Jahren viel Lehrgeld zahlen müssen für die Erlernung der einfachen Wahrheit, daß die christliche Kirche nicht eine Versammlung von Gleichen, sondern ein Organismus von verschiedenen Gliedern ist. Das unterscheidet uns von der heute so viel herufenen Demokratie. Wir kämpfen nicht dafür, daß gleiches Recht ist, sondern daß ein jeder sein Recht hat. Denn in Gottes Reich herrscht eine heilige Ordnung, wie ich glaube, daß in der Schöpfung ursprünglich eine solche heilige Ordnung geherrscht hat. Die Kirche ordnen, das heißt, nach dem Rechte fragen, welches gerade der einzelne Stand in der Kirche hat, weil der besondere Ruf Gottes ein besonderes Recht verleiht.

Darin müßte die Kirche ein Vorbild für das öffentliche Leben überhaupt werden, daß sie sich bemüht, die Welt zu befreien von der Gleichmacherei, welche das Leben ertötet. Das meinte ich auch oben mit meiner Bemerkung über die Parteien. Wer die Menschen vor allem nach der Gleichheit ihrer Überzeugungen gliedern will, der verfällt der Gleichmacherei. Was wir heute bedürfen, — in Kirche und Staat — das ist die Anerkennung des besonderen Rechtes und der besonderen Pflichten, die beide von Gott herkommen, so wie er einen jeden beruft. Die Kirche greift nicht in die Politik ein, aber sie weiß, daß diese Welt nach Gottes Willen einem Gefälle untersteht. Wie die Kirche ist, so wird die Welt, — dieser Satz gilt immer, wenn auch oft mit der dem göttlichen Wirken eigenen Dialektik. Weil dieser Satz stimmt, darum achten — und fürchten alle großen Politiker die Kirche.

Darum werden wir unserem Volke den besten Dienst tun, wenn wir nichts anderes sein wollen, als das, was wir sind, eine heilige christliche Kirche, in welcher Gott Gaben und Dienste verschieden verteilt.

Wir werden ein Überangebot an Arbeitern in der Gemeinde haben, wenn es so etwas überhaupt je geben kann. Ein nicht geringer Teil der Arbeit der kommenden Kirchenleitung wird darin bestehen, diese willigen Kräfte in die Arbeit zu stellen. Christlicher Unterricht, auch der in der Schule — ist kirchlicher Dienst. Die Diakonissen- und Diakonarbeit betrifft die ganze Kirche, nicht nur einzelne interessierte Kreise in ihr. Die Kräfte, die sich jetzt kirchlichen Kursen stellen, suchen ein Amt in der Kirche, auch wenn sie es selbst nicht wissen. Das Burckhardt-Haus und ähnliche Arbeiten bilden aus für die Arbeit der Kirche. Es ist recht, wenn die Leitung der Kirche wie ein guter Hausvater sich fragen wird, wie man sie alle wird besolden sollen. Aber die erste und die entscheidende Frage darf das nicht sein. Wir schulden allen diesen Kräften zuerst die Arbeit und sind es Gotte schuldig zu glauben, daß die Arbeit auch ihren Arbeiter ernähren wird. Wollte die kommende Kirchenleitung sich von der Frage bestimmen lassen, welche Arbeitsmöglichkeiten irgendeine frühere Kirchenverfassung für alle diese Kräfte zuläßt, dann würde sie schmähschlich zuschanden werden. Denn Gott sorgt dafür, daß jede Generation ihre eigenen Sorgen hat. Es kann auch in der kirchlichen Arbeit der Vater sich nicht für den Sohn bewähren oder zuschanden werden. Die Fülle von kirchlichen Arbeitern auf allen Stufen stellt die kommende Kir-

chenleitung vor ganz neue und soweit meine Kenntnis reicht in der Kirchengeschichte noch nicht dagewesene Möglichkeiten und Schwierigkeiten. Die Synode möge im Auge behalten: Es ist mit dem, was wir 1932 wußten und konnten, nicht getan.

Aber das dürfte uns nicht entmutigen, wenn wir wirklich das österliche Wort gehört haben, daß Christus von den Toten auferstanden ist. Hier liegen die Kräfte verborgen, aus denen wir als Synode die Aufgabe meistern müssen, die uns gestellt ist. Gräber umgeben uns in Mengen, Trümmer erscheinen wie ein Triumph des Todes, der uns anlacht, — ich meine das im Blick auf die Kirche, auch auf die schleswig-holsteinische Kirche —. Aber die Kraft des Auferstandenen ist größer als die uns anspringende Not. Sie ist aber auch die einzige Kraft, durch die wir es schaffen können, der Not Herr zu werden.

Sehen Sie die Schwierigkeit nur nicht als zu gering an. Es gilt einen großen Wurf. Je kleiner und zaghafter die Schritte sind, die wir jetzt tun, desto größer sind die Schwierigkeiten, die wir damit uns aufladen. Ein großer Wurf wird es uns gestatten, von Fehlern und Sünden der Vergangenheit wenig zu sprechen, wer nur das Alte wiederherstellen will, der beschwört damit auch die alten Geister. Ein großer Wurf wird uns an die Seite der anderen deutschen Kirchen bringen; wir sind noch nicht so weit, daß wir mit ihnen Schritt halten. Denken Sie bitte an die deutschen Kirchen im russisch besetzten Gebiet! Diese Kirchen sind sicher nicht in der Lage, einfach das Alte wieder herzustellen. Denken Sie an die Kirchen der Welt, denen die Erschütterung noch bevorsteht, durch die wir hindurchgegangen sind; diese Kirchen schauen auf uns, mehr als wir uns dessen bewußt sind. Denken Sie an unser Volk; denn im Blick auf unser Volk hat die Kirche eine große Stunde; Sie wird der Stunde nicht gewachsen sein, wenn sie neue Flecken auf ein altes Kleid zu nähen unternimmt.

Und der Herr steht zwischen uns mit der demütigenden aber doch auch beseligenden Frage: Hast Du mich lieb? dann weide meine Lämmer!

Danach spricht Synodaler Pastor Halfmann über:

„Die Gegenwartsaufgaben der Schleswig-Holsteinischen Kirche.“

Wir haben die Darlegungen des Beauftragten der vorläufigen Leitung der Evangelischen Kirche Deutschlands, Herrn Pastor D. Asmussen, gehört, in denen er uns einen großen Überblick über die Probleme der evangelischen Kirche gegeben hat. Meine Aufgabe ist es, in diesem Rahmen die besonderen Aufgaben der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche hineinzuzichnen. Ich beginne mit einer geschichtlichen Erinnerung. Es ist innerhalb eines Vierteljahrhunderts das dritte Mal, daß an einem geschichtlichen Wendepunkt eine Synode in Rendsburg zusammentritt, um die Kirche der Heimat neu zu gestalten. Die erste Synode solcher Art war die verfassunggebende Landeskirchenversammlung, die am 12. Dezember 1921 zusammentrat, um die verfassungsmäßigen Konsequenzen aus dem Fortfall des landesherrlichen Kirchenregiments und aus dem Übergang der Kirchengewalt vom König auf die Landeskirche zu ziehen. Die zweite Synode umgestaltender Natur war die fünfte ordentliche Landessynode vom 12. September 1933, die sogenannte „Braune Synode“, welche die Landeskirche dem nationalsozialistischen Reich gleichschaltete. Es ist gut, sich dieser vorangegangenen Synoden zu erinnern, die beide erfüllt waren vom Bewußtsein, die Forderungen der jeweiligen Geschichtsstunde erkannt und erfüllt zu haben, bis es sich dann beide Male nach 12 Jahren schon zeigte, daß Gottes Gedanken höher sind als unsere Gedanken, und seine Wege höher als unsere Wege. Diese Erinnerung möge uns warnen, auf daß wir nun nicht in dem Gefühl unserer historischen Wichtigkeit zu hoch daherfahren, sondern demütig bleiben unter Gott. Diese Erinnerung lehrt uns ja wohl dies, daß die Kirche von höherer Hand gebaut und erhalten wird als von Menschenhänden. Wenn wir jetzt nach dem grauenhaften Zusammenbruch des Dritten Reiches und Deutschlands und Europas doch noch Kirche haben unter uns, so ist das Gottes und nicht der Menschen Tun. Damit erkennen wir zugleich die Begrenzung unserer Aufgabe: Wir haben nicht die Kirche neu zu bauen, denn die Kirche ist ja da. Wir haben die daseiende Kirche nur neu einzurichten nach den Erfordernissen dieser Zeit.

Der Geist, in dem diese Arbeit geschehen muß, ist der Geist der Kirche, d. h. des Wortes Gottes und des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses. Es ist unser Gebet, unser Wunsch und unser Wille, daß dieser Geist unsere Synode beherrschen möge. Das kräftige Bewußtsein hiervon, und der Wille dazu, möge diese Synode unterscheiden von der Vorgängerinnen der Jahre 1921 und 1933, die beide, wenn auch in sehr verschiedenem Grade, dem Gedanken der Gleichschaltung mit den Volks- und Staatsumwälzungen huldigten. Diese Tendenz wird heute nicht auftreten, allen schon aus dem äußeren Grunde, daß wir keine positiv gerichtete Staatsumwälzung erleben, sondern nur die negative Tatsache eines unmeßbaren Zusammenbruchs. Wenn sollten wir uns gleichschalten? Aber noch wichtiger ist der innerkirchliche Grund, der dieser Synode ihren Charakter gibt: Es wird in diese Synode hineingebracht das Erbe einer bisher noch nicht genannten Synode, der letzten Synode, die vor der heutigen in Schleswig-Holstein stattgefunden hat, der Bekenntnissynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, die am 17. Juli 1935 in Kiel zusammentrat. Diese Synode war das öffentliche Zeichen der Selbstbesinnung der Kirche auf ihre unverrückbaren Grundlagen und Maßstäbe; und obwohl diesem Zeichen widersprochen ward, hat es doch die Kraft des Sauteiges entfaltet und die ganze aktiv arbeitende Kirche mit einem neuen Glauben an das eigene Wesen durchdrungen. Die Synoden der Bekenntniskirche haben uns gelehrt zu glauben, daß wir vollmächtig und rechtskräftig handeln, wenn die Gemeinden zu Synoden zusammentreten, in dem nach dem Maßstab dessen „Was vor Gott recht ist“ die Kirche nach den Erfordernissen der Zeit eingerichtet wird. Dieses Erbe aus der Kirchenkampfzeit ist die Voraussetzung, ohne welche die heutige Synode niemals zustande gekommen wäre.

Welche Aufgaben hat nun diese Synode?

Die erste und wichtigste Aufgabe ist die Bildung einer Kirchenregierung. Wir haben in unserer Landeskirche zur Zeit keine handlungsfähige Kirchenleitung mehr. Es sind sehr komplizierte Vorgänge, die zu diesem Zustand geführt haben. Ich kann sie nur ganz roh skizzieren: Die Kirchenleitung, die durch die Braune Synode des Jahres 1933 entstanden war, wurde von der Bekenntniskirche bestritten. Daraufhin entschloß sich der Staat zum Eingreifen, indem er im Jahre 1936 einen Kirchausschuß bildete, der an die Stelle der 1933 entstandenen Kirchenleitung trat, in diesem Ausschuß saßen auch Vertreter der Bekenntnenden Kirche. Der Ausschuß erwies sich als Fehlschlag, hauptsächlich deshalb, weil der Staat ein falsches Spiel spielte und nach wie vor die ihm genehme Partei begünstigte. Die Tendenzen des nationalsozialistischen Staates wurden offenbar, als er seine eigenen Ausschüsse fallen ließ und die gesamten Vollmachten der Kirchenleitung einem Mann übertrug, dem Präsidenten des Landeskirchenamts, damals Dr. Kinder. Wir hatten also seit 1937 ein Staatskommissariat unter Verletzung der Kirchenverfassung, unter Verletzung des Grundsatzes, daß die Kirche selber ihre Leitung bestimmen muß, unter Aufrichtung des Führerprinzips, ohne Verpflichtung auf das Bekenntnis der Kirche, in alleiniger Pflicht und Verantwortung vor Staat und Partei. Diese wesensfremde Leitung der Kirche ist kirchlich nie anerkannt, sondern nur unter Protest geduldet worden.

Mit dem Hinfall der Staatsregierung ist nun diese staatliche Kirchenleitung erloschen; denn sie besaß ja keine andere Grundlage als nur den staatlichen Auftrag. Wir haben jetzt überhaupt keine handlungsfähige und verantwortliche Kirchenleitung mehr. Zumal auch der letzte Inhaber eines leitenden Amtes, der sich auf eine synodale Berufung hätte stützen können, der im Jahre 1933 gewählte Landesbischof, sein Amt niedergelegt hat, in Erkenntnis der Unmöglichkeit, ein leitendes Amt dieses Ursprungs jetzt noch weiter zu führen.

Eine neue Kirchenleitung muß also geschaffen werden und zwar im Wege der Synode. Daß der neue Ansatz nur auf dem synodalen Wege zu finden sei, darüber waren sich alle klar, sowohl die Räte im Landeskirchenamt wie die Gemeinden im Lande. Es ist dies ja das Prinzip unserer Verfassung, daß die Landeskirche aus den Gemeinden sich aufbaut, und daß die Landessynode das ausschlaggebende Organ ihrer Leitung ist. Es gibt aber nun mehrere Gründe, die Eile geboten erscheinen lassen, so daß wir es in Kauf genommen haben, nicht den umständlichen Weg über eine ordentliche Synode zu gehen, der uns vielleicht erst Anfang des nächsten Jahres ans Ziel gebracht haben würde, sondern den Weg einer außerordentlichen Synode. Erstens gibt es Fragen, die sofort angefaßt werden müssen und

nicht ein halbes Jahr warten können, von diesen Fragen ist im weiteren Verlauf meines Referats die Rede. Zweitens muß die Landeskirche eine autorisierte Vertretung haben vor der alliierten Militärregierung. Drittens muß auch dem Landeskirchenamt zur Entscheidung wichtiger Verwaltungsfragen durch eine Kirchenregierung die nötige Rückendeckung gegeben werden. Viertens muß auch der Fall ins Auge gefaßt werden, den wir weiß Gott nicht herbeiwünschen, aber mit dem man leider doch auch rechnen muß: daß leitende Beamte unseres Landeskirchenamts durch den politischen Fragebogen bedroht sein möchten und also eines Tages unsere Kirche gänzlich führungslos dastehen könnte. Fünftens hat uns endlich ganz wesentlich zur Eile angetrieben die grenzpolitische Lage im Herzogtum Schleswig. Es werden dort ja bekanntlich große Veränderungen angestrebt. Damit die Gemeinden im Norden für den Fall solcher Veränderungen eine autorisierte Vertretung hätten, schien es nötig, schnell zur Bildung einer neuen Kirchenleitung zu kommen.

Die neue Kirchenleitung muß große Vollmachten haben, beweglicher sein und häufiger zusammenkommen als frühere Kirchenleitungen. Sie muß die Vollmachten der Landessynode und der Bischöfe zusammen in sich vereinen und muß das Recht haben, die Kompetenzen der Verwaltungsbehörde des Landeskirchenamts von sich aus abzugrenzen. Das Problem der Kirchenführung in unserer Landeskirche wie auch in den anderen deutschen Landeskirchen ist die rechte Ausbalancierung zwischen der geistlichen Leitung und der Verwaltung. Auf dem Wege über die Verwaltungsbehörde sind jeweils die kirchenfremden Einflüsse mächtig geworden. Die Gleichschaltung der Landeskirche im Jahre 1933 war im Schoße der Verwaltungsbehörde vorbereitet und fand in ihr kein Hemmnis; damals hat das Vertrauen der Kirche zur Führung durch die Verwaltungsbeamten eine schwere Erschütterung erfahren. Bei aller Anerkennung für die umfangreiche sachliche Arbeit, die dort Tag für Tag geleistet worden ist, ist dennoch zu sagen: Das Gewicht war nicht richtig verteilt. Nach dem Sinn unserer Verfassung soll die Synode und das geistliche Amt das Schwergewicht der Führung haben (Einkl. S. 30/31), und der § 150 Verf. bestimmt: „Das Landeskirchenamt untersteht der Dienstaufsicht der Kirchenregierung und hat die ihm von dieser erteilten Aufträge auszuführen.“ Die Verwaltung soll nicht selbstherrlich sein, sondern muß im Dienst des kirchlichen Zweckes stehen, der Predigt des Wortes Gottes. Die Ordnung der Kirche muß nach dem Bekenntnis ausgerichtet sein; die geistliche Leitung muß den Apparat beherrschen. Dies ist ein Stück dessen, was wir unter „Junge Kirche“ verstehen. Das muß in der Bildung der Kirchenleitung seinen Ausdruck finden.

Es wird der Synode vorgeschlagen, eine Kirchenleitung zu wählen, die aus 7 synodalen Mitgliedern besteht und mit einem Mitglied, das kraft seines Amtes dazu gehört, also insgesamt 8 Mitglieder umfaßt. Die 7 synodalen Mitglieder bestehen aus 4 Geistlichen und 3 Nichtgeistlichen, zu denen der Präsident des Landeskirchenamts als geborenes Mitglied hinzutritt. Den Vorsitz führt einer der vier Geistlichen. Von dieser achtköpfigen Kirchenregierung möchte ich der Synode empfehlen, den vorsitzenden Geistlichen ohne Debatte zu akzeptieren; es wird dafür Bischof D. Völkel vorgeschlagen. Desgleichen darf wohl auch der Präsident des Landeskirchenamts, Bürcke, ohne Debatte anerkannt werden. Für die übrigen 6 Mitglieder, drei Geistlichen und drei Laien, sollen hier die Namen noch nicht genannt werden, da hierüber noch eine letzte Verhandlung stattfinden soll. Ich betone vorher noch einmal das Grundsätzliche: Überwiegen der geistlichen Leitung, die praktisch vor allem den geistlichen Mitgliedern der Kirchenregierung obliegt, — Zusammenlegung der Vollmachten aller Leitungsorgane der Landeskirche in der Kirchenregierung, Kompetenzfestsetzung durch die Kirchenregierung. Es sei dabei noch betont, daß der in Aussicht genommene Vorsitz durch Herrn Bischof D. Völkel nicht die Wahl eines Landesbischofs bedeutet, so wenig wie die drei Geistlichen etwa als Bischofskandidaten zu betrachten sind. Es handelt sich um die Bildung einer vorläufigen Leitung, durch welche weder der Entscheidung über die Zahl noch auch über die Personen eines oder mehrerer künftiger Träger des Bischofsamts vorgegriffen werden soll.

Ich lege namens des die Synode vorbereitenden Ausschuß folgenden Antrag vor:

Die Synode wolle beschließen: Infolge der Ereignisse der letzten 12 Jahre entbehrt die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins einer Leitung. Darum über-

nimmt die vorläufige Gesamtsynode im Glauben an den Heiligen Geist die Verantwortung für die Schleswig-Holsteinische Landeskirche und ihre vorläufige Leitung.

Sie legt dabei die Bestimmungen der Verfassung von 1922 zugrunde mit der Maßgabe, daß

1. an die Stelle der Kirchenregierung eine vorläufige Kirchenleitung tritt, die die Aufgaben der Kirchenregierung wahrzunehmen hat,
2. die Aufgaben der geistlichen Leitung von den geistlichen Mitgliedern der vorläufigen Leitung wahrzunehmen werden,
3. in Zweifelsfällen die vorläufige Kirchenleitung darüber zu entscheiden hat, ob nach der Verfassung das Landeskirchenamt zuständig ist oder ob die Zuständigkeit der vorläufigen Kirchenleitung begründet ist,
4. von einem Verfassungsausschuß alsbald der Entwurf für eine neue Verfassung auszuarbeiten ist, der von der vorläufigen Kirchenleitung einer verfassunggebenden Synode vorzulegen ist,
5. die Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden Synode im Sinne einer Preisgabe der Urwahlen und des Verhältniswahlrechts durch die vorläufige Kirchenleitung im Auftrage der vorläufigen Gesamtsynode erlassen wird.

Die Bildung einer vorläufigen Leitung, die vom Vertrauen der Landessynode getragen und mit hohen Vollmachten ausgestattet ist, ist der wichtigste Beschluß unserer Synode. Es handelt sich aber um eine vorläufige Leitung. Sie wird einer endgültigen Platz machen müssen. So wird es also zu den Aufgaben der vorläufigen Leitung gehören, eine ordentliche oder eine verfassunggebende Landessynode vorzubereiten, aus der dann eine endgültige Kirchenleitung entstehen kann. Das wird manche Schwierigkeiten machen, denn ohne Verfassungsänderungen werden wir nicht auskommen. Mindestens sind wir uns wohl alle klar darüber, daß der in der Verfassung vorgeschriebene Wahlmodus der Urwahl mit Verhältniswahlrecht nicht mehr anwendbar ist. Es kann eine ordentliche Landessynode nur entstehen, wenn die Frage des Wahlrechts bereinigt ist. Dabei macht auch die Frage der Wahlberechtigung Schwierigkeiten: Sollen die Flüchtlinge wahlberechtigt sein? Sind die ausgebombten Einwohner schleswig-holsteinischer Städte wahlberechtigt in ihren Zufluchtsgemeinden? Diese und andere Fragen wollen gelöst sein, ehe die Bildung einer ordentlichen Synode erfolgen kann. Hierzu muß die neue vorläufige Kirchenleitung Richtlinien geben, die z. T. materielle Verfassungsänderungen bedeuten werden. Dann aber entsteht die Frage: Wenn man schon an einer Stelle an die Verfassung rührt, warum dann nicht auch an anderer Stelle? Ich bin der Überzeugung, daß man manche Teile unserer Verfassung von 1922 ändern muß, vor allem: vereinfachen muß und daß man diese Arbeit schon jetzt vorbereiten muß.

Es folgt nun als zweite Aufgabe der vorl. Kirchenregierung die schwierigste, umfassendste und delikateste Aufgabe, die man nicht leicht unter einen gemeinsamen Begriff fassen kann. Als Schlagwort bietet sich dafür an das Wort von der „Jungen Kirche“, aber man kommt mit diesem Wort nicht weit, wenn man gefragt wird: Was verstehtest du darunter? Ich persönlich verstehe unter „Junger Kirche“ nicht eine neue Kirche, sondern das Ernstnehmen des Wesens der Kirche in Predigt, Verwaltung und personeller Vertretung. „Junge Kirche“ ist ein Ziel, eine Aufgabe, ein Ideal, ein Aufruf — es müssen aber mehrere Wege betreten werden, um dieses Ziel zu erreichen: negative und positive, abbauende und aufbauende.

Zuerst abbauende, negative Maßnahmen: sie betreffen Personen und Sachen. Ich bin glücklich mitteilen zu können, daß auf personellem Gebiet ohne besonderen Anstoß nur unter der Wucht der Zeitverhältnisse, die ersten Lockerungen eingetreten sind. Wie der bisherige Landesbischof sein Amt freigegeben hat, so werden andere Amtsträger es auch tun. Ich darf bei dieser Gelegenheit die Erklärung abgeben, daß es unser heiliges Anliegen ist, die Vorgänge von 1933 nicht mit umgekehrten Vorzeichen zu wiederholen; haben wir damals die aus Parteigründen geschehenen Amtsentsetzungen als unkirchliche bekämpft, so stehen wir heute noch auf dem gleichen Standpunkt. Aber wir dürfen dann auch die Einsicht erwarten, daß es den Beginn eines neuen kirchlichen Weges außerordentlich erleichtert, wenn Männer freiwillig ein Amt zur Verfügung stellen, dessen Ursprung heute keine Vollmacht mehr verleiht. Mögen sie diesen Dienst der Landeskirche erweisen! Sie werden gerade durch solchen Akt neue persönliche Autorität zurückgewinnen! Es wird aber auch trotz-

dem noch eine schwierige und oft peinliche Arbeit sein, den rechten Mann an die rechte Stelle zu bringen und den falschen wegl! Diese Arbeit muß getan werden auf dem Wege der Visitation. Seit 12 Jahren ruht das Visitationsamt zum schweren Schaden der Pastoren selber, der Kirchenleitung und auch der Gemeinden. Die Synode wird von der neuen Kirchenregierung erwarten, daß sie ihr ganz besonderes Augenmerk auf eine intensive Visitationstätigkeit richte. Mit ihren vier geistlichen Mitgliedern, zu denen in Lauenburgischen Angelegenheiten der Lauenburgische Landessuperintendent tritt, ist sie für diesen Zweck personell ausgestattet.

Zur Bereinigung der Personalfragen muß hinzutreten die Bereinigung von Sachfragen, Ordnungen, Gesetzen. Es muß nachgeprüft werden, welche Gesetze und Verordnungen der letzten 12 Jahre aufzuheben sind — es ist klar, daß z. B. eine Verordnung wie die über den Ausschluß von Evangelischen nichtaristischer Abstammung aus der kirchlichen Seelsorge ihre Zeit gebabt hat. Es sind andererseits neue Ordnungen nötig wie z. B. Regelung der Kirchenmitgliedschaft, die jetzt eine akute Frage geworden ist durch die Wiedereintritte, — erwägenswert wäre auch die Frage des Ausschlusses. Doch will ich nicht in Einzelheiten gehen, Anregungen werden in genügender Menge aus der Synode kommen. Grundsätzlich betone ich nur immer wieder: es müssen kirchliche Maßstäbe angewendet werden!

Wie wichtig diese Grundlinie ist, tritt bei einem Anliegen hervor, das ich in diesem Zusammenhang noch vorbringen möchte: Es handelt sich um die zu erwartenden Maßnahmen gegen gewisse Personen aus politischen Gründen. Wir sehen ein, daß gewisse harte Maßnahmen nötig sind. Aber wir fühlen uns auch gedrängt, die Bitte auszusprechen, daß dabei im kirchlichen Raum nicht ohne Berücksichtigung der kirchlichen und christlichen Maßstäbe verfahren werden möge. Es steht dabei die Existenz mancher Menschen auf dem Spiel. Wir wissen aus eigenster langjähriger Erfahrung, daß Berührungen mit der NSDAP unvermeidlich waren, daß sie nicht immer Ausdruck der wahren Gesinnung oder für das praktische Handeln bestimmend waren. Eine christliche Kirche hat die Pflicht, sich derjenigen unter ihren Gliedern anzunehmen, die unschuldig in Not geraten; ja sie hat sogar darüber hinaus noch Liebe zu üben an solchen, die ihr einstweilen feindlich begegnet sind. Wir würden es mit Dank begrüßen, wenn bei solchen Maßnahmen die Kirchenleitung mit zu Rate gezogen würde.

Ich lege am Schluß dieses Punktes der Synode folgenden Antrag zur Beschlussfassung vor:

1. Die Synode bevollmächtigt die Kirchenleitung zur Ordnung der Landeskirche in personeller und sachlicher Hinsicht und wünscht, daß zu diesem Zweck baldigst Visitationen eingerichtet werden.
2. Die Synode erwartet, daß bei der Behandlung der Personalfragen die kirchlichen Maßstäbe ausschlaggebend sein werden.

Es folgt als dritte Aufgabe einer neuen Kirchenregierung die Frage des Katechumenats oder des Unterrichts der getauften Jugend im christlichen Glauben. Ich darf mich hier kurz fassen, da ich annehme, daß die auf der Synode anwesenden Fachvertreter das Wort zu diesem Punkt nehmen werden. Doch ist es meine Aufgabe, wenigstens das Grundsätzliche herauszuarbeiten. Die Wichtigkeit der Sache liegt darin, daß unsere Kirche keine Freiwilligkeitskirche ist in dem Sinn, daß sie ihren Zuwachs durch freiwilligen Beitritt erwachsener Personen gewinnt, sondern eine Nachwuchs-kirche ist, in welche die Kinder hineinwachsen, nachdem sie durch die Kindertaufe und nicht aus eigener Vernunft und Kraft Mitglieder geworden sind. Die Kindertaufe macht den Glaubensunterricht zur unabweislichen Pflicht. Ist die Kirche nicht mehr imstande, diese Pflicht zu erfüllen, steht sie vor der Frage einer grundlegenden Änderung ihrer Struktur — sie müßte auf die Kindertaufe als Norm verzichten und Freiwilligkeitskirche werden, mithin den Charakter einer Volkakirche verlieren. Das wollen wir nicht, so lange noch die andere Möglichkeit offen steht.

Es ist bei allem Unerfreulichen, was die letzten 12 Jahre über die Kirche gebracht haben, doch eine erfreuliche Tatsache gewesen, daß in der Kirche ein ganz starkes Gefühl der Verantwortung für die Unterweisung der getauften Jugend aufgewacht ist, und daß aus dieser Verantwortung heraus mancherlei Wege praktischer Gestaltung neu gegangen worden sind. Als Ergebnis dieser Entwicklung darf man es wohl bezeichnen, daß man heute wieder von einem kirchlichen Katechumenat reden darf, und nicht mehr nur von Religionsunterricht. Katechumenat ist der umfassende Be-

griff, der alles kirchliche Handeln an der Jugend umfaßt: Kindergarten, Kinderlehre, Kindergottesdienst, Konfirmandenunterricht, Gemeindejugendarbeit, — Religions-Unterricht ist nur der Ausschnitt kirchlichen Handelns, der seine Stätte in der Schule zu haben pflegt. Die Verdrängung des Religionsunterrichts aus der Schule schlug eine schmerzliche Bresche in den Bau des Gesamtkatechumenats; aber die Kirche war dabei, die Bresche zu schließen, durch Verlagerung des Konfirmandenunterrichts, durch Einrichtung eines freiwilligen außerschulischen Religionsunterrichts. Dabei hat die Kirche erlebt, daß sie im Notfall auch unabhängig von der Schule sein kann. Die Kirche wird diesen Weg der Unabhängigkeit nicht preisgeben, auch wenn jetzt wieder die Möglichkeit schulischen Religionsunterrichts auftaucht.

Wir kommen damit zu der heute aktuellen Frage des Katechumenats, zu der Frage des Religionsunterrichts in der Schule. Gerade weil die Kirche eine Zeit lang gezwungen worden ist, ohne Religionsunterricht in der Schule auszukommen und sich auf ihre eigenen Möglichkeiten zu besinnen, ist es eine ernste Frage: Soll sie ihrerseits überhaupt wieder Religionsunterricht in der Schule wünschen und begrüßen? Soll sie wieder hineinsteigen in die unvermeidliche Kompromisselei, in das Joch der Unfreiheit, in die peinvolle Problematik von Staat und Kirche im Religionsunterricht der Schule? Tut sie nicht viel besser, alle Kraft einzusetzen für einen eigenen kirchlichen Religionsunterricht außerhalb der Schule? Das ist eine Frage, die die Synode wohl zu bedenken und zu entscheiden haben wird. Will die Synode keinen Religionsunterricht in der Schule, dann brauchen wir die übrigen Fragen der Gestaltung dieses Unterrichts nicht erst anzufassen. Sagt aber die Synode ja zu dem Religionsunterricht in der Schule, dann tauchen weitere Fragen auf.

Ich für meine Person wünsche den Religionsunterricht in den öffentl. Schulen, ich vermute, die Mehrzahl der Synodalen wird es auch tun. Wenn aber Religionsunterricht in der Schule, soll es klar gemacht werden, daß er kirchlicherseits nur als Stück des kirchlichen Katechumenats angesehen werden kann. Ein Religionsunterricht, der sich nicht in diesen Rahmen fügt, kann von der Kirche nicht anerkannt werden. Der Inhalt des Religionsunterrichts ist kein willkürlich zu wählender, weder von staatlicher Seite noch von Schulmännern festzusetzender, — sondern er ist objektiv gegeben. Er ist, wie die Weimarer Verfassung ausspricht, nach den Grundsätzen der Kirche zu erteilen, also für uns auf dem Grund von Bibel und Bekenntnis. — Ebenso wie der Inhalt des Religionsunterrichts kirchlich gebunden ist, so müssen auch die Lehrpersonen sich in kirchlicher Bindung wissen. — In diesem Punkte besonders hat die Erfahrung des letzten Jahrzehntes klärend gewirkt: Der Lehrer, der sich nicht in kirchlicher Bindung, Verantwortung und Bewahrung fühlte, ist in dem Ansturm der unchristlichen Weltanschauung erlegen; — charaktervoll behauptet haben sich die christlichen Lehrer durch ihren Stand in der Gemeinde. Daraus ziehen wir kirchlicherseits die Folgerung: Christlicher Religionsunterricht in der Schule soll nur der Lehrer erteilen, der einen kirchlichen Auftrag dazu anzunehmen bereit ist. Freiwilligkeit und kirchliche Beauftragung; das sind die Forderungen, die heute weithin in der Kirche erhoben werden.

Wenn die christlichen Lehrer diese Forderungen übernehmen, wird viel Giftstoff und Problematik aus dem Verhältnis Kirche—Schule entfernt werden. Die Dinge lassen sich in einem Entweder-Oder fassen:

Entweder wird der Religionsunterricht als staatlich-schulischer Auftrag angesehen — dann fällt die Freiwilligkeit seiner Erteilung hin und der Religionsunterricht fällt kirchlich ungebundenen Kräften zu; dies hat auf Seiten der Kirche zwangsläufig zur Folge, daß sie den Anspruch auf irgendeine Art von Kontrolle erheben muß, ob der schulische Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird oder nicht; —

Oder: Der Religionsunterricht in der Schule wird als kirchl. Auftrag anerkannt. Dann ist das kirchliche Religionslehramt dem kirchlichen Pfarramt koordiniert, dann steht der Lehrer in derselben Freiheit und in derselben Bindung wie der Theologe im Pfarramt, und das hat zur Folge, daß eine besondere kirchliche Aufsicht sich erübrigt. —

Je bewußter die kirchliche Bindung bejaht wird, desto freier wird der Lehrer dastehen. Dies ist eine der größten und schönsten Erfahrungen der letzten 12 Jahre, daß, wo der Geist des Herrn ist, die Freiheit ist. Kirchliche Bindung knechtet nicht, Geknechtet waren die, die keine Bindung,

keinen Rückhalt in der Gemeinde Jesu Christi hatten. Ich bin überzeugt, daß diese Erfahrung ihre Gültigkeit auch in der Zukunft bewahren wird. Denn in der Kirche ist das Ewige, im Staat aber das wechselnd-Zeitliche! Das Ewige macht unabhängig.

Das Prinzip der Freiwilligkeit und der kirchlichen Beauftragung wird zur Folge haben, daß nicht die genügende Anzahl von Religionslehrern vorhanden sein wird: den fehlenden Bedarf muß die Kirche decken durch ihre eigenen Kräfte, Pfarrer, Diakone, Gemeinhelfer- und helferinnen usw. Daher wird die Kirche in Zukunft mehr als bisher und systematischer als bisher für die Ausbildung von Religionslehrkräften sorgen müssen. Es sind auf diesem Gebiete mitten im Kriege bedeutende Fortschritte erzielt worden. Vor allem verdient Breklum hier rühmend hervorgehoben zu werden als Stätte kirchlicher Katechetenausbildung. Es ist der Gedanke zu erwägen, ob man nicht eine kirchliche Ausbildungstätte schaffen soll, die von allen besucht werden muß, die in den Gemeinden arbeiten, mit gemeinsamem Elementarunterbau und weiterführenden Spezialkursen. —

Antrag:

1. Die Synode begrüßt die Wiedereinführung christlichen Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen. Sie stellt klar, daß auch der schulische Religionsunterricht in kirchlichem Auftrag erteilt wird von Lehrkräften, die freiwillig solchen Auftrag übernehmen.
2. Die Synode ersucht die Kirchenregierung, die erforderlichen Maßnahmen zu einer systematischen Ausbildung von Katecheten und Religionslehrern zu treffen.

Im Zusammenhang mit der Frage des Katechumenats steht die 4. Aufgabe einer neuen Kirchenleitung: Die Ausbildung des theologischen Nachwuchses. Diese Frage kann ich nur kurz streifen, weil uns in diesem Punkt die Hände besonders stark gebunden sind. Die Ausbildung des Pfarrnachwuchses beruhte auf dem akademischen Theologiestudium, und so wünschen wir es auch in der Zukunft zu halten. Es sind aber keine Universitäten da, keine Bücher und alles, was zum Studium sonst gehört. Die werdenden Theologen sind durch Kriegsdienst jahrelang dem Studium entfremdet worden, die Anfänger haben nicht anfangen können. Hier liegt eine arge Not vor. Es ist Gefahr vorhanden, daß die gesamte ehrwürdige Tradition der evangelischen Theologie zu Bruche geht. Die Frage muß auf der Synode erwähnt werden, und vielleicht nimmt der berufene Fachvertreter noch das Wort dazu — einen bestimmten Antrag auf eine bestimmte Beschlüßfassung in dieser Frage wage ich nicht vorzubringen. Wir werden es der Kirchenleitung überlassen müssen, den Ausfall eines ordentlichen Studiums und die notwendige Vervollständigung abgebrochener Studiengänge durch Notmaßnahmen auszugleichen.

Es ist noch übrig ein Wort zu sagen zu einer ganz großen notwendigen Frage, mit der eine neue Kirchenleitung es sofort zu tun bekommen wird: die Frage der Flüchtlinge. Es sollen sich in Schleswig-Holstein 900 000 Flüchtlinge befinden — neben immer noch etwa 1 Million Soldaten. Diese Flüchtlinge sind wohl meistens Evangelische aus den östlichen Provinzen der altpreußischen Union. Unter den Flüchtlingen befinden sich nach bisherigen Feststellungen etwa 200 Geistliche. Außerdem befinden sich in den Gefangenenlagergebieten innerhalb der Landeskirche schätzungsweise noch etwa 300 bis 400 Geistliche. Ferner halten sich innerhalb der Landeskirche auf noch eine größere Zahl von Ruhestandsgeistlichen, Hinterbliebenen von Geistlichen, Ehefrauen von noch bei der Wehrmacht befindlichen oder vermißten Geistlichen, die aber statistisch noch nicht erfaßt sind. Dasselbe gilt hinsichtlich der auswärtigen hier befindlichen Kirchenbeamten und Angestellten und ihren Angehörigen bzw. Hinterbliebenen. Eine genaue Zahl aller kirchlichen Personen unter den Flüchtlingen kann noch nicht gegeben werden, es ist ja noch alles in Bewegung, noch immer tauchen neue auf. Es ist eine atemraubende Not, die so ins Land gekommen ist. Es muß doch einmal öffentlich gesagt werden: Die Evangelische Kirche des europäischen Kontinents ist weithin zerstört, ausgeliefert dem chauvinistischen polnischen Katholizismus, dem Bolschewismus, den verschiedenen slawischen Nationalismen des Südostens. Über Wittenberg und der Wartburg steht der Sowjetstern. Wir sind nicht instande auszusprechen, was unser Herz dabei fühlt. Und Gott hat es gelitten — wer weiß was er gewollt!

Was jetzt aber Gott will, ist klar: daß wir helfen müssen. Wie wir das machen sollen, das wissen wir noch nicht,

Gott muß uns Wege zeigen. Es ist immerhin schon einiges geschehen. Von den 200 Geistlichen auswärtiger Landeskirchen, die bisher hier bekannt geworden sind, haben bereits etwa 160 einen Beschäftigungsauftrag sei es durch das Landeskirchenamt, sei es durch die Pröpste, erhalten. Die Beauftragungen sind auf Widerruf erfolgt. Sie beziehen sich zum größten Teil auf die vertretungsweise Verwaltung von Pfarrstellen, die erledigt sind oder deren Inhaber sich in Kriegsgefangenschaft befinden oder vermißt sind. Zu einem kleinen Teil erstrecken sie sich auf die Seelsorge an den Flüchtlingen, die kirchliche Versorgung der Aufländörfer, die Erteilung von Religionsunterricht — also auf Unterstützung der Ortsgeistlichen in den durch die gegenwärtige kirchliche Lage vermehrten Aufgaben. Pfarrstellenbesetzungen sind nicht vorgenommen. — Als finanzielle Regelung war seit Ende April vorgesehen, daß die mit einem Beschäftigungsauftrag versehenen Geistlichen die Hälfte ihrer Normalbezüge durch unsere schleswig-Holsteinischen Kirchenkassen erhalten sollten, — für die ausfallende Hälfte sollten später einmal die heimatischen Kirchenkassen aufkommen. Nachdem sich aber die Zahl der Hilfesuchenden stark vermehrt hat, haben die Beträge gekürzt werden müssen — so daß Geistliche ohne Familienanhang jetzt höchstens 150,— RM, Geistliche mit Familienanhang höchstens 250,— RM monatlich beziehen. Ich bin der Ansicht, daß die Synode im Namen der Landeskirche und der Flüchtlinge dem Landeskirchenamt den Dank aussprechen sollte für seine an den Flüchtlingen geübte Betreuung.

Inzwischen finden sich die Flüchtlinge zu eigenen Vertretungen zusammen, die Pommern unter ihrem Personaldezerenten Oberkons.-R. Prof. Dr. Laag, der auf unserer Synode als Gast anwesend ist; alle übrigen sammeln sich unter dem ostpreußischen Pfarrer Burdach, z. Z. in Pinneberg. Der Vorsitzende des schleswig-holsteinischen Pastorenvereins, Pastor Iversen-Rendsburg, hat es unternommen, eine Suchstelle für vermißte Angehörige von Pfarrhäusern einzurichten.

Die Flüchtlinge sind Boten großer Not, sie bringen in ihrer Fülle auch Not ins Land, aber sie bringen auch Segen. Als Jesus Christus das Volk ansah, das verschmachtet und zerstreut war wie die Schafe, die keinen Hirten haben, da jammerte ihn derselben und er sagte: Die Ernte ist groß! Also der Blick der Barmherzigkeit sah inmitten aller Not eine Verheißung, er sah im Elend eine Ernte Gottes. Wir dürfen auch etwas sehen von der Ernte Gottes im Elend. Die Flüchtlinge füllen unsere Kirchen! Wir haben seit Jahrzehnten in Schleswig-Holstein nicht so ständig volle Kirchen gesehen, so besuchte Abendmahlstische wie in diesem Sommer der deutschen Not! Wir haben auch unter den Flüchtlingsgeistlichen und anderen kirchlichen Personen Männer und Frauen kennengelernt, die eine hervorragende Gabe des Wirkens haben. Wir sind nicht nur Gebende, wir sind auch Empfangende. Unsere kleine und zu gewissen Zeiten und Orten geistlich arme Landeskirche kann geistlich groß und stark werden, wenn es gelingt, die Flüchtlinge vor der Verzweiflung zu bewahren und im evangelischen Glauben zu erhalten. Das ist wohl die Hauptaufgabe, die wir an ihnen haben. Wir sollen sie willkommen heißen in unserer Kirche. — Als Gäste oder als Kirchgenossen mit allen Rechten? Dürfen wir den Unterschied zwischen unierter und lutherischer Kirche völlig ignorieren? Die Frage sei hier nur erhoben, beantwortet werden kann sie nur nach ruhiger allseitiger Prüfung. Die Synode ist dazu nicht der Ort.

Was kann die Synode tun? Ich möchte vorschlagen, daß die Synode ein Wort der Begrüßung ausarbeitet oder in Auftrag gibt, welches als Wort von den Kanzeln verlesen wird.

Weiter wolle die Synode in Erwägung ziehen, ob nicht ein besonders kirchliches Hilfswerk auf der Grundlage der Freiwilligkeit errichtet werden könnte. Dies würde vorerst wohl nur in einer Hilfskasse bestehen, die durch Sammlungen und Beiträge zu speisen wäre. Weiter wolle die Synode beschließen, daß sofort eine oder mehrere Kirchenkollekten für Flüchtlingshilfe ausgeschrieben werden. Es werden von unserem Kollektenplan eine ganze Reihe von Zwecken verschwinden müssen, die unerfüllbar geworden sind.

Diese Gedanken leiten über zu dem letzten Punkt, den ich berühren will: zu der Frage der Inneren Mission, der christlichen Liebestätigkeit, der Wohlfahrtspflege. Der Totalanspruch des nationalsozialistischen Staates hat der Kirche weithin die Aufgaben der christlichen Liebestätigkeit abgenommen und sie der NS-Volkswohlfahrt übertragen. Jetzt

hat die NSV ihr Monopol verloren. Die Volksfürsorge ist ein Trümmerfeld geworden. Auf dem Trümmerfeld liegen die Geschlagenen und warten auf den barmherzigen Samariter, der helfen soll. Wer soll helfen? Es bleibt Sache der öffentlichen Gewalt, der Not zu steuern. Die Kirche kann kein Wohlfahrtsamt sein. Aber wer sind heute die öffentlichen Gewalten? Welche Mittel haben sie zur Verfügung? Es geht nicht ohne Mitarbeit freier Verbände und vor allem andern muß sich die Christenheit gerufen fühlen, das Werk der Samariterhilfe aufzunehmen. Jesus Christus hat gesagt: In meines Vaters Hause sind viele Wohnungen — dies gilt nicht nur vom Himmelreich, sondern auch von der Kirche auf Erden. Die Menschen im Elend müssen fühlen, daß noch heilende Heimatkräfte für sie bereit stehen.

Zahllos sind die Aufgaben. Die Kirche muß Kollekten sammeln. Die Gemeinden müssen, wo es nicht mehr üblich war, wieder den Klingbeutel in Bewegung setzen. Armenkassen müssen wieder gegründet werden. Die Frauenhilfen und andere Organisationen müssen sich der Lazarett- und Flüchtlingslagerbetreuung annehmen. Kirchenland kann zu Gartenbau- und Siedlungszwecken zur Verfügung gestellt werden. Die Anstalten der Inneren Mission werden ihre Aufmerksamkeit den Kindergärten und der Ausbildung von Kindergärtnerinnen zuwenden müssen. Wo noch Gelder auf Fonds liegen, ist zu überlegen, ob man damit nicht Bauten

errichten soll, um der Wohnungsnot zu steuern. Vor allem müssen die großen Aufgaben, die die Kräfte der Einzelgemeinden übersteigen, von der Inneren Mission wahrgenommen werden: Waisenhäuser, Altersheime, Kriegsbeschädigtenheime entstehen.

An personellen Arbeitskräften fehlt es nicht. Noch ist wohl einiges Geld da. Am quälendsten ist der Mangel an Raum und an Lebensmitteln. Alle, denen die Not zu Herzen geht, werden gebeten, Vorschläge zu machen. Die Synode wird wohl kaum in der Lage sein, Beschlüsse über diesen Punkt zu machen. Aber sie soll die Not auf ihr Gewissen nehmen und bedenken, daß jetzt eine fruchtbare Stunde der christlichen Gemeinde geschlagen hat, wenn sie ihre Sendung begreift. Möge sie nach dem Wüthenschen Wort raten und taten: „Die Liebe gehört mir wie der Glaube.“

Damit stehe ich am Ende meiner Ausführungen. Es ist von vielerlei die Rede gewesen; dies vielerlei aber läuft auf Eines hinaus: Kirche muß sein als eigenständige Größe, wachsend auf dem Lebensgrund des göttlichen Evangeliums, ihres Weges bewußt in der Wirrsal dieser Zeit. Möge der gnädige Gott seinen Segen geben zu dem Aufbruch, der heute geschieht, und möge unser Herr und Heiland Jesus Christus in der Kraft seine Auferstehung uns mit Auferstehungskraft füllen, daß wir in der Welt des Todes sein Leben bezeugen können.

2. Verhandlungstag

Mittwoch, der 15. August 1945

Die Sitzung wird um 9.00 Uhr in der Aula der Aufbauschule mit Gebet und Schriftlesung (Matth. 5, 1—10) durch den Synodalen Propst Siemonsen eröffnet.

Der Präsident gibt die Tagesordnung bekannt.

1. Bericht des Wahlprüfungsausschusses.
2. Bericht des Eingabenausschusses.
3. Allgemeine Aussprache über die Vorträge der Synodalen Assmussen und Hallmann.

I. Bericht des Wahlprüfungsausschusses

Als Vorsitzender des Wahlprüfungsausschusses berichtet der Synodale D. Dr. Ehlers I. über die von dem Ausschuss vorgenommene Prüfung der Wahlen. Die Wahlen zur vorläufigen Gesamtsynode sind nicht gemäß den Bestimmungen der Verfassung durch Urwahlen erfolgt, sondern nach den Richtlinien des Landeskirchenamts durch die vorläufigen Propsteisynoden. Urwahlen waren bei den augenblicklichen Verhältnissen nicht möglich. Die Wahl durch die Propsteisynoden muß als ordnungsmäßig anerkannt werden.

In zwei Fällen sind Einsprüche gegen die Wahlen zur Gesamtsynode eingelegt, die als unbegründet abgewiesen werden. Der Ausschuss beantragt demgemäß, die Vollmacht sämtlicher einberufenen Mitglieder der Gesamtsynode als gegeben anzuerkennen. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2. Des weiteren berichtet der Synodale D. Dr. Ehlers über die dem Wahlprüfungsausschuss übertragene Prüfung der Geschäftsordnung. Der Ausschuss beantragt, den vorgelegten Entwurf mit geringen Änderungen als Geschäftsordnung für die vorläufige Gesamtsynode anzunehmen.

II. Rücktrittserklärung des Landesbischofs Paulsen

Der Präsident gibt ein Schreiben des Landesbischofs Paulsen bekannt, in dem dieser sein Amt zur Verfügung stellt.

Abschrift.

Adalbert Paulsen
von Schleswig-Holstein
Landesbischof

Timmendorfer Strand,
den 9. Juli 1945

An den Herrn Präsidenten des Landeskirchenamts

Da die kommende Gesamtsynode sich mit der Neubildung der Kirchenleitung zu befassen haben wird, stelle ich ich der Synode hiermit mein Amt zur Verfügung und bitte gegebenenfalls um meine Zurrücksetzung.

(gez.) Paulsen, Landesbischof

III. Bericht des Eingabenausschusses

Als Vorsitzender des Eingabenausschusses berichtet Propst Siemonsen über die Frage des Wiedereintritts in die Kirche. Der Ausschuss schlägt vor, die Anträge der Kirchenregierung zur Prüfung vorzulegen.

Beschlossen wird die Überweisung an eine besondere Kommission. Der Vorsitzende schlägt 10 Mitglieder vor, davon 5 Laien und 5 Theologen.

Es werden gewählt die Synodalen:

Schütt, D. Voss, Treplin, Muuss, Bestmann, als Theologen; Steckel, Frank, Woermann, Thomsen und Graf Brockdorff als Laien.

Syn. Dr. Röhrig bittet einen Antrag über die kirchliche Jugendarbeit, den Konfirmandenunterricht nach einheitlichem Plan zu gestalten, der Kirchenregierung zu überweisen. Der Antrag wird angenommen.

Syn. Voss berichtet über die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zwischen Kirche und Schule. Er betonte, daß eine solche Zusammenarbeit ungeheuer fruchtbringend sein könnte. Der alte Riß zwischen Geistlichkeit und Lehrerschaft würde dadurch überbrückt werden und die gegenseitigen Anregungen würden sich zum Segen für die religiöse Erziehung der Jugend auswirken.

Syn. Voss berichtet ferner über die Stellung des Ausschusses betr. die christliche Lehrerbildungsanstalt und den Konfirmandenunterricht. Daß das junge Lehrgeschlecht wieder in christlichem Geist erzogen wird, das soll unsere erste Forderung sein. Der freigeistige Lehrer dagegen paßt nicht in den Rahmen der Dorfgemeinde.

Es lag ein Antrag Woermann vor, wonach der Konfirmandenunterricht nicht mehr außerhalb der Schulzeit gehalten zu werden braucht. Das sei für die Lehrerschaft ganz untragbar. Vom Lehrerstandpunkt aus könnte man nur zustimmen, wenn das 9. Schuljahr wieder bewilligt werde.

Syn. Schetelig bittet zu beachten, daß man hier in der Synode vom Stande der Kirche an diese Frage herantrete. Die Herren von der Schule bitte er, dafür Verständnis zu haben.

Syn. Jessen: Die Regelung werde in Orten mit größeren Bombenschäden sehr schwierig sein, da die Zahl der Schulgebäude und brauchbaren Räume sehr klein ist und natürlich in zwei bis drei Doppelschichten unterrichtet werden müsse.

Der Antrag wird der Kirchenregierung zur weiteren Behandlung überwiesen.

Es liegt ein Antrag vor, die vorläufige Gesamtsynode möge den Druck von Notgesangbüchern be-

schließen, das 150 Lieder umfaßt. Es besteht das Bedenken, daß dadurch das große Gesangbuch verdrängt wird.

Syn. D. Voss empfiehlt die Herausgabe warm.

Syn. Böttger bemerkt, daß der Antrag aus einer gemeindlichen Notlage heraus entstanden ist, weil wir den Kindern im Religionsunterricht nichts in die Hand geben können. Aus dieser Notlage heraus sei mit dem britischen Referenten für Kirchenangelegenheiten in Plön verhandelt worden mit dem Ergebnis, daß die brit. Militärregierung damit einverstanden sei, daß ein Notgesangbuch mit 250 Liedern gedruckt werde, für das das Papier zur Verfügung gestellt werde. Eine Auflage von 500 000 ist zugesagt.

Syn. Biefeldt weist darauf hin, daß man dann neben dem großen Gesangbuch noch das Notgesangbuch und das Kindergesangbuch habe, also 3 Gesangbücher nebeneinander.

Konsistorialrat Dr. Epha bittet um Überweisung an einen Ausschuß, um die damit zusammenhängenden Vertragsfragen zu prüfen.

Syn. Steffen bemerkt dazu: Wesentlich sei, daß der kleine Katechismus darin sei.

Syn. Siemonsen befürwortet Überweisung an die Kirchenregierung, um die Angelegenheit zu prüfen.

Syn. Böttger weist darauf hin, daß er von dem britischen Referenten gebeten worden sei, die Zustimmung der Synode mitzubringen. Das Gesangbuch sei geprüft worden. Das Buch kann schnellstens in Druck gegeben werden. In einigen Wochen können wir dann das Gesangbuch haben.

Syn. Stamerjohann unterstützt die Herausgabe des kleinen Gesangbuches für unsere Jugend.

Syn. Danielsen: Der Religionsunterricht wird bald beginnen, und dann müssen Gesangbücher vorhanden sein.

Syn. Dr. Pörksen wünscht, daß 100 Kernsprüche mit in das kleine Gesangbuch hineinkommen.

Antrag Böttger: Ich beantrage die Drucklegung des bisherigen Kinder- und Jugend-Gesangbuches für die Landeskirche Schleswig-Holstein in einer Auflage von 500 000 Exemplaren.

Es wird antragsgemäß beschlossen.

Syn. Röhrig spricht zu der Frage der Seelsorge an den Universitätskliniken über einen Antrag von Pastor Treplin und empfiehlt, den Antrag der Kirchenregierung befürwortend weiterzugeben.

Der Antrag der Kirchengemeinde Rendsburg über das Amt der Vikarin wird an die Kirchenregierung zur Prüfung weitergegeben.

Die Eingabe 7 (betr. Wiedereintritt) wird der Kommission für Wiedereintritt übergeben.

Die Eingabe 8 (Entbindung der durch die D.C. ins Amt gekommenen Pröpste), wird auf Antrag des Berichterstatters Siemonsen der Kirchenleitung überwiesen.

Antrag 9 der Gemeinde Altona mit Flüchtlingen und deutschen Kriegsgefangenen in der russ. besetzten Zone eine briefliche Verbindung aufzunehmen, findet Unterstützung und wird mit dem Antrag von Jessen-Tinningstedt auf Erweiterung auch auf andere Gebiete der Kirchenleitung befürwortet weitergegeben.

Zum Antrag Woermann auf Forderung christlicher Jugenderziehung und Gründung christlicher Lehrerbildungsanstalten, sowie Schaffung einer ev. Schlichtungsordnung wird vorgeschlagen, die Eingabe der Kirchenregierung weiterzugeben mit der Bitte um Veröffentlichung in einer christlichen Zeitschrift (Gemeindeblatt). Es wird entsprechend beschlossen.

Inzwischen ist der Antrag Böttger betr. Druck des Gesangbuches eingegangen. Es sprechen dazu die Synodalen Dr. Epha, Thomsen, Dr. Danielsen, Graf Brockdorff, Bausermann, Pörksen. Der Antrag Böttger und ein Zusatzantrag Pörksen werden einstimmig angenommen.

Zum Antrag II über die Aufhebung der NS.-Gesetze wird beschlossen, ohne weitere Aussprache diesen der Kirchenregierung zur Prüfung zu überweisen.

Der Antrag Treplin auf Beihilfen für Mädchen-Bk. wird dem LKA überwiesen, desgleichen ein entspr. Antrag für den Pfarrschwesternbund.

Der Vorsitzende des Eingabenausschusses berichtet über den Antrag des Synodalen Dr. Pörksen, der die kirchliche

Anerkennung des Katechetischen Seminars in Breklum erbittet.

Syn. Hasselmann unterstützte den Antrag.

Syn. Peters weist hin auf den in Neuenkirchen von Pastor Lic. Dr. Schneider geplanten Kursus zur Ausbildung von Katecheten. Er bittet daher auch um amtliche Anerkennung der Kurse, wie sie auch die Norderdithmarsche Propsteisynode beantragt hat.

Syn. Siemonsen bittet, den Antrag der Kirchenregierung zu überweisen, weil noch viele Fragen geklärt werden müssen.

Syn. Jessen-Tinningstedt betont die enge Verbindung der Breklumer Arbeit mit der Kirchenarbeit im Kreise Südtönern.

Syn. D. Voss bemerkt, daß bei der Sache rechtliche Fragen zu berücksichtigen sind, da auch die Ausbildung von Organisten vorgesehen ist, die vertraglich bisher nur an der Landesmusikschule in Lübeck erfolgen darf, bzw. im Zusammenhang mit ihr.

Syn. Juhl wünscht die Anerkennung Breklums dahin, daß die Gemeindehelfer- und Helferinnen als geeignete Kräfte in die Gemeindegliederung gestellt werden. Breklum sei das gegebene Unternehmen.

Syn. Reichsbankdir. Harpprecht wünscht die Ausbildung auch auf die Verwaltungsarbeit ausgedehnt, damit die Geistlichen dadurch entlastet werden können. Im Süden des Reichs, in der Württemberger Landeskirche, habe sich eine solche Ausbildung von Laienkräften sehr gut bewährt.

Der Antrag, die Angelegenheit der Kirchenregierung zu überweisen, wurde angenommen.

Syn. Siemonsen berichtet über einen Antrag 16 betr. ein Wort an die Kirchen in England und Amerika, das sich mit der inneren Lage der Deutschen Evangelischen Kirche im Hinblick auf die Außenpolitik beschäftigt.

Ein zweiter Antrag beschäftigt sich mit Religionsunterricht, ein dritter mit der ev. Frauenhilfe. Der Ausschuß schlägt vor, über den ersten Punkt hier nicht zu sprechen, die anderen Anträge der Kirchenregierung zur Prüfung zu übergeben. Der Vorschlag wurde angenommen.

Syn. Dr. Röhrig legt einen Antrag 17 vor, die Synode wolle beschließen, im Einvernehmen mit der Theologischen Fakultät das theolog. Studium nach Kräften zu fördern und durch Bereitstellung von Mitteln und Wiedereinrichtung eines theologischen Studentenheims zu unterstützen.

Der Rektor der Universität Prof. Dr. Creutzfeldt bemerkt hierzu, daß das theologische Studium im nächsten Semester wahrscheinlich wieder beginnen kann. In Baracken hoffe man die Fakultät unterzubringen. Man werde wahrscheinlich auch eine Küche für zweitausend Personen einrichten können, mit deren Hilfe eine erweiterte Mensa möglich sei.

Präsident des LKA Bührke sagte die Unterstützung beim Wiederaufbau eines Studentenheims vom LKA aus zu.

Syn. D. Rendtorff weist darauf hin, daß die theologische Fakultät, wenn sie nun vor ihrem Wiederaufbau steht, größten Wert darauf legt, vom ersten Augenblick an zu betonen, daß sie die Hilfe und Mitarbeit der Landeskirche und innerste Verbundenheit mit ihr für eine Lebensfrage hält. Der Antrag wurde angenommen.

Ein Antrag Woermann 18, den 1. September eines jeden Jahres, den Tag des Kriegsausbruchs, als Bußtag zu feiern, soll nach einem Vorschlag des Eingabenausschusses der Kirchenregierung zur Prüfung überwiesen werden.

Syn. Kaufmann Woermann möchte die Frage an alle Geistlichen richten, die am Sonntag, dem 2. September in der Öffentlichkeit zu sprechen haben, in welcher Weise sie des 1. September als des ersten Tages des Krieges gedenken wollen oder ob sie diesen Tag mit Stillschweigen übergehen wollen.

Der Antrag wird abgelehnt. Zur Eingabe 12, Wiederherstellung des bekenntnismäßigen Charakters der Lehrerbildung und Schulen. — Berichterstatter Voss — sprechen die Synodalen Dr. Danielsen und Propst Schetelig.

Der Antrag, sie der Kirchenleitung zur weiteren Behandlung zu überweisen, wird angenommen.

IV. Aussprache über die Referate der Synodalen Asmussen D. D. und Pastor Halfmann

Nach einer Pause von 11.25 Uhr bis 11.45 Uhr beginnt die Synode mit der Aussprache über die am Vortage gehaltenen Referate der Synodalen Asmussen DD. und Halfmann (Punkt 3 der Tagesordnung).

Syn. Johannsen: Bei der gestrigen Verlesung der Anwesenheitsliste habe ich festgestellt, daß die Abgeordneten hier in Rendsburg hauptsächlich Pastoren sind. Wenn die Kirche wieder eine „Volkskirche“ werden soll, wie auch Pastor Asmussen ausführte, so mache ich den Vorschlag, daß hier zunächst auf der Landessynode Laien das Wort nehmen, damit die Verhandlungen nicht wieder das werden, was der Volksmund von den bisherigen sagte: „Ein Pastorenstreit“. Die gestrige Festpredigt von Herrn Pastor Pörksen und auch die Ausführungen des Herrn Pastor Asmussen waren m. E. weiter nichts als eine Propaganda für die Bekenntniskirche und damit für die „schwarzen Pastoren“. Wenn die Kirche wieder das werden soll, was wir aller gerne wünschen, eine volkstümliche Volkskirche, dann muß der Pastor von der Kanzel auch ohne „Konzept“ volkstümlich zu uns sprechen, und es darf auf keinen Fall ein Unterschied in den Richtungen in der Kirche gemacht werden.

Syn. Bünz bemerkt, daß die Ausführungen von Pastor Asmussen, die einen außerordentlichen Eindruck gemacht hätten, eine theolog. Würdigung verdienten. Zu einer solchen sei hier nicht die Zeit. Auf dieser Synode handle es sich darum, die fehlenden kirchlichen Organe zu schaffen und, was an Unrecht geschehen sei, wieder gutzumachen. Gestern aber habe man gehört, daß darüber hinaus eine Fehlentwicklung berichtigt werden solle, die sich schon seit 400 Jahren angebahnt hätte, eine Art Reformation. Unter anderem werde eine einheitliche Kirchenleitung erstrebt, die das kirchliche Leben entscheidend bestimmen solle. Es werde dadurch der Schwerpunkt in der Kirche von unten nach oben verlagert, von den Gemeinden in die Kirchenführung, wie es in der katholischen Kirche ist. In der ev. Kirche spiele sich in den einzelnen Gemeinden das eigentliche kirchliche Leben ab, das zu fördern, zu pflegen und zu behüten bisher Aufgabe der Kirchenregierung gewesen sei. Wenn jetzt eine einheitliche, einseitig zusammengesetzte Kirchenleitung gefordert werde, so sei zu befürchten, daß die Entfaltung des Reichtums evangelischen Lebens in der Kirche behindert werde.

Syn. Schütt führte aus: Die Kirche stehe heute in einer Zeit voller Zusammenbrüche und doch voller Spannungen und rufe daher nach starker geistlicher Führung mit allen Vollmachten und Rechten.

Syn. Bestmann führte aus, daß man in den Vorträgen die Meinungen gehört habe, die von der Bekennenden Kirche vertreten würden. Es könnte der Eindruck entstehen, als ob es nur diese Richtung in der Schleswig-Holsteinischen Kirche gebe. Er möchte im Namen der Pastoren sprechen, die wohl auf dem Boden des Evangeliums und des Bekenntnisses stehen, aber nicht zu der Bekennenden Kirche gehören. Sie wüßten sich nicht von dieser Gruppe geschieden durch das Bekenntnis, aber sie hätten theologische Bedenken gegen diese neue Entwicklung, die vom Altonaer Bekenntnis über Barmen und Oeynhausen führte. Sie fürchteten, daß dieser Geist nicht mehr der Geist des Luthertums und des reformatorischen Bekenntnisses sei. Dazu kämen die volkswirtschaftlichen Bedenken. Die Kirche müsse im Volke stehen und alle Getauften umfassen. Das sei der einzig sichtbare Rahmen. Wenn man statt der Taufe die Rechtläubigkeit setze, würde zu leicht der Grundsatz der Volkskirche verengt. Volkskirche sei auch mehr als Nachwuchs-kirche, von der Pastor Halfmann gesprochen habe. So halten wir es auch für gefährlich, mit Ausschluß zu arbeiten. Nicht die richterliche Funktion, sondern die Verkündigung des Evangeliums in Liebe und Wahrheit sei die Aufgabe der Kirche. Den Ausschluß vollzieht Gott. Auch Judas sei nicht ausgeschlossen, sondern er ging hinaus. Gamaliels Rat: „Was von Menschen ist, wird untergehen, was von Gott ist, kann niemand dämpfen“, wird immer wieder von neuem bestätigt. Das haben wir in den letzten 12 Jahren oft genug erfahren. Aus unserer volkswirtschaftlichen Haltung haben wir uns auch bewußt mit hinein gestellt in das Volk und in die Zeit. Wir kamen mit Vertrauen an die neue nationalsozialistische Zeit heran und gehören zu denen, die bitter von ihr enttäuscht wurden. Aber auch dann stellten wir uns bewußt mithinein in diese Not und Schuld des Volkes. So gingen wir einen anderen Weg der Abwehr, nicht den der lauten Proteste und der Opposition, sondern

mehr den amtlichen Weg; durch Verhandlungen und persönliche Beeinflussung versuchten wir, Schaden und Unrecht von der Kirche abzuwenden und zu beseitigen. Ich möchte hier auch ein paar Worte über das bisherige Landeskirchenamt sagen. Wir wissen wohl von den großen Gefahren und Schwächen, die durch das System und die Verbindung mit der Partei entstanden sind, und haben sehr unter dieser Not gelitten; aber wir wissen auch, daß in stillen Besprechungen unter den schwierigen Verhältnissen von gestern manches getan wurde, um größeres Unheil abzuwehren und unserm Lande größere kirchliche Erschütterungen zu ersparen. Wir sind froh, daß diese Not jetzt vorüber ist und wir einen neuen Weg gehen werden. Wir haben aus unserer volkswirtschaftlichen Haltung heraus uns immer geschaut vor jedem illegalen Weg, weil wir glauben, daß er mehr Volkskirche zerstört als aufrichtet. Dagegen haben wir uns immer eingesetzt aus Liebe zu unserm Volke für eine Einigung unter dem Amte und in dem gemeinsamen Dienst an unserer Kirche, aber nicht auf dem kirchenpolitischen Weg einer Gruppe. Hüten wir uns jetzt, wo wir einen neuen Anfang machen können, vor den verkehrten Wegen der Vergangenheit und knüpfen wir an bei der alten Verfassung, damit wir einen festen legalen Boden gewinnen. Es geht nicht um Gruppen, sondern um Kirche, nicht um Partei, sondern um das Amt, nicht um Theologie, sondern um das Evangelium.

Syn. Prehn widerspricht den Ausführungen des Syn. Johannsen. Sie seien total veraltet. Mit alten Schlagworten und Parolen sei es nicht getan. Gegenüber Propst Bünz habe er zu sagen, daß er nicht die Sorge habe, es möchte in der Kirche anders werden, sondern die ganz große Hoffnung, daß es wirklich anders wird. Er bestätigt Herrn Propst Bestmann gerne, daß er „ja“ sagt zum geschriebenen Bekenntnis und es auch lehrt und vertritt. Aber zum rechten Bekennen gehört das Ja und Nein. Und das sei der Vorwurf, den er Propst Bestmann und seinen Freunden mache, daß er geschwiegen habe, als in der Kirche mit äußeren Machtmitteln gearbeitet wurde, daß er das Führerprinzip in der Kirche geduldet habe u. a. m. Die Bekennende Kirche sei bereit gewesen, sich aufzulösen, wenn er und seine Freunde, s. Z. bereit gewesen wären, sich hinter die sog. „Wurm-Aktion“ zu stellen. Das habe er aber nicht wollen, weil er den Weg des Landesbischofs Wurm nicht gutheißen konnte.

Syn. Dr. Bauermann sprach dann zu dem Referat von P. Halfmann über den Neuaufbau der Kirche. Er ging davon aus, daß man unter Kirche zweierlei verstehe, Kirche als „Gesellschaft“ und Kirche als „Gemeinschaft“, und ging im Zusammenhang mit der ersteren auf die Rechtsgrundlage der heutigen Landessynode ein, die sich gründet auf dem Rest der alten bisher bestehenden Autoritäten, die heute das Landeskirchenamt darstellt. Seine Ausführungen fanden ihren Niederschlag in den von ihm vorgelegten Anträgen.

Syn. Lorenzen nahm Stellung zum Vortrag von Pastor Asmussen. Er könne Pastor Asmussen nur dankbar sein für das, was er gesagt habe. Die Richtung, die in den letzten 12 Jahren den Mut gehabt hat zu bekennen, verdiene nun auch das Vertrauen.

Syn. Gorgel wies darauf hin, daß ein großer Teil der Synodalen dem geistlichen Stand angehöre, daß ein weiterer großer Teil Akademiker seien, daß nur 25—30 % Nichtakademiker seien und daß vom Landarbeiter hier niemand vertreten sei. Er stellte daran anknüpfend die Frage, wo ist hier das Volk! Das Volk stehe neben u. z. T. sogar gegen die Kirche, sowohl auf dem Lande wie in der Großstadt.

Syn. Graf Brockdorff bemerkte, es sei Zeit, klar auszusprechen, daß über der Versammlung eine Spannung liege zwischen den Anhängern der Bekennenden Kirche und den anderen. Der gestrige Tage habe gezeigt, daß die Bekennende Kirche danach strebe, die Schlüssel in die Hand zu nehmen. Ob das vom ev. Standpunkt aus in jeder Hinsicht zu billigen sei, stelle er anheim. Er sei dafür, daß man sich auf den Boden der ehemaligen Verfassung stelle und nicht ein merkwürdiges Zwitterwesen an die Stelle der Kirchenregierung setze, sondern eine reguläre Kirchenregierung wähle.

Syn. Asmussen DD. erwiderte auf die Rede des Synodalen Johannsen, daß er wisse, was vom Volk gehört wird, und erfahren habe, welches Evangelium in den Kellern der Gestapo und in den Slums der Großstädte verstanden werde. Er habe aus seiner Erfahrung deshalb einen Überblick über das, was volkstümlich sei und was heute in Deutschland gehört werde. Ein fossiler Liberalismus von 1870 werde vom Volke nicht gehört.

In den Reden sei über Unduldsamkeit der Bekennenden Kirche gesprochen. In den vergangenen 12 Jahren wäre die Zeit gewesen, von Unduldsamkeit zu reden. Jetzt werde die Liebe, die mit der Wahrheit verbunden sei, verlangt. Lassen Sie uns nach einem Weg suchen, so sagte der Redner, der unsere Schleswig-Holsteinische Landeskirche aus ihrer Isolierung herausgeführt. Der Blick muß auch dahin gehen, was im großen Reich geschieht. Es muß mit der Kirche vor 1933 gebrochen werden, die so lebte, daß die Kirche nach 1933 ermöglicht wurde. Ein Rückschritt führe unzweifelhaft zu einer Trennung von der Kirche im Reich, mit der eine Verbindung noch nie so wichtig war wie heute.

Syn. Bestmann wies darauf hin, daß die letzten Verhandlungen nicht an dieser politischen Frage scheiterten, sondern daran, daß man gebeten habe, man möge alle Dinge, die von außen kämen, für Schleswig-Holstein beiseite legen; man könne das aber nur, wenn wir uns der Aktion Wurm nicht anschließen.

Syn. Pastor Thomsen hat den Eindruck, daß die Diskussion über den Vortrag nicht durch den Vortrag selbst bestimmt sei. Es ginge in dem Vortrag um 3 Richtlinien: die vorläufige Leitung solle für das Wort sorgen, für die Gemeinschaft und für die Ordnung. Was vom Wort gesagt wurde, war so gesagt, daß heute eigentlich kein theologischer Widerspruch zu dem Gesagten erwartet werden mußte. Wir sind doch in der Kirche soweit einig, daß es in ihr kein anderes Wort gibt als das Wort Christus. Das zweite im Vortrag Asmussen war das Wort über die Gemeinschaft. Das war ein Wort des Friedens unter den Amtsträgern zum Aufbau der Gemeinden. Es läßt sich nicht alles mit dem Bekenntnis regeln, aber die Sakraments-Gemeinschaft ist ein tiefer gemeinschaftlicher Grund, den wir aufsuchen sollen. Das dritte ist das Wort von der Ordnung. Unsere Kirche muß durch eine geistliche Führung geordnet werden und braucht Männer, die im Namen Gottes von der Kirche her das Wort nehmen. Der Redner möchte eintreten dafür, daß Männer in die Führung kommen nicht wegen Zugehörigkeit einer Gruppe, sondern weil sie durch den Gang der Geschichte bestimmt sind und sich schon in den vergangenen Jahren als Führer ohne Amt bewährt haben.

Syn. D. Rendtorf brachte zum Ausdruck, es gehe nicht um Personen oder Gruppen, sondern um die Kirche als Gemeinschaft und Gesellschaft. Gesellschaft bedeute Zusammenschluß zu gemeinsamen Interessen. Gemeinschaft sei gewachsener Organismus. Dazu komme als dritter Begriff der Begriff der Hauptsache. Die Kirche beruhe nicht auf den Gemeinden oder deren Mitgliedern, sondern auf dem Worte Gottes, sie sei abhängig von ihrem Haupte: Christus. Wie verhalten sich nun diese beiden Seiten zueinander? Die Kirche als Gesellschaft und Organismus lebt nur davon, daß die unteilbare Bezogenheit auf Christus da ist, bis in die Ordnung der technischen Fragen hinein.

Die Sitzung wird von 14.00 Uhr auf 15.30 Uhr verlegt.

Nach Wiederbeginn:

Syn. Dr. Danielsen führte u. a. aus, es sei in der Debatte eine Klärung der Fronten erfolgt. Gegensätze sollten aber nicht verewigt werden. Die BK habe eine bedeutende Vorarbeit geleistet, das müsse allgemein anerkannt werden. Das Bekenntnis, das Wort Gottes, das Sakrament, das Gebet sei wieder die Grundlage der Kirche, aber es stehe die Frage vor uns: Wie bringen wir die Botschaft Christi an die Menschen heran, die ihr fernstehen oder sie ablehnen. Inhalt und Form sind etwas verschiedenes. Der Inhalt der Verkündigung bleibt, aber es müsse die Form gewählt werden, die gehört werde vom Volk, vom Arbeiter, Bauern usw. Festhalten müßten wir an dem, was die Grundlage der Kirche ist, ihrem Glauben, aber die Wärme und die Leuchtkraft des Evangeliums, müsse den Menschen nahe gebracht werden und in ihnen aufleuchten.

Syn. Steckel bemerkt, daß die Aussprache eröffnet wurde mit der Frage, was erwarten die Laien von der Kirche. Es müsse aber auch gefragt werden, was erwartet die Kirche von den Laien. Er unterstreiche die Forderung, daß die Kirche volkstümlich sein soll, aber wenn das bedeutet, daß sie sich der wechselnden Lage und dem Zeitgeschmack anpassen soll, so ist zu sagen, daß solche Verkündigung nicht die innere Kraft hat, die Kirche als Ganzes zu halten. Es gibt keinen Weg vom Menschen zu Gott, sondern nur einen von Gott zum Menschen, Gottes Offenbarung in Jesus Christus. Von diesem Fundament hat jede Verkündigung auszugehen. Eine Aufteilung des Amtes durch Mitarbeit kirchlicher Laienkräfte sei wichtig.

Syn. Milberg stimmt dem bei, daß die Laien in der Kirche mitarbeiten müssen, stärker als bisher. Die vorläufige Regierung soll nicht für ewig gelten. Wir tragen bei der Wahl eine schwere Verantwortung, denn wir kennen die Herren nicht. Zu den Ausführungen von Pastor Asmussen sagte der Redner, er habe den Eindruck, daß Asmussen noch stark beeindruckt sei durch die Bitterkeit der letzten Jahre. Aber mit Haß lasse sich nichts Positives schaffen. Ob der eine oder andere Geistliche eine andere Stellung eingenommen hat, ist nicht entscheidend, wenn er das Gute will. Wenn er sich an das Bekenntnis hält, dann soll uns das genügen.

Syn. Peters kommt zurück auf die Ausführungen von Pastor Asmussen in der Kirche. Sie bestanden in ihrem entscheidenden Teil in einer Geschichtskonstruktion. Ihr Inhalt sei gewesen, daß ein Zeitalter von 400 Jahren abgeschlossen sei und nun ein neues in unserer Kirche anhebe. Asmussen habe gesagt, daß das Zeitalter der Konfessionen zu Ende sei. Ihr Höhepunkt sei auch ihr Ende. Solche Konstruktionen hätten es an sich, daß sie den heutigen Augenblick nehmen und danach und aus dem Zukunftsbild, das der betr. Forscher sich mache, Geschichte konstruieren. Asmussen hält die 400 Jahre solcher Reformation — in sie gehört auch Luther hinein — für am Ende. Wenn das so ist, so muß man fragen nach dem Bild der neuen Kirche, das er sich macht. Es ist offenbar der Gedanke der, daß nun eine Art hochkirchlicher Entwicklung den Anfang nehmen soll: Überordnung der Sakramente über das Wort, Betonung des autoritären Prinzips in der Kirche, Zurückstellung des gemeindlich synodalen Faktors in der Kirche. Ist das etwas Neues? nein! Solche hochkirchliche Entwicklung hat es schon einmal gegeben in der Zeit der Romantik. Eine neue Kirche ist das nicht, sie könnte nur erwachsen, wenn Gott uns einen Reformator senden würde. Wir haben zwar Märtyrer, und ich verneige mich vor ihnen, — sie sind indes nicht das Zeichen einer neuen Kirche — aber einen Reformator haben wir nicht. Ich bekenne mich zu M. Luther und vor allem zu dem jungen Luther. Unklar waren mir auch die Ausführungen über die Absetzung von Geistlichen. Die Unabsetzbarkeit der Geistlichen, abgesehen von disziplinarischen Fällen, ist eine notwendige und immer von unserem Stande verteidigte Grundlage. Die Bekenntniskirche hat den Anspruch, daß sie wesentlich und maßgeblich an einem neuen Kirchenregiment beteiligt wird. Aber auch wir können uns das Recht in der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche nicht nehmen lassen.

Syn. Dr. med. Harder, Heide, warf die Frage auf, was erwartet die gläubige Gemeinde von der Landessynode, und erwiderte u. a., sie erwarte, daß die Kirchenleitung dafür sorgt, daß die unveräußerlichen Grundlagen der ev. Kirche erhalten bleiben und gefestigt werden. Redner brachte einen Abschnitt aus Gal. I, V. 6—9 zur Verlesung.

Syn. Stamerjohann gab eine Erklärung ab zu der Frage, wo der Arbeiter auf der Landessynode sei. Es komme lediglich darauf an, wie die Synodalen innerlich eingestellt seien zur Kirche und zu unserem Gott. Es sei daher ganz gleich, aus welchem Berufsstand die Synodalen kämen, wenn nur die richtige Einstellung vorhanden sei.

Syn. Ahrens-Kiel: Es müsse möglich sein, das Mißtrauen zu überwinden. Dazu müsse von beiden Seiten die Hand geboten werden. Die Verfassung von 1922 könnte die Grundlage für die Arbeit der Landeskirche sein mit den gebotenen Ausnahmen. Was jetzt getan werde, müsse nichts Vorläufiges sein, sondern es müsse etwas sein, worauf in der Zukunft aufgebaut werden könne. Die Frage des Landesbischofs müsse deshalb möglichst entschieden werden.

Syn. Quasebarth sprach zur Frage des Religionsunterrichts in der Schule. Religiöse Unterweisung sei Sache eines besonderen Religionsunterrichts, aber der religiösen Erziehung und Bildung müsse der Gesamtgeist der Schule zu Hilfe kommen. In einer erkältenden Isolierung könne der Religionsunterricht sich nicht zu religiös wirksamer Erziehung entfalten. Wir müßten eine Schule bekommen, in der evangelische Kinder durch evangelische Lehrer nicht nur unterrichtet, sondern auch evangelisch erzogen würden. Die Frage sei, ob wir heute dazu genug Lehrer fänden. Er antwortete mit: Ja, denn zunächst seien die alten Religionslehrer da, die immer ihr Amt treu geführt hätten, zweitens solche, die zwar unter Druck aus dem Amt gewichen seien, aber jetzt wiederkämen, und drittens Verführte, die nun zur Kirche zurückfänden und nach einer Bewährungsfrist mit herangezogen werden könnten. Aber es müßten Sicherungen gegen Konjunkturritter eingeschaltet werden. Diese notwendigen Sicherungen ge-

gen solche Elemente dürften aber nicht wieder zu unheilvoller Vergiftung des Verhältnisses der Kirche zur gesamten Lehrerschaft führen.

Redner gab dann einen kurzen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung des Verhältnisses von Kirche und Religionslehrerschaft.

I. Stadium: Bis 1919 geistliche Schulaufsicht.

II. Stadium: Gesetz vom 18. Juli 1919, Aufhebung der geistlichen Schulaufsicht.

III. Stadium: Vereinbarung vom Jahre 1924 zwischen dem Landeskirchenamt von Schleswig-Holstein und der Provinzialregierung, daß die Kirche auf Einsichtnahme in den Religionsunterricht von sich aus verzichtet zugunsten staatl. Aufsichtsbehörden. Gegenseitiges Vertrauen führte zur Eintracht.

IV. Stadium: Zerstörung des Friedenszustandes zwischen der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche und Lehrerschaft durch die sogenannte „Einsichtnahmeverordnung“ der Preuß. Kommissarischen Regierung Papen vom August 1932. Ein Danaergeschenk der Regierung an die Kirche Schleswig-Holsteins!

Hoffentlich sei es jetzt möglich, in Eintracht die Arbeit an der religiösen Jugendziehung wieder aufzunehmen. Das Vertrauen zwischen Religionslehrern und Kirche müsse wieder hergestellt werden. Die letzten 12 Jahre hätten gezeigt, daß die Stellung des Religionslehrers nicht nur durch die Kirche, sondern auch durch den Staat gefährdet werden könne. Darum sollten die Lehrer die Kirche nicht sofort besondere Machtgelüste unterschieben, wenn sie es für ihre besondere Aufgabe halte, sicherzustellen, daß der Religionsunterricht auch wirklich in christlichem Geiste erteilt wird. Aber auch die Kirche müsse Vertrauen zeigen. Die Religionslehrer seien ebenso Diener am Worte Gottes wie die Pastoren. Durch den Religionsunterricht in der Schule würden z. B. Menschen von der christlichen Botschaft erreicht, die sonst durch die Kirche nicht erreicht würden.

Syn. Bielfeldt führt aus, wir müßten unsere Aufmerksamkeit der Hauptfrage zuwenden. Das sei die nach dem zukünftigen Kurs der Kirche. Er sei mit dem dringenden Wunsch gekommen, daß es in dieser Frage zur Einigung kommen möge. Zwischen uns stünden die Schatten der Vergangenheit. Die könnten nur überwunden werden im Geist der vergebenden Liebe. Aber auch sachliche Gegensätze seien da. Sie beruhten z. T. auf Mißverständnissen. Einige stellten sich unter Bekenntniskirche eine Kirche vor, die in enger Weise jeden auf die Paragraphen der Bekenntnisschriften verpflichten wolle. In Wirklichkeit wolle die BK nichts anderes als sich zu Christus bekennen, das aber in Lehre und Tat. Und auch in ihrer Ordnung und Verfassung müsse sich die Kirche zu Christus bekennen. Wie die Ordnung der Kirche sein solle, das könne man nicht aus der Bibel und den Bekenntnisschriften ablesen, aber sie müsse ausgerichtet sein an Wesen und Zweck der Kirche. Wir hätten noch verschiedene Bilder von der Kirche. Die BK will neue Kirche, junge Kirche. Das Bild dieser Kirche werde auch unter den Mitgliedern der BK noch verschieden gesehen. Asmussen habe in seinem Vortrage einige Züge dieser neuen Kirche gezeichnet. Auch die BK wolle Volkskirche sein. Sie habe die Gemeinden aufgerufen zu einer Synode, als die Kirchenleitung die Gemeinde mundtot gemacht habe. Ihre Vertreter wie z. B. Bischof Wurm hätten als Anwalt des Volkes geredet, als andere Stellen schwiegen. Sein Rat sei, die Leitung der Kirche den führenden Männern der BK anzuvertrauen. Es sei ja eine vorläufige Leitung. Eine endgültige Synode möge dann entscheiden, ob sie die Kirche recht geführt habe und ob ihr Kurs der richtige sei für die Zukunft. Unter Umständen könnte man ja einen Synodalausschuß als Kontrollorgan einsetzen.

Syn. Juhl führt aus: Es seien 3 Gesichtspunkte, nach denen die Kirchenleitung gebildet werden müsse. Man müsse fragen, was hat der Herr der Kirche dazu zu sagen. Der zweite Gesichtspunkt sei, es müssen tüchtige Männer sein und sie müssen auch den Blick nach Deutschland hinaus haben. Und die Kirchenleitung muß das Vertrauen der Gesamtsynode haben.

Syn. Hasselmann nahm Stellung zu den Bemerkungen, die Propst Peters über das Referat von Pastor Asmussen gemacht hatte. Die Ausführungen Asmussens über das Ende einer kirchlichen geschichtlichen Entwicklung von 400 Jahren müßten in den richtigen Zusammenhang gerückt werden. Sie ständen im zweiten Teil des Referats, das von dem Problem der Gemeinschaft handle. Hier sei in der Tat ein neuer Abschnitt gekommen, nachdem alle Versuche,

Gemeinschaft aufgrund gemeinsamer Lehre und Weltanschauung zu schaffen, gescheitert seien. Das Neue, das nun einsetzt, besteht darin, daß die Gemeinschaft nicht mehr auf der Grundlage gemeinsamer theologischer Vorstellungen gesucht wird, sondern in dem, was Gott uns in seinem Wort und vor allem in seinem Sakrament gibt. Ebenso sei es mit der anderen Frage, die Propst Peters angeschnitten hätte, nämlich der Entfernung eines Pastors aus dem Amt. Die Front der Ausführungen, die Pastor Asmussen machte, ist eine andere, als es nach den Worten von Propst Peters zu sein schien. Asmussen wehrt sich gegen jeden Versuch außerkirchlicher Stellen, Ämter in der Kirche zu geben oder zu nehmen, und sagt in diesem Zusammenhang: „Die Kirche und nur die Kirche kann bestimmen, wer das Amt führen darf. Sie allein kann es geben. Sie allein kann es auch nehmen“. Propst Hasselmann bittet, der Anregung näherzutreten, die Pastor Bielfeldt gegeben habe. Die BK habe das Recht erworben, den Kurs der Kirche zu steuern. Sie ist kirchlich, theologisch und politisch gerechtfertigt worden, nicht nur durch die Ereignisse, sondern von Gott selbst. Es geht hierbei ja nicht um Personen, sondern um die Richtung, in der die Kirche ihren schweren, doch gesegneten Weg gehen soll. Man wird in Kürze allgemein beurteilen können, ob dies der richtige Weg sei. Deshalb soll man der BK das Kirchenregiment für die nächste Zeit geben.

Syn. Schwarck führt u. a. aus, er sei betrübt, über den Gang der Synode. Wenn wir wirklich etwas zu bekennen hätten, so stände es anders um uns. Es geht jetzt um die Kirche und ihren erhöhten Herrn. Wir müssen es aufgeben, an unsere Belange zu denken, sonst trifft uns der Vorwurf des Apostels Paulus Phil. 2, 21 „Sie suchen alle das Ihre“. Tote Gemeinden hätten wir übergenug. Es müßten mehr Laien zur Mitarbeit herangezogen werden.

Syn. Treplin wandte sich gegen die Ausführungen von Propst Peters, der den Vortrag von Pastor Asmussen als hochkirchlich bezeichnete, so daß, wenn man ihm folgen würde, im Aufbau der Kirche durch die Überbetonung der Bedeutung des Amtes, die Gemeinde und das synodale Element nicht zu ihrem Recht kommen würden. Wenn ferner Propst Peters befürchte, Asmussens Tendenzen würden den lutherischen Charakter unserer Landeskirche gefährden, weil er eine Revision der kirchengeschichtlichen Entwicklung der letzten 400 Jahre befürworte, so sei es allerdings nötig, daß die enge Verbindung zwischen Staat und Kirche, die seit der Reformation den Weg der lutherischen Kirche in Deutschland weithin bestimmt habe, gelöst werde. Aber Asmussen habe wahrlich, als er im Kampf gegen Kommunismus und Nationalsozialismus sein Altonaer Bekenntnis ablegte und dafür außer Landes getrieben wurde, eine Haltung bewiesen gemäß Luthers: Hier stehe ich, ich kann nicht anders, Gott helfe mir. Amen.

Syn. Woermann: Herr Pastor Lorentzen stellte die Frage, warum man in manchen Kreisen in bezug auf eine künftige Führung der Kirche durch die BK so ängstlich sein will. Die Antwort möchte ich hier in aller Offenheit geben: „Weil geistlicher Zwang noch schlimmer ist als weltlicher Zwang.“ Nun hat Herr D. Asmussen hier erklärt, die BK habe nie Zwang angewandt und habe auch künftig nicht die Absicht, dies zu tun. Dem steht nun doch manche Erfahrung aus meinem Leben entgegen. Aber da liegen nun heute die Erklärungen der Herren Referenten vor, in denen von einem „neuen Anfang“ und von „Gemeinde-Kirche“ die Rede ist und zugesagt wird, daß „keine Vergeltung“ stattfinden solle. Und weiter die Erklärung von Herrn Pastor Thomsen, man wolle „Gemeinschaft trotz bestehender Unterschiede“. Diesen Erklärungen sollten wir Vertrauen entgegenbringen. Nur zu den Punkten hätte ich gern noch eine etwas bestimmte Zusage, daß die Verleihung und Entziehung eines Predigtamtes nie ohne das Votum der Gemeinde geschehen kann, und ferner, daß überhaupt keine Exklusivität stattfinden soll. Denn es ist mir aus der Zeit vor etwa 3 Jahren noch ein Rundschreiben des Herrn Bischofs Wurm in Erinnerung, in welchem ganz ausdrücklich der Ausschluß der DC verlangt wurde. Im übrigen möchte ich Herrn Pastor Pörksen danken für seine Worte über die Buße, mit der die Kirche dem Volke vorangehen muß. Das war auch der Sinn meines vorher mißverstandenen und daher abgelehnten Antrages.

Schluß der Debatte.

D. Dr. Ehlers spricht zur Geschäftsordnung und weist darauf hin, daß zum zweiten Vortrag die Anträge Hoffmann, Peters, Bauermann und Dr. Bloetz vorliegen.

Die Synodalen Halfmann und Asmussen sprechen zu ihren Vorträgen das Schlußwort.

Pastor Halfmann gab seiner Zufriedenheit darüber Ausdruck, daß der Vortrag von Pastor Asmussen im wesentlichen die Aussprache bestimmt habe. In dem Vortrag sei der Synode das Geboten worden, was sie hätte erwarten können. Die Kirche sei der Mund des Volkes geworden und müsse es auch weiter sein. Wenn er, Halfmann, in seinem Referat, wie ihm zum Vorwurf gemacht werde, einige Fehlerquellen der Vergangenheit nicht aufgezeigt habe, so sei das geschehen, weil er nicht an Dinge rühren wollte, die einer ordentlichen Verfassungsarbeit der Zukunft vorbehalten bleiben sollten. Die Lage, in der die Kirche heute stehe, sei eine apokalyptische. Da müßten wir alte Vorstellungen aufgeben können und entschlossen Neues tun. Die neue Kirchenleitung muß willig sein, die Landeskirche in eine ordentliche, verfassungsmäßige Arbeit hineinzuführen.

Syn. Asmussen D.D. sagte, er danke Gott für diese Debatte. Es liege in der Natur der Debatte, daß die daran Beteiligten geformt würden. Zum Sachlichen habe er nichts mehr zu bemerken.

Zur Personalfrage. Es ist leider nicht an dem, daß man Personen und Sache ohne weiteres trennen kann. Ich danke dem Pastor Juhl, daß er die Frage vor die Synode gebracht hat, die mich seit 12 Jahren bewegt. Als ich vor 12 Jahren ging, konnte ich nicht glauben, und glaube es auch heute nicht, daß sich in der Veranlassung meines Gehens der gute und gnädige Wille Gottes vollzog. Ich hoffe von dieser Synode, daß Gott es mir deutlich mache, ob der Weg, den ich ferner zu gehen habe, hier in dieser Heimat liegt. Eines allerdings kann ich den Brüdern nicht ersparen. Sie mögen diese Verantwortung tragen. Denn jetzt kann ich gehen, mit der Gewißheit gehen, meine Heimatkirche nimmt dir die Verantwortung ab. Im übrigen bin ich der Überzeugung, daß das, was hier gesagt worden ist, fundamental ist für den Weg dieser Kirche, in der ich getauft, konfirmiert, getraut und ordiniert worden bin. Das ist meine Gewißheit, und diese Gewißheit trägt mich in großer Freude.

Präsident Bührke schlägt vor, die Anträge Bauermann, Halfmann, Bloetz zusammenzuarbeiten.

Auf Antrag des Synodalen Peters werden alle genannten Anträge dem Geschäftsordnungsausschuß, zu dem die drei Antragsteller hinzugezogen werden, überwiesen.

Schluß der Sitzung 22.00 Uhr.

3. Verhandlungstag

Donnerstag, der 16. August 1945

Die Sitzung wird nach Gebet und Schriftlesung (1. Kor. 3, 5-15) durch den Synodalen Matthiesen um 9.30 Uhr in der Aula der Aufbauschule vom Präsidenten eröffnet.

Bericht des Eingabeausschusses

Syn. Siemonsen referierte als Berichterstatter des Eingabeausschusses über einen Antrag 19, den Flüchtlingspastoren in unserer Landeskirche Bibeln, Konkordanzen und andere Handbücher zur Verfügung zu stellen. Er schlug vor, den Antrag an den Pastorenverein weiterzuleiten. Die Synode nahm den Antrag ohne Aussprache einstimmig an.

Zu einem Antrag 20 von Pastor Treplin, Arbeitsausschüsse in den Propsteien zu bilden und Kirchenvertretertagungen abzuhalten, führte der Redner aus, daß es nach der Zeit der Lähmung und Beschränkung der Kirche auf so wenige Aufgaben an der Zeit sei, jetzt alle Kräfte an die Arbeit zu bringen. Er bitte, den Antrag anzunehmen und der Kirchenregierung zur Durchführung zu überweisen.

Syn. Grün-Altona unterstützt den Antrag im Hinblick auf die Größe der Arbeit, die vor der Kirche liegt, hält aber die Abhaltung von Kirchenvertretertagungen in der Propstei nicht für nötig, da alle aktiven Kräfte bereits in der Synode tätig seien.

Syn. Dr. Röhrig spricht zu einem Antrag 21 bzgl. einer Eingabe an die Militärregierung. Der Antragsteller Pastor Lorenzen führt hierzu aus: Das deutsche Volk ist heute ein zusammengedrängter Haufen von Menschen, eine Menschenansammlung, in die fortlaufend immer mehr Menschen hineingepreßt werden. Von diesem Volk sind durch die Jahrhunderte hindurch stärkste Einflüsse auch in die Umwelt ausgegangen — gute Einflüsse, das unterstreichen wir, und böse, das wissen wir auch. Wenn aber in diesem jetzt so zusammengedrängten Menschenhaufen hunderttausende von Menschen umhergehen, die, ohne persönlich schuldig geworden zu sein, und ohne daß es, so wie früher, Ausweichmöglichkeiten gibt, Amt, Stellung, Brot und Zukunftshoffnung verloren haben, dann kann keine Macht der Welt, keine Waffengewalt und kein Verbot es verhindern, daß von hier aus verhängnisvolle Einflüsse in das deutsche Volk hineingehen, und daß dieselben aus diesem Volk dann auch in die Umwelt hinausgehen. Es liegt darum im eigenen Interesse der Umwelt, den Druck nicht zu stark werden zu lassen. Und wenn die Synode den Antrag annimmt und unsere Kirchenleitung ihn dann weitergibt, so läßt sich darum wohl denken, daß man ihm in der Erkenntnis begegnen wird, daß das, was im deutschen Volk vorschleicht, von außen her kaum ganz erfaßt werden kann,

und daß dann, nachdem der Schock seine Wirkung getan hat, die Zügel wieder lockerer gelassen werden sollen.

Der Syn. Woermann unterstützt die Tendenz des Antrages, wünscht aber an dem Wortlaut etwas zu ändern, da ein Unterschied zu machen sei zwischen Bestrafung und Verantwortung. Unter der Verantwortung stünden alle, aber damit sei nicht begründet, daß nun auch solche, die unter dem Zwang der Verhältnisse und aus anderen Gründen in die Partei eingetreten seien, schuldig geworden wären und zu bestrafen seien.

Der Antragsteller erklärt sich mit einer entspr. Änderung der Textabfassung seines Antrages einverstanden und bemerkt, daß er ihn eingebracht habe aus dem Verantwortungsgefühl heraus, daß die Kirche Mund des Volkes zu sein habe und auch in dieser Angelegenheit als die z. Z. vielleicht einzige Stelle, die gehört werde, nicht schweigen dürfe. Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Über „Christliche Erziehung im Elternhaus“ referierte Viz.-Präs. Dr. Röhrig zu einem von ihm eingereichten Antrag 22 und führte hierbei u. a. aus: Für die christliche Erziehung der Jugend ist die Beeinflussung durch das Elternhaus noch wichtiger als die Beeinflussung durch den Religionsunterricht in der Schule und den kirchlichen Unterricht vor der Konfirmation. Die Eltern sind aber leider vielfach dem Christentum so entfremdet, daß sie diese Aufgabe nicht erkennen, und wenn sie sie erkannt haben, sich ihr nicht gewachsen zeigen. Es ist die Pflicht der Kirche, diesen Eltern zu helfen. Eine Hilfe können da geeignete Bücher wie Zahn's „Biblische Geschichten“ und Zeitschriften wie Nind's „Kinderfreund“ sein.

Syn. Bielfeldt hält es für gut, im Sinne des Antrages auf die Eltern einzuwirken.

Syn. Clasen wünscht, daß durch die Gemeindeblätter den christlichen Eltern Material für ihre erzieherische Beeinflussung und Führung im Sinne der heiligen Schrift und unseres Glaubens an die Hand gegeben werde.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Über die Frage des Wiedereintritts berichtete D. Voss und legte dazu einen Antrag des Ausschusses vor. Er führte aus, es sei die Absicht des Ausschusses gewesen, auf der einen Seite Richtlinien im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehre und Würde der Gemeinden und der Kirche aufzustellen, andererseits aber auch den Wiedereintritt nicht unnötig zu erschweren. Deshalb habe man es für erforderlich gehalten, daß von dem Geistlichen in einer gewissen Ausführlichkeit mit demjenigen, der um die Wiederaufnahme in die Kirche gebeten habe, gesprochen werde, besonders über den Grund seines Austritts und seines Wunsches zur Wiederaufnahme. Es wurde danach gefragt,

ob es praktisch sei, die Wiederaufzunehmenden vor ihrer Wiederaufnahme zu Gemeindeveranstaltungen heranzuziehen oder zu Ausspracheabenden, oder vielleicht eine größere Zahl von Wiederaufzunehmenden zusammen kommen zu lassen, habe aber von allen diesen Einzelforderungen Abstand genommen, weil die Verhältnisse überall sehr verschieden seien. Aber nötig sei es, daß diejenigen, die wieder aufgenommen werden wollten, auf ihre Pflicht, am Gottesdienst und am Gemeindeleben teilzunehmen, hingewiesen würden. Auch nach der Aussprache werde der Betreffende noch nicht sofort aufgenommen, sondern man müsse erst sehen, wie er sich verhält. Die Entscheidung habe der Kirchenvorstand. Die Wiederaufnahme solle in einer Feier geschehen. Ob das im Gottesdienst oder im Anschluß an ihn, ob es in der Sakristei oder ganz schlicht geschieht, muß nach den örtlichen Verhältnissen geregelt werden. In dieser kirchlichen Feier soll der Kirchenvorstand vertreten sein und zwar mindestens durch zwei Mitglieder. Der Ausschuß sei der Überzeugung, daß es nicht gut sei, wenn man sich jetzt bereits auf eine bestimmte Form festlege. Wenn vielleicht von der DEK einheitliche Richtlinien ausgegeben würden, müßten sie auch befolgt werden. Die Kirchenleitung müsse deshalb die Möglichkeit haben, die heute beschlossenen Richtlinien abzuändern, wenn sie es für nötig hält.

Syn. D. Völkel vermißt in den Richtlinien noch einiges und möchte auf eine Ergänzung in einigen Punkten Wert legen. Wenn ein Gemeindeglied wieder eintreten wolle, so möchte er nicht nur eine seelsorgerische Aussprache mit ihm halten, sondern auch eine Niederschrift über das Ergebnis festlegen, in der besonders hervorzuheben sei, welche Gründe den Betreffenden zum Austritt bewogen haben. Auf diese Formulierung komme sehr viel an. Diese Niederschrift lese er den Betreffenden vor, der sie dann unterschreiben müsse. Das gebe der Aussprache ein großes Gewicht und führe zu starker Selbstbesinnung und Aufrichtigkeit. Er habe mit dieser Niederschrift ausgezeichnete Erfahrungen gemacht. Er vermisse noch eine Bestimmung, ob die Nichtkonfirmierten nachträglich einen besonderen Unterricht haben sollen, ehe sie eintreten können. Eine weitere Frage ist, ob eine besondere kirchliche Feier stattfinden solle. Diese Frage müsse sehr den örtlichen Verhältnissen angepaßt werden, und auch den besonderen Umständen, unter denen der Austritt und auch der Wiedereintritt erfolgten. Er habe es so gehalten, daß nach dem Beschluß des Kirchenvorstandes über einen Kirchnaustritt dem Betreffenden dieser Beschluß in einer Urkunde mitgeteilt wurde, in der betont wird, daß die Gemeinde erwarte, daß der Betreffende sich als ein treues Glied der Gemeinde bewähren werde.

Der Syn. D. Dr. Ehlers weist auf das im Jahre 1926 von der Landessynode erlassene Kirchengesetz über Taufe, Konfirmation und Trauung hin; die in ihm über die Nachholung der Konfirmation getroffenen Bestimmungen könnten vielleicht auch bei Wiedereintritt in die Kirche entspr. Anwendung finden. Dringend erwünscht sei, daß der Geistliche von dem, der in die Kirche wieder eintreten wolle, die Rückgabe der Austrittsbescheinigung des Amtsgerichts verlange, wie das im Kirchengemeindeverband Kiel geschehe.

Syn. Bertheau bittet, den Antrag der Kirchenleitung zu überweisen.

Syn. Clasen stellt fest, daß ein nachträglicher Konfirmandenunterricht eine ganz schwierige Sache sei. Wieviele hätten nicht mehr am Religionsunterricht teilgenommen und seien ohne irgend welche kirchliche Kenntnisse! Da werde die Kirchenleitung bestimmte Richtlinien geben müssen, bis die Regelung der Konfirmationsfrage überhaupt auch diese Frage endgültig klären werde.

Syn. Stamerjohann hält es für wichtig, daß man erfahre, wer um Wiederaufnahme gebeten habe, um dem Kirchenvorstand gegebenenfalls Aufklärung geben zu können. Eine gewisse Vorsicht sei geboten.

Syn. Grün stimmt dem Antrag des Ausschusses zu. Es sei überhaupt an dem Grundsatz festzuhalten, dem Wiedereintritt die Tür weit zu öffnen.

Ein Antrag Dr. Pörksen auf Überweisung an die vorläufige Kirchenleitung wird angenommen.

Ein Antrag Danielsen 24 betr. Archivwesen wird angenommen.

II. Die vorläufige Kirchenleitung

a. Aussprache

Der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses Synodaler D. Dr. Ehlers berichtet, daß der durch die Antragsteller, die Synodalen Halfmann, Dr. Bauermann und Dr. Bloetz, verstärkte Ausschuß unter Hinzuziehung des Präsidenten des LKA die hinsichtlich der Frage der vorläufigen Kirchenleitung gestellten Anträge durchberaten und in den meisten Punkten eine Einigung erzielt habe, wie sie aus der dem Präsidenten der Synode überreichten abgeänderten Fassung der Anträge Halfmann hervorgehe. Keine Einigung sei hinsichtlich der Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung erzielt. Hier halte der Abgeordnete Halfmann seinen mündlich gestellten Antrag aufrecht, sie aus 4 Geistlichen und 4 Nichtgeistlichen Mitgliedern zusammenzusetzen, von denen 7 zu wählen seien, während als 4. nichtgeistliches Mitglied der Präsident des LKA kraft Amtes hinzutrete. Dagegen beantrage der Abgeordnete Dr. Bloetz weiter, die vorläufige Kirchenleitung in Anlehnung an § 124 der Verfassung aus 4 gewählten Geistlichen, 5 gewählten Nichtgeistlichen sowie aus dem Präsidenten des LKA und seinem Stellvertreter zu bilden. Hierbei müsse also die Synode die Entscheidung treffen. Dabei werde sie dann, so bemerkt D. Dr. Ehlers, für sich noch auch eine Bestimmung zu treffen haben, wer den Vorsitz in der Kirchenleitung führen und wer Stellvertreter im Vorsitz sein solle. Weiter sei auch noch eine Bestimmung erforderlich, daß sie beide gemäß § 143 der Verfassung an Stelle der Bischöfe Mitglieder des LKA's seien.

Im Laufe der Debatte bringt Rechtsanwalt Kreuzler zum Ausdruck, daß er davor warne, von den Bestimmungen der Verfassung weiter abzuweichen, als die kirchliche Notlage es unbedingt erfordere.

Syn. Dr. Pörksen: Die vorläufige Synode kann keinen Bischof wählen, das ist Aufgabe der endgültigen Landessynode. Wir brauchen eine neue vorläufige Kirchenleitung, wie sie der Antrag Halfmann (4 geistliche und 4 weltliche Mitglieder) der Synode vorschlägt.

Syn. Dr. Bloetz sieht Schwierigkeiten, wenn man aus einem geschlossenen Gesetzeswerk Teile herausbricht. Um die völlige Funktionsfähigkeit der Kirche herzustellen, werde die Charakterisierung von 2 Mitgliedern der Kirchenregierung zu Bischöfen erwünscht.

Präsident Bürke vertritt den Standpunkt, daß es nicht notwendig sei, die vorläufige Kirchenleitung in der gleichen Weise und mit der gleichen Zahl von Mitgliedern zu besetzen, wie es in der Verfassung für die Kirchenregierung vorgesehen sei. Die nach der Verfassung den Bischöfen im Hinblick auf das Landeskirchenamt zustehenden Aufgaben könnten vom Vorsitzenden der vorläufigen Kirchenleitung und seinem Vertreter wahrgenommen werden.

Syn. Dr. Pörksen weist darauf hin, daß die Kirche niemals dort mit ihrer Arbeit wieder anfangen könne, wo sie 1932 aufgehört hat.

Syn. Schetelig gibt zu erwägen, die Leitung der BK allein zu überlassen. Angenommen wurde anschließend ein Antrag 23 Bauermann, die Legalisierung der vorläufigen Landessynode betreffend.

Syn. Halfmann führt aus, es sei nicht so gemeint, daß die Mitglieder, die in die vorläufige Kirchenleitung hinein kämen, nun für immer und für Lebenszeit hinein kämen. Die Verfassung von 1922 sei auf ruhige Verhältnisse abgestellt. Sie setze voraus, daß die Bischöfe im Hauptamt seien. Diese Dinge werden für eine vorläufige Leitung nicht zutreffen. Sie können nicht das Amt im Hauptamt ausüben, sie können es nur als Delegierte der Synode tun.

Syn. Asmussen DD. bittet, daß die Synode sich auch auf den Standpunkt stellt, daß die vorläufige Kirchenregierung in ihr Amt kommt mit der klaren Weisung, zuerst nach dem zu fragen, was um der Arbeit willen notwendig ist. Was aber die juristische Seite anlange, so habe die Rechtsprechung der letzten 12 Jahre sich auf den Standpunkt gestellt, daß in Notzeiten für die Kirche zunächst die Sache der Kirche vor dem Formalrecht maßgebend ist. Er bitte deshalb dem Antrag Bloetz nicht stattzugeben.

Syn. Bestmann gibt zu erwägen, ob es nicht gut sei, an die alte Verfassung anzuknüpfen.

Syn. Kreuzler erklärt, die Ausführungen des Herrn Präs. Bürke, die verfassungsmäßig vorgesehene Zahl und Zusammensetzung der Kirchenregierung sei nicht die einzige Möglichkeit, sei zweifellos richtig. Er habe nur ge-

warnen davor, einen Schritt ins Ungewisse zu tun. Ein Notstand werde auch vom Reichsgericht nur in soweit anerkannt, als wirklich eine Notlage gegeben sei.

Syn. Hasselmann bemerkt, es sei gewiß nicht wegen irgendwelcher rechtlicher Maßstäbe oder Fragen nötig, die Zahl der Kirchenleitungsmitglieder von 11 auf 8 heruntersetzen. Aber er glaube, daß es um geistlicher Notwendigkeit willen nötig sei, daß in der Kirchenleitung wirklich geistliche Führung maßgebend sei. 4 Geistliche und 7 Nichtgeistliche seien bisher festgesetzt. Die Zahl sei nicht tragbar um der Aufgaben willen, die eine zielbewußte geistliche Führung zu bewältigen habe. Er bittet darum, daß dem Antrag Halfmann stattgegeben werde.

Syn. Stamerjohann ist der Meinung, daß die Praktiker sehr wohl mit manchem guten Rat helfen könnten und daß die Laien sehr wertvolle Mitglieder der Kirchenregierung sein würden.

Syn. Woermann ist durchaus für die geistliche Führung, glaubt aber nicht, daß die geistige Qualität ausschließlich beschränkt sei auf die Theologen.

Syn. Bieffeldt meint, die vorläufige Kirchenleitung werde viel zu arbeiten haben und schnell arbeiten. Ein größeres Gremium werde schwieriger arbeiten. Er bittet darum, die Zahl der Mitglieder klein zu halten.

Antrag 1 (Halfmann)

Die Synode wolle beschließen:

Infolge der Ereignisse der letzten 12 Jahre entbehrt die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins einer Leitung. Darum übernimmt die Vorläufige Gesamtsynode im Glauben an den Heiligen Geist die Verantwortung für die Schleswig-Holsteinische Landeskirche und ihre vorläufige Leitung.

Sie legt dabei die Bestimmungen der Verfassung von 1922 zugrunde mit der Maßgabe, daß

1. die Aufgaben der Kirchenregierung einer Vorläufigen Kirchenleitung übertragen werden,
2. die nach der Verfassung den Bischöfen obliegenden Aufgaben der geistlichen Leitung von geistlichen Mitgliedern der vorläufigen Kirchenleitung wahrgenommen werden; die Zuständigkeiten des Landessuperintendenten für Lauenburg bleiben allgemein unberührt,
3. in Zweifelsfällen die Vorläufige Kirchenleitung darüber zu entscheiden hat, ob nach der Verfassung das Landeskirchenamt zuständig ist oder ob die Zuständigkeit der Vorläufigen Kirchenleitung begründet ist,
4. ein Verfassungsausschuß die Verfassung zu überprüfen hat,
5. eine neue Wahlordnung für die Wahlen zur Landessynode im Sinne einer Preisgabe der Urwahl und der Verhältniswahl durch die Vorläufige Kirchenleitung erlassen wird.

Zusatzantrag Halfmann zu Antrag 1:

(mit der Maßgabe daß

... die vorläufige Kirchenleitung aus 8 Mitgliedern besteht, von denen 4 Geistliche und 4 Nichtgeistliche sind. Zu den Mitgliedern der Vorläufigen Kirchenleitung gehört der Präsident des Landeskirchenamts krafts seines Amtes; die übrigen 7 werden von der Synode gewählt.

gez. Halfmann.

Nach Schluß der Aussprache werden die Punkte 1, 3, 4 u. 5 des Antrages 1 des Synodalen Halfmann zur Abstimmung gebracht. 1, 3 u. 4 werden einstimmig, der Punkt 5 mit großer Mehrheit angenommen. Punkt 2 wird zurückgestellt.

Weitere Anträge:

Zu Antrag 5 (Grußwort an die Flüchtlinge) sprechen das beratende Mitglied der Synode Ob.-Kons.-Rat D. Laag. Als Flüchtlingspastor dankt er der Kirchenleitung für die bisherige weitgehende Fürsorge für die Flüchtlinge und Flüchtlingsgeistlichen. Er bitte um weitherzige und liebevolle Aufnahme insbesondere der von der Wehrmacht entlassenen Geistlichen in den Pfarrfamilien und weist darauf hin, daß die Not vorhanden sei, daß die Flüchtlinge von den Einheimischen nicht verstanden werden. Deshalb bitte er, daß der Appell an die Flüchtlinge auch an die Einheimischen gerichtet werde und sie zu einem Verständnis für die Flüchtlinge aufgerufen werden, sich in herzlicher Liebe der Flüchtlinge anzunehmen.

Ob.-Kons.-Rat Carstensen erwidert darauf, daß die Landeskirche den Flüchtlingspastoren Hilfe angedeihen ließ, soweit ihnen ein Arbeitsverhältnis beschafft werden konnte. Die größere Schwierigkeit bestehe darin daß der Staat es verboten hat, Unterstützungen zu gewähren, wo kein rechtlicher Anspruch hierzu besteht. Die Bemühungen auch hier zu helfen, werden nachdrücklich weitergeführt.

Syn. Gorgel richtet einen Appell zur Hilfeleistung an die Geistlichen und an die Kirche. Die Kirchenleitung solle nicht auf ihren Geldern sitzen, die irgendwie festgelegt seien und von denen man nicht wisse, wie bald sie einmal wertlos sein könnten.

Syn. Woermann unterstützt diesen Antrag.

Ein Antrag 30 des Synodalen Peters betr. Besetzung der Pfarrstellen wird einstimmig angenommen.

Der Antrag 31 des Synodalen D. Völkel, die Zuständigkeit der vorläufigen Kirchenregierung bis spätestens zum Herbst 1947 zu beschränken, wird ohne weitere Aussprache einstimmig angenommen.

Ein Ergänzungsantrag Halfmann zu Punkt 3 des Antrages 1 wird vorgelegt. Ebenso ein Antrag Dr. Bloetz betr. Zusammensetzung der vorläufigen Leitung. Der Antrag 26 wird mit 47 gegen 44 Stimmen abgelehnt. Der Antrag Halfmann wird mit 61 Stimmen angenommen. Nunmehr wird auch der Punkt 2 des Antrages 1 (Halfmann) mit großer Mehrheit angenommen. Ein Antrag 32 Ehlers betr. Vorsitz in der vorläufigen Kirchenleitung wird mit großer Mehrheit angenommen.

Syn. Bestmann fragt, ob es bei der Feststellung bleibt, daß der Präsident der Landessynode nicht Mitglied der vorläufigen Kirchenleitung sein kann. Präsident Bührke erwidert darauf, daß für die Zusammensetzung der vorläufigen Kirchenleitung nicht die entspr. Bestimmungen der Verfassung über die Zusammensetzung der Kirchenregierung maßgebend seien. Die Bestimmung, daß der Präsident der Landessynode nicht Mitglied der Kirchenregierung sein könne, braucht deshalb auf die vorläufige Kirchenleitung nicht angewandt zu werden.

Nunmehr schreitet die Synode zur Vornahme der Wahlen. Der Präsident schlägt vor, die Wahl der geistlichen und weltlichen Mitglieder in getrennten Wahlgängen vorzunehmen. Der Vorschlag wird gebilligt.

b. Wahlen

1. Wahl der 4 Geistlichen

Es erhalten Stimmen (abgegebene Stimmen: 92)

Bischof D. Völkel	91
P. Halfmann	83
P. Asmussen	50
Prof. Rendtorff	44
Pastor Wester	41
Pr. Schotelig	30
P. Hansen-Petersen	24

Hinzu kommen noch einige zersplitterte Stimmen.

Damit sind die ersten drei der Genannten, D. Völkel, P. Halfmann, P. Asmussen, gewählt.

Zwischen dem Synodalen Wester und Rendtorff findet Stichwahl statt, in der der Synodale Rendtorff mit 62 Stimmen gegenüber dem Synodalen Wester, der 25 Stimmen erhält, gewählt wird.

Alle 4 Gewählten nehmen die Wahl an.

2. Wahl der 3 weltlichen Mitglieder

Es erhalten Stimmen (abgegebene Stimmen: 91)

Graf Rantzau	80
Synodaler Thomsen-Levshöh	47
Synodaler Hahn	45
Synodaler Danielsen	35
Synodaler Röhrig	32
Synodaler Meyer	23

Es sind damit gewählt die Synodalen Graf Rantzau und Thomsen. Zwischen den Synodalen Hahn und Danielsen findet Stichwahl statt, in der der Synodale Hahn mit 55 Stimmen gewählt wird, während der Synodale Danielsen 34 Stimmen erhält. Die Gewählten nehmen die Wahl an.

3. Wahl des Vorsitzenden der Vorl. Kirchenleitung.

Durch Zuruf werden zum Vorsitzenden gewählt Synodaler Halfmann und zum Stellvertreter D. Völkel (mit großer Mehrheit).

4. Wahl der Stellvertreter der geistlichen Mitglieder

Es erhalten Stimmen (abgegebene Stimmen: 85)

Synodaler Lorentzen	62
Synodaler Hasselmann	49
Synodaler Siemonsen	40
Synodaler Treplin	39
Synodaler Prehn	38
Synodaler Bünz	31
Synodaler Hansen-Petersen	28
Synodaler Peters	25
Synodaler Bestmann	24

Damit sind gewählt: die Synodalen Lorentzen und Hasselmann. Die Synodalen Siemonsen und Treplin werden daraufhin durch Zuruf gewählt.

Die Gewählten nehmen die Wahl an.

5. Wahl der Stellvertreter der weltlichen Mitglieder

Durch Zuruf werden gewählt:

Synodaler Harprecht
Synodaler Wolf
Synodaler Dr. Meyer

Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

III. Abschluß der Synode

Bischof D. Völkel dankt dem Vorsitzenden der Landesynode, Graf Rantau-Breitenburg für die Verhandlungsführung im Namen der Synode und weist darauf hin, daß der Präsident in seiner Amtsführung großen und hervorragenden Namen in der Tradition der Landeskirchensynoden folge. Er bringt den Wunsch zum Ausdruck, daß die Präsidentschaft keine vorläufige sein möge, sondern daß Graf Rantau-Breitenburg auf späteren ordentlichen Synoden als Präsident zu finden sein werde.

Graf Rantau-Breitenburg dankt Bischof D. Völkel für seine Worte, den Synodalen für ihre Mitarbeit sowie den Vizepräsidenten und Schriftführern für ihre Amtsführung. Die Sitzung schließt mit einem Schlußgebet durch Propst Abraham nach einem Dank an die gastgebende Kirchengemeinde und ihre Geistlichen.

Anlage

Zusammenstellung der von der Synode behandelten Anträge

Folgende Anträge wurden am 2. und 3. Sitzungstage von der Synode an die Kirchenleitung überwiesen:

- a) Einheitliche Regelung der Wiederaufnahme aus der Kirche Ausgetretener,
- b) einheitliche Gestaltung der kirchlichen Jugendarbeit,
- c) Bildung von Arbeitsgemeinschaften zwischen Kirche und Schule,
- d) Errichtung einer Seelsorgerinstelle an den Universitätskliniken,
- e) Erlaß einer Verordnung über die endgültige Regelung des Amtes der Vikarin,
- f) Entbindung der durch die DC ins Amt gekommenen Propste vom Propstenamt und Ernennung eines Propstes für Südingeln,
- g) Herstellung brieflicher Verbindung zwischen den deutschen Kriegsgefangenen und ihren Angehörigen,
- h) Forderungen an die staatlichen Organe zur christlichen Jugend- und Schulpflicht und Schaffung einer christlichen Lehrerbildungsstätte,
- i) Erwirkung der Aufhebung kirchenfeindlicher Maßnahmen der NS-Regierung,
- k) Beihilfen für den Mädchenbibelkreis und der Pfarrschwesterbund,
- l) Anerkennung des katechetischen Seminars in Breklum als kirchliches Seminar,
- m) Verhinderung der Erteilung von Religionsunterricht durch Lehrer, die aus der Kirche ausgetreten waren, vereinsmäßige Gestaltung der ev. Frauenhilfe, Ordnung der Visitationen, Wort an die Kirchen Englands und Amerikas zur Frage der Gesamtschuld des deutschen Volkes,
- n) Wiederherstellung des bekenntnismäßigen Charakters der Lehrerbildung und der öffentlichen Schulen in Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen,
- o) Abhaltung von Propsteikirchenvertretertagen,
- p) Wort an die Alliierten Mächte zur Frage der Parteizugehörigkeit.

Abgelehnt wurde ein sich auf den Bußtag beziehender Antrag.

Ein Antrag betreffend Evangelische Schlichtungs-Ordnung wurde zur Veröffentlichung in den Gemeindeblättern empfohlen.

Ein Antrag auf Zurverfügungstellung von theologischen Büchern für die Flüchtlingspastoren wurde dem Pastoren-ausschuß überwiesen.

Folgende Anträge wurden von der Synode angenommen:

- a) Herausgabe eines Kinder- und Jugendgesangbuchs als kleines Gesangbuch,
- b) Förderung des Theologiestudiums, insbesondere durch Wiedereröffnung eines Theologiestudenten-Heims,
- c) einheitliche Zusammenfassung und Leitung des gesamten Archivwesens,
- d) Aufruf an die Eltern zur christlichen Erziehung ihrer Kinder und Aufruf an die Pastoren zur Mithilfe

sowie nachstehende Anträge:

- e) „Die vorläufige Landes-Synode wolle beschließen:
Nachdem die bisherige nicht auf der Verfassung, sondern einseitig auf staatlicher Einsetzung bestehende

Kirchenleitung nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Reichsgewalt als ihrer Auftragsgeberin sich mit Recht nicht mehr als zur Ausübung der Kirchenleitung autorisiert ansieht, ist es bei dem derzeitigen Fehlen einer Landes-Synode und einer Kirchenregierung und der Bischöfe gemäß § 133 der Verfassung Aufgabe und Pflicht des gemäß § 104 der Verfassung noch bestehenden Landeskirchenamtes, die Angelegenheiten, die einen Beschluß der Landes-Synode erfordern, in dringenden Fällen vorläufig selbst zu regeln, wenn die Berufung einer außerordentlichen Landes-Synode untunlich erscheint.

Dieser Fall ist bei der vorliegenden Sachlage offenkundig gegeben. Daher ist die auf Veranlassung des Landeskirchenamtes berufene und in Rendsburg am 14. August zu einer Vollsitzung zusammengetretene vorläufige Landes-Synode, bestehend aus:

1. den von den vorläufigen gemäß § 85 der Verfassung gebildeten Propstei-Synoden gewählten Abgeordneten und
2. den gemäß § 112 Ziffer 2-4 entsandten bzw. ernannten Vertretern gemäß § 133 der Verfassung das verfassungsmäßige Organ der Landeskirche anstelle der fehlenden ordentlichen Landes-Synode und übt daher verfassungsmäßig alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Landes-Synode aus.“

f) „Die Synode wolle beschließen:

1. Die Synode bevollmächtigt die vorläufige Kirchenleitung zur Neuordnung der Landeskirche in personeller und sachlicher Hinsicht und wünscht, daß baldmöglichst wieder die Visitationen eingerichtet werden.
2. Die Synode erwartet, daß bei der Behandlung der Personalfragen die kirchlichen Maßstäbe ausschlaggebend sein werden.“

g) „(1) Die Synode begrüßt die Wiedereinführung des christlichen Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen. Sie stellt klar, daß auch der schulische Religionsunterricht in kirchlichem Auftrag erteilt wird von Lehrkräften, die freiwillig solchen Auftrag übernehmen.
(2) Die Synode ersucht die Kirchenleitung, die erforderlichen Maßnahmen zu einer systematischen Ausbildung von Katecheten und Religionslehrern zu treffen.“

h) „(1) Die Synode beschließt, daß im Auftrage der Synode ein kirchliches Wort an die Flüchtlinge zur Verlesung von den Kanzeln oder zum Nachdruck in Gemeindeblättern ausgearbeitet wird.

(2) Die Synode beschließt, daß sofort Kollekten für die Flüchtlingshilfe ausgeschrieben werden.

(3) Die Synode stellt zur Erwägung, ob nicht ein kirchliches Hilfswerk für die Flüchtlinge auf der Grundlage der Freiwilligkeit zu errichten sei.“

i) „Die Synode ersucht die Kirchenleitung, durch ein Kirchengesetz baldigst die Mitwirkung der Gemeinde bei der Besetzung der Pfarrstellen zu ordnen.“

k) „Die Synode wolle beschließen:

Infolge der Ereignisse der letzten 12 Jahre entbehrt die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins einer Leitung. Darum übernimmt die vorläufige Gesamtsynode im Glauben an den Heiligen Geist die Verant-

wortung für die Schleswig-Holsteinische Landeskirche und ihre vorläufige Leitung.

Sie legt dabei die Bestimmungen der Verfassung von 1922 zugrunde mit der Maßgabe, daß

1. die Aufgaben der Kirchenregierung einer vorläufigen Kirchenleitung übertragen werden. Die Vorläufige Kirchenleitung aus 8 Mitgliedern besteht, von denen 4 Geistliche und 4 Nichtgeistliche sind. Zu den Mitgliedern der Vorläufigen Kirchenleitung gehört der Präsident des Landeskirchenamts kraft seines Amtes; die übrigen 7 werden von der Synode gewählt;
2. die nach der Verfassung den Bischöfen obliegenden Aufgaben der geistlichen Leitung von den geistlichen Mitgliedern der vorläufigen Kirchenleitung wahrgenommen werden; die Zuständigkeiten des Landessuperintendenten für Lauenburg bleiben allgemein unberührt;
3. in Zweifelsfällen die vorläufige Kirchenleitung darüber zu entscheiden hat, ob nach der Verfassung

das Landeskirchenamt zuständig ist oder ob die Zuständigkeit der vorläufigen Kirchenleitung begründet ist;

4. ein Verfassungsausschuß die Verfassung zu überprüfen hat;
5. eine neue Wahlordnung für die Wahlen zur Landessynode im Sinne einer Preisgabe der Urwahl und der Verhältniswahl durch die vorläufige Kirchenleitung erlassen wird.*

Antrag Dr. Ehlers:

- l) „Ich beantrage nach Vornahme der Wahlen zur vorläufigen Kirchenleitung eins ihrer geistlichen Mitglieder zum Vorsitzenden und eins zu seinem Stellvertreter zu wählen und zu bestimmen, daß sie Mitglieder des Landeskirchenamts sind.“
- m) „Die Vorläufige Gesamtsynode wolle beschließen, daß ihr Auftrag spätestens Herbst 1947 erlischt.“

Anhang

Seit 1933 erlassene Bekanntmachungen, Anordnungen, Verordnungen und Gesetze

I. Kirchliche Körperschaften

1. Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 18. 2. 1933 (S. 21) über Neuwahl der Kirchenältesten und Kirchenvertreter. Ausscheiden der Hälfte der 1927 gewählten Kirchenältesten und Kirchenvertreter.
2. Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 27. 3. 1933 (S. 49). Terminkalender für die Wahlen.
3. Beschluß der Kirchenregierung vom 3. 5. 1933 (S. 77). Verschiebung der Wahlen der Kirchenvertreter (S. IV 1).
4. Verfügung des Staatskommissars vom 24. 6. 1933 (S. 102). Auflösung der kirchlichen Körperschaften.
5. Notverordnung des Bevollmächtigten des Staatskommissars über die einstweilige Ordnung der kirchlichen Verwaltung vom 26. 7. 1933 (S. 103). Übertragung der Befugnisse der Kirchengeschäfte auf den Vorsitzenden und zwei Gemeindeglieder (s. II 2).
6. Anordnung des Staatskommissars vom 28. 6. 1933 (S. 107). Neubildung der aufgelösten kirchlichen Vertretungen durch Ernennung seitens des Bevollmächtigten aufgrund von Vorschlagslisten (s. II 3).
7. Erste Notverordnung des Bevollmächtigten des Staatskommissars über die Neubildung der kirchlichen Körperschaften vom 3. 7. 1933 (S. 108). Aufstellung von Vorschlagslisten durch die bestellten Ausschüsse oder durch kirchenpolitische Gruppen (s. II 4).
8. Wahlordnung der Kirchenregierung für die Neuwahlen der Kirchenvertreter und zur Landessynode vom 15. Juli 1933 (S. 125) (s. IV 2).
9. Notverordnung der Kirchenregierung zur Abänderung der Kirchenverfassung vom 17. 7. 1933 (S. 129). Kirchenvertretung kann in Abweichung von § 19 Abs. 1 Verf. an Stelle der Verhältniswahl nicht mehr Mehrheitswahl beschließen. Bestätigt durch Kirchengesetz vom 12. 9. 1933 (1935 S. 23).
10. Notverordnung der Kirchenregierung zur Abänderung der Kirchenverfassung vom 18. 7. 1933 (S. 133). Alter der Wählbarkeit in Abweichung von § 22 Abs. 1 Verf. auf 27 Jahre festgesetzt. Bestätigt durch Kirchengesetz vom 12. 9. 1933 (1935 S. 24).
11. Notverordnung der Kirchenregierung über die Bildung der Kirchengeschäfte in Kirchengemeinden mit Lokalstatut vom 14. August 1933 (S. 151). Bestätigt durch Kirchengesetz vom 12. 9. 1933 (1935 S. 25).
12. Kirchengesetz über die Bestellung von Ersatzmännern für ausscheidende Kirchenälteste und Kirchenvertreter vom 21. Januar 1935 (S. 15). Bestellung der Ersatzmänner durch Kirchengeschäft, Bestellung des Kirchengeschäfts durch Kirchengeschäft. Bestellung der Kirchenvertretung durch Landeskirchenamt. Neudruck des Kirchengesetzes, S. 30. Entgegenstehende Bestimmungen der Verf. werden aufgehoben.
13. Verordnung des Landeskirchenausschusses über die kirchlichen Gemeindegeschäfte vom 20. 5. 1936 (S. 44). Möglichkeit der Einsetzung eines Gemeindegeschäftsausschusses durch den Landeskirchenausschuß, Möglichkeit der abweichenden Regelung des Vorsitzes, Möglichkeit der Übertragung der Befugnisse der Kirchenvertretung auf den Kirchengeschäft.
14. Verordnung des Landeskirchenausschusses über die Amtsdauer der Kirchenältesten und Kirchenvertreter vom 26. 6. 1936 (S. 63). Sechsjährige Amtsdauer der 1933 Gewählten rechnet ab 1. 1. 1934.
15. Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer landeskirchlicher Verordnungen vom 1. 10. 1937 (S. 115). Verordnung I 13 bleibt bis auf weiteres in Kraft (s. II 8 u. VII a 7).
16. Verordnung über die Bildung kirchlicher Körperschaften vom 25. 5. 1938 (S. 43). Berufung der Kirchenältesten und Kirchenvertreter bei Neubildung oder Teilung von Kirchengemeinden und bei Aufhebung von Lokalstatuten durch das Landeskirchenamt.
17. Verordnung über Zusammensetzung der kirchlichen Körperschaften vom 10. 8. 1939 (S. 99). Änderung der Zahl der Kirchenältesten und Kirchenvertreter unter Abänderung der Verfassung § 14 Satz 1, 3 u. 6.
18. Verordnung zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit kirchlicher Körperschaften vom 9. 3. 1940 (S. 26). Erleichterung für die Beschlußfähigkeit. Ernennung der Ersatzmänner durch Synodalausschuß (s. II 9).
19. Verordnung über die vorübergehende Ausübung der Rechte der Kirchenvertretung vom 30. 10. 1944. Übertragung der Rechte auf Antrag durch Landeskirchenamt auf Kirchengeschäft.

II. Propsteien

1. Verfügung des Staatskommissars vom 24. 6. 1933 (S. 102) betr. Auflösung der Propsteisynoden und Synodalausschüsse (s. V 2).
2. Notverordnung des Bevollmächtigten des Staatskommissars über die einstweilige Ordnung der kirchlichen Verwaltung vom 27. 6. 1933 (S. 103). Übertragung der Befugnisse der Synodalausschüsse auf den bisherigen Vorsitzenden und zwei Gemeindeglieder (s. I 5).
3. Anordnung des Staatskommissars vom 28. 6. 1933 (S. 107). Neubildung der aufgelösten kirchlichen Vertretungen durch Ernennung seitens des Bevollmächtigten aufgrund von Vorschlagslisten (s. I 6).
4. Erste Notverordnung des Bevollmächtigten des Staatskommissars über die Neubildung der kirchlichen Körperschaften vom 3. 7. 1933 (S. 108). Aufstellung von Vorschlagslisten für die Mitglieder der Propsteisynoden (s. I 7).
5. Notverordnung der Kirchenregierung zur Abänderung der Kirchenverfassung vom 1. 8. 1933 (S. 147). Wahl der Mitglieder des Synodalausschusses in Abweichung von § 99 Abs. 1 und 2 Verf. Bestätigt durch Kirchengesetz vom 12. 9. 1933 (1935 S. 24) (s. V 3).
6. Verordnung des Landeskirchenausschusses über die Abhaltung von Propsteisynoden vom 17. 1. 1934 (S. 12). Die Aufgaben der Propsteisynoden werden durch die Synodalausschüsse wahrgenommen. Bestellung ausscheidender Synodalausschuß-Mitglieder durch den Vorsitzenden in Abweichung von § 99 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung.
7. Verordnung des Landeskirchenausschusses über die Ergänzung der Synodalausschüsse vom 20. 5. 1936 (S. 45). Ernennung ausscheidender Synodalausschuß-Mitglieder durch den Synodalausschuß in Abweichung von § 99 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung.
8. Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer landeskirchlicher Verordnungen vom 1. 10. 1937 (S. 115). Verordnung II 7 bleibt bis auf weiteres in Kraft (s. I 15 und VII a 7).
9. Verordnung zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit kirchlicher Körperschaften vom 9. 3. 1940 (S. 26). Ergänzung der Synodalausschüsse auf 3 Mitglieder durch das Landeskirchenamt (s. I 18).

III. Landeskirchenamt

1. Kirchengesetz zur Abänderung der Verfassung vom 18. 10. 1933 (S. 185). Vertretung des Landeskirchenamts durch den Präsidenten in Abänderung von § 146 Verf.
2. Verordnung über die Errichtung einer Pressestelle der Landeskirche vom 9. 11. 1933 (S. 213).
3. Bekanntmachung über die Leitung der Pressestelle vom 22. 12. 1933 (1934 S. 1).
4. Kirchengesetz über Abänderung des Kirchengesetzes betr. dienstrechtliche Verhältnisse der Mitglieder und Beamten des Landeskirchenamts und der Propste vom 27. 2. 1934 (S. 35). Änderung der Gehaltsformel.
5. Bekanntmachung des Landeskirchenausschusses vom 7. 8. 1936 (S. 61). Ausscheiden des Präsidenten Frh. v. Heintze.
6. Bekanntmachung über die Errichtung einer landeskirchlichen Prüfungsstelle vom 30. 5. 1939 (S. 37).
7. Bekanntmachung über die Errichtung einer Stelle für Kirchenbuchwesen und Sippenkunde vom 5. 6. 1939 (S. 38).

8. Bekanntmachung über die Errichtung einer landeskirchlichen Stelle für Kirchenmusik vom 7. 6. 1939 (S. 38).
9. Richtlinien für die Arbeit der landeskirchlichen Stelle für Kirchenmusik vom 4. 7. 1939 (S. 82).
10. Bekanntmachung über die Geschäftsführung der landeskirchlichen Stelle für Kirchenmusik vom 14. 11. 1939 (S. 149).
11. Verordnung über die Bildung eines landeskirchlichen Zentralfonds vom 26. 6. 1940 (S. 65/66).
12. Bekanntmachung vom 22. 9. 1943 (S. 47). Ausscheiden des Präsidenten Dr. Kinder.
13. Bekanntmachung vom 22. 3. 1944 (S. 18). Ernennung des neuen Präsidenten.

IV. Landessynode

1. Beschluß der Kirchenleitung vom 3. 5. 1933 (S. 77). Auflösung der Landessynode (s. I 3).
2. Wahlordnung der Kirchenregierung für die Neuwahlen der Kirchenvertreter und zur Landessynode vom 15. 7. 1933 (S. 125) (s. I 8). Änderung vom 17. 7. 1933 (S. 131).
3. Bekanntmachung der Kirchenregierung vom 15. 8. 1933 (S. 152). Verzeichnis der zur Landessynode gewählten Mitglieder.
4. Anordnung der Kirchenregierung über die Einberufung der Landessynode vom 15. 8. 1933 (S. 157).
5. Ermächtigungsgesetz vom 12. 9. 1933 (S. 170). Übertragung der Befugnisse der Landessynode auf den Landeskirchenausschuß (s. V 5).
6. Kirchengesetz betr. Verlegung der Landessynode in das Jahr 1933 vom 12. 9. 1933 (1935 S. 23).

V. Leitung der Landeskirche

1. Notverordnung der Kirchenregierung vom 22. Mai 1933 (S. 93). Ermächtigung für den Vorsitzenden der Kirchenregierung zur Abgabe der im Rahmen der Neuordnung erforderlichen Erklärungen.
2. Verfügung des Staatskommissars vom 24. 6. 1933 (S. 102). Bestellung von Dr. Kinder zum Bevollmächtigten des Staatskommissars (s. II 1).
3. Notverordnung der Kirchenregierung zur Abänderung der Kirchenverfassung vom 1. 8. 1933 (S. 147). Erweiterung der Kirchenregierung durch zwei Mitglieder der Deutschen Christen in Abweichung von § 124 Abs. 1 Verf. Bestätigt durch Kirchengesetz vom 12. 9. 1933 (1935 S. 24) (s. II 5).
4. Kirchengesetz über die Aufhebung der Bischofsämter vom 12. 9. 1933 (S. 170).
5. Ermächtigungsgesetz vom 12. 9. 1933 (S. 170). Übertragung der Befugnisse der Landessynode und der Kirchenregierung auf den Landeskirchenausschuß (s. IV 5). Fortsetzung: V 7.
6. Beschluß des Landeskirchenausschusses vom 25. 9. 1933 (S. 173). Errichtung der Ämter eines Landesbischofs und eines geistlichen Vizepräsidenten.
7. Achte Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der DEK (s. VI 2) vom 26. 2. 1936 (S. 17). Bildung eines Landeskirchenausschusses für die Landeskirche. Fortsetzung: V 9/11.
8. Erklärung des neu berufenen Stutzer-Ausschusses vom 5. 3. 1936 (S. 18).
9. Bekanntmachung betr. Umbildung des Stutzer-Ausschusses vom 27. 10. 1936 (S. 107).
10. Ministerialerlaß betr. Abwicklung der Geschäfte des Stutzer-Ausschusses vom 5. 2. 1937 (S. 17).
11. Ministerialerlaß betr. Beendigung der Tätigkeit des Stutzer-Ausschusses vom 2. 3. 1937 (S. 36). Fortsetzung: V 13/14.
12. Dreizehnte Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der DEK (s. VI 2) vom 20. 3. 1937 (S. 52). Kirchenregimentliche Befugnisse werden durch die im Amt befindlichen Kirchenregierungen ausgeübt.
13. Ministerialerlaß betr. Übertragung der Leitung der Landeskirche an Dr. Kinder vom 9. 10. 1937 (S. 115).
14. Siebzehnte Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der DEK (s. VI 2) vom 10. 12. 1937 (S. 138). Übertragung der Kirchenleitung auf den im Amt befindlichen Leiter der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde. Fortsetzung: V 18.

15. Achtzehnte Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der DEK (s. VI 2) vom 3. 6. 1938 (S. 45). Regelung der Vertretung des Leiters der Landeskirche.
16. Anordnung des Leiters der DEK vom 8. 7. 1938 (S. 46) über Regelung der Vertretung für den Leiter der Landeskirche.
17. Bekanntmachung des Ministers vom 30. 6. 1938 (S. 76). Verbot der Ausübung kirchenbehördlicher Befugnisse durch kirchenpolitische Gruppen.
18. Anordnung betr. die Leitung der Landeskirche und das Amt des Präsidenten des Landeskirchenamts vom 7. 7. 1943 (S. 37). Regelung für die Berufung des Präsidenten Einsetzung des Landeskirchenrats.
19. Zweite Verordnung betr. die Leitung der Landeskirche und die Ämter des Präsidenten des Landeskirchenrats und des Landesbischofs vom 7. 11. 1944.

VI. Deutsche Evang. Kirche

1. Bekanntmachungen betr. Verpflichtung der kirchl. Amtsträger auf die Verfassung der DEK vom 2. 8. 1933 (S. 148) und vom 12. 2. 1934 (S. 27).
2. Gesetz zur Sicherung der Deutschen Evang. Kirche vom 24. 9. 1935 (S. 129).
3. Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz VI 2 vom 3. 10. 1935 (S. 139). Bildung eines Reichskirchenausschusses und einer Finanzabteilung bei der DEK.
4. Bekanntmachung des Ministers betr. Wahlen für eine verfassungsgebende Generalsynode der DEK vom 8. 6. 1937 (S. 85).
5. Sechzehnte Durchführungsverordnung zum Gesetz VI 2 vom 25. 6. 1937 (S. 91). Verbot der Benutzung von Kirchen für Wahlzwecke.
6. Bekanntmachung von Landeskirchenleitern vom 4. 4. 1939 (S. 31) u. a. Gründung eines Instituts zur Erforschung und Beseitigung des jüdischen Einflusses auf das kirchliche Leben des Deutschen Volkes.
7. Erklärung der gleichen Landeskirchenleiter vom 5. 4. 1939 (S. 33). Stellungnahme gegen den Erzbischof von Canterbury.

VII. Geistliche

- a) Pfarrstellenbesetzung, Versetzung und Versetzung in den Ruhestand
 1. Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Beamten der Landeskirche vom 12. 9. 1933 (S. 171). Voraussetzung für die Berufung, Möglichkeit der Versetzung der Geistlichen in den Ruhestand nach 65 Jahren, Voraussetzungen für die Versetzung oder Versetzung in den Ruhestand (s. VIII c 1).
 2. Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen vom 5. 10. 1933 (S. 177). Berufung durch den Landesbischof. Ernennung der Präpöste durch den Landeskirchenausschuß.
 3. Kirchengesetz über die Versetzung der Geistlichen im Interesse des Dienstes vom 5. 10. 1933 (S. 178). Aufgehoben durch Kirchengesetz VII a 5.
 4. Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz VII a 2 vom 18. 3. 1935 (S. 35). Ausschreibung der vakanten Pfarrstellen, Landesbischof an Ergebnis der Ausschreibung nicht gebunden, Fühlungnahme mit Kirchenvorstand. Regelung für Patronatstellen.
 5. Kirchengesetz über die Versetzung der Geistlichen in ein anderes Pfarramt vom 3. 7. 1935 (S. 74).
 6. Verordnung über die Besetzung der Pfarrstellen vom 20. 5. 1936 (S. 43). Berufung durch Landeskirchenausschuß, Berufung durch Patron bedarf Bestätigung des Landeskirchenausschusses.
 7. Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer landeskirchlicher Verordnungen vom 1. 10. 1937 (S. 115). Verordnung VII a 6 bleibt bis auf weiteres in Kraft (s. I 15 und II 8).
 8. Verordnung über die Versetzung eines Geistlichen in den einseitigen Ruhestand vom 18. 3. 1938 (S. 26).
 9. Verordnung zur Abänderung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Versetzung der Geistlichen in den Ruhestand vom 28. 10. 1924 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 10. 12. 1930 vom 1. 1. 1945. Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 65. Lebensjahres.

b) Besoldungsangelegenheiten

1. Verordnung zur vollen Ausnutzung des kirchl. Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung vom 14. Mai 1935 (S. 119).
2. Ausführungsanweisung zur Verordnung VII b 1 vom 31. 7. 1936 (S. 64).
3. Anordnung der Finanzabteilung zur Regelung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes vom 27. Mai 1937 (S. 82).
4. Rechtsverbindliche Anordnung betr. die wirtschaftliche Versorgung des Pfarrerstandes vom 22. 3. 1941 (S. 33).
5. Rechtsverbindliche Anordnung betr. die Festsetzung des Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeitrags für das Rechnungsjahr 1941 vom 3. 4. 1941 (S. 34).
6. Rechtsverbindliche Anordnung der DEK über die Versorgungsbezüge gefallener Geistlicher und Kirchenbeamten vom 10. 11. 1941 (1942 S. 13) (s. VIII a 7).
7. Rechtsverbindliche Anordnung (wie zu VII b 5) für das Rechnungsjahr 1942 vom 10. 4. 1942 (S. 34).
8. Rechtsverbindliche Anordnung über die Bezüge der geistlichen Hilfskräfte vom 29. 5. 1942 (S. 40).
9. Rechtsverbindliche Anordnung der Finanzabteilung der DEK über Kriegsurlaubfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz für Geistliche, Hilfsgeistliche und Kirchenbeamte vom 1. 11. 1942 (1943 S. 1).
10. Rechtsverbindliche Anordnung (wie zu VII b 5) für das Rechnungsjahr 1943 vom 18. 3. 1943 (S. 38/39).
11. Rechtsverbindliche Anordnung über die Anwendung der 2. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts auf den Pfarrerstand vom 8. 6. 1943 (S. 45). Erhöhung des Hundertsatzes des Ruhegehalts nach dem 70. Lebensjahre im Amt.
12. Rechtsverbindliche Anordnung über das Besoldungsdienstalters der Geistlichen vom 16. 5. 1944 (S. 25).
13. Rechtsverbindliche Anordnung (wie zu VII b 5) für das Rechnungsjahr 1944 vom 28. 6. 1944 (S. 25).
14. Bekanntmachung über Unfallfürsorge für die Hinterbliebenen der bei Kampfhandlungen beschädigten Geistlichen vom 28. 6. 1944 (S. 26).
15. Rechtsverbindliche Anordnung über die finanzielle Fürsorge für die zum Wehrdienst einberufenen Kandidaten vom 27. 9. 1944 (S. 43). Zwei Jahre nach Bestehen der 1. Prüfung Bezüge der Hilfsgeistlichen.
16. Durchführungserlaß zu der Verordnung VII b 14 vom 20. 2. 1945.
17. Rundverfügung über die Besoldung der aus dem Osten umquartierten Flüchtlinggeistlichen vom 25. 4. 1945.

c) Verschiedenes

1. Kirchengesetz betr. die Gleichstellung von Geistlichen, die nicht Geistliche der Landeskirche sind, vom 12. 9. 1933 (S. 202).
2. Kirchengesetz betr. Umzugskosten der Geistlichen vom 12. 9. 1933 (S. 201). Änderung der Höhe der Beihilfen zu den Umzugskosten.
3. Verordnung über die Ordination der Geistlichen vom 20. 5. 1936 (S. 44). Ordination von Geistlichen der Bekenntnisgemeinschaft.
4. Kirchliche Notdienstverordnung vom 14. 6. 1940 (S. 64) (s. VIII c 3).
5. Anordnung betr. Beihilfen an Geistliche, Kirchenbeamte und kirchlicher Angestellte vom 16. 4. 1942 (S. 27) (s. VIII c 4).
6. Bekanntmachung über die Bestellung eines kommissarischen Vorstands des Pastorenausschusses vom 22. 12. 1942 (1943 S. 5).
7. Verordnung des Leiters der DEK über den Verlust der Rechte des geistlichen Standes vom 14. 4. 1944 (S. 35).

VIII. Kirchenbeamte

a) Besoldungsangelegenheiten

1. Kirchengesetz zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten vom 12. 9. 1933 (S. 201). Entscheidung über Anschluß von Stellen der Inneren Mission usw. durch Landeskirchenamt.
2. Kirchengesetz (wie zu VIII a 1) vom 21. 1. 1935 (S. 16). Änderung der Bestimmungen über den Rücklagefonds und des Hundertsatzes für den Beitrag.

3. Anordnungen der Finanzabteilung betr. die Tarifordnungen A und B für die Gefolgschaftsmitglieder der kirchlichen Verwaltung der Landeskirche vom 3. Januar 1939 (S. 3).
4. Bekanntmachung über Änderungen der ATO und TOA und TOB vom 17. 2. 1939 (S. 18).
5. Anordnung der Finanzabteilung über die Besoldung der Kirchenbeamten der Landeskirche vom 9. 3. 1939 (S. 18).
6. Richtlinien der Finanzabteilung der DEK für eine zusätzliche Altersversorgung der nichtbeamteten kirchlichen Gefolgschaftsmitglieder vom 11. 12. 1939 (1940 S. 2/4).
7. Allgemeine Richtlinien für die Einstellung von kirchl. Angestellten und für ihre Einordnung in die Vergütungsgruppen der TOA vom 26. 4. 1940 (S. 52).
8. Bekanntmachung über zusätzliche Altersversorgung invalidenversicherungspflichtiger kirchl. Gefolgschaftsmitglieder vom 26. 1. 1942 (S. 10).
9. Rechtsverbindliche Anordnung der Finanzabteilung der DEK über die Versorgungsbezüge gefallener Geistlicher und Kirchenbeamten vom 10. 11. 1941 (s. VII b 6).
10. Richtsätze über die Gewährung von freiwilligen Zusatzrenten an nichtbeamtete kirchl. Gefolgschaftsmitglieder vom 16. 6. 1942 (S. 41).
11. Anordnung über die Versorgung der Landeskirchenbeamten und der Kirchengemeindebeamten vom 29. 12. 1942 (1943 S. 2).

b) Kirchenmusiksachen

1. Vertrag zwischen der Landeskirche und der Landesmusikschule Lübeck vom 2/4. Januar 1939 (S. 4).
2. Bekanntmachung der Prüfungsordnung für Kirchenmusiker vom 11. 1. 1939 (S. 7).
3. Bekanntmachung der Satzung der Landesmusikschule Lübeck vom 30. 6. 1939 (S. 83).
4. Bekanntmachung über Ergänzung der Prüfungsordnung der Landesmusikschule Lübeck vom 19. 1. 1940 (S. 21).
5. Verordnung über die Anstellungsfähigkeit und Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker vom 8. 10. 1941 (S. 49).
6. Allgemeine Dienstweisung für hauptberufliche Kirchenmusiker vom 19. 12. 1941 (S. 80).
7. Bekanntmachung der landeskirchl. Prüfungsordnungen für haupt- und nebenberufliche Kirchenmusiker vom 13. 8. 1942 (S. 55).

c) Verschiedenes

1. Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Beamten der Landeskirche vom 12. 9. 1933 (S. 171) (s. VII a 1).
2. Kirchenbeamtenordnung der DEK vom 13. 4. 1939 (S. 72).
3. Kirchliche Notdienstverordnung vom 14. 6. 1940 (S. 64) (s. VII c 4).
4. Anordnung betr. Beihilfen an Geistliche, Kirchenbeamte und kirchl. Angestellte vom 16. 4. 1942 (S. 27) (s. VII c 5).
5. Bekanntmachungen über Unfallversicherung vom 9. 2. 1943 (S. 8) und 28. 7. 1944 (S. 36).

IX. Disziplinarsachen

1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstvergehen der Geistlichen vom 12. 9. 1933 (S. 199). Änderung des § 8 (Amtenhebung).
2. Kirchengesetz über die Änderung der Zusammensetzung der Disziplinargerichte vom 5. 10. 1933 (S. 9).
3. Kirchengesetz über die Zusammensetzung der entscheidenden Disziplinarbehörden für die Mitglieder des Landeskirchenamts und die Beamten der Landeskirchenverwaltung, für die Geistlichen und für die nichtgeistlichen Kirchenbeamten vom 8. 1. 1935 (S. 1).
4. Bekanntmachung über die Mitglieder der Disziplinargerichte der Landeskirche vom 18. 2. 1935 (S. 30).
5. Verordnung über die Zusammensetzung (wie IX 3) vom 20. 2. 1939 (S. 19). Vorsitz der Disziplinarkammern hat der Präsident des Landeskirchenamts.
6. Disziplinarordnung der DEK vom 13. 4. 1939 (S. 49).
7. Durchführungsverordnung zur Verordnung IX 5. vom 2. 7. 1939 (S. 71).
8. Bekanntmachungen über die Zusammensetzung der Disziplinarkammern vom 30. 6. 1939 (S. 72) und 14. 4. 1942 (S. 31).

9. Verordnung zur Abänderung, Ergänzung und Durchführung der Disziplinarordnung der DEK vom 15. 12. 1939 (1940 S. 17).

X. Theologische Prüfungen und Ausbildung

1. Anordnung über Abänderung der Ausführungsverordnung der Kirchenregierung über die theologischen Prüfungen vom 8. 1. 1935 (S. 3). Änderung der Zusammensetzung des Ausschusses für die erste Prüfung.
2. Richtlinien für das Studium der Theologie vom 31. 3. 1935 (S. 37).
3. Bekanntmachung über die Herabsetzung der Ausbildungszeit bis zur 2. Prüfung auf ein Jahr herabgesetzt, aufgehoben durch X 8.
4. Abänderung der Ausführungsverordnung der Kirchenregierung über die theologischen Prüfungen vom 22. 8. 1935 (S. 110). Nachweis der arischen Abstammung, amtsärztliches Gesundheitszeugnis, Lichtbild.
5. Verordnung über die Anerkennung theol. Prüfungen vom 16. 4. 1936 (S. 39). Voraussetzungen für die Anerkennung der in der Zeit vom 1. 7. 1935 bis 1. 4. 1936 abgelegten Prüfungen.
6. Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Kandidaten, deren Prüfung gemäß der Verordnung vom 16. 4. 1936 anerkannt ist, vom 22. 4. 1936 (S. 40). Aufnahme in die Kandidatenliste.
7. Verordnung über die Anstellung und Verwendung der von der Bekenntnisgemeinschaft zu übernehmenden Kandidaten des Predigtamts vom 22. 4. 1936 (S. 41). Entscheidung durch Landeskirchenausschuß oder einen Unterausschuß.
8. Bekanntmachung über die Ausbildungszeit der Kandidaten vom 7. 8. 1936 (S. 66). Ausbildungszeit unter Aufhebung von X 3 wieder auf 2 Jahre festgesetzt.
9. Verordnung über die Vereinfachung der theol. Prüfungen vom 9. 2. 1940 (S. 25). Ausbildungszeit von einberufenen Kandidaten auf 1 Jahr herabgesetzt, Zulassung von einberufenen Theologen aus anderen Kirchengemeinschaften zur Prüfung, neben mündlicher Prüfung zwei schriftliche Arbeiten.
10. Anordnung betr. Anrechnung von Kriegsdienstzeit auf die durch die Verordnung über die Vereinfachung der theologischen Prüfung vom 9. 2. 1940 vorgeschriebene praktische Ausbildungszeit der Kandidaten vom 24. 10. 1940 (S. 99). Auf die Ausbildungszeit von 1 Jahr kann Kriegsdienstzeit bis zur Dauer von 6 Monaten angerechnet werden, Fortbildungskursus nach Entlassung.
11. Prüfungsordnung für die 2. theol. Prüfung der Vikarinnen vom 26. 4. 1941 (S. 34).
12. Verordnung über die Zulassung von Kandidaten der Theologie zur vereinfachten 2. theol. Prüfung vom 25. 2. 1943 (S. 8). Herabsetzung der Ausbildungszeit auf 4 Monate für Kandidaten, die am 1. 12. 1942 mindestens 3 Jahre aktiven Wehrdienst abgeleistet haben; Fortbildungskursus nach Entlassung (s. X 13).
13. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (wie X 12) vom 12. 4. 1943 (S. 25). Rechtswirksamkeit der Prüfung gemäß X 12 erst an dem Tage, an dem nach den allgemeinen Bestimmungen die Prüfung hätte abgelegt werden können.
14. Erlaß betr. Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse für die 1. und 2. theol. Prüfung vom 23. 2. 1945.

XI. Allgemeine Finanzsachen

1. Gesetz über die Vermögensverwaltung in den evang. Landeskirchen vom 11. 3. 1935 (S. 53). Bildung von Finanzabteilungen. Erste Durchführungsverordnung (S. 54).
2. Bekanntmachung über die Bildung einer Finanzabteilung beim Landeskirchenamt vom 29. 4. 1935 (S. 53).
3. Ministerialerlaß betr. Handhabung des Staatsgesetzes XI 1 vom 22. 8. 1935 (S. 123). Ausschaltung der kirchl. Gruppen von der Vermögensverwaltung.
4. Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz XI 1 vom 23. 3. 1936 (S. 33). Neue Zusammensetzung der Finanzabteilung beim Landeskirchenamt.
5. Vierzehnte Durchführungsverordnung zum Gesetz II 2 vom 10. 6. 1937 (S. 88). Vollstreckbarkeitserklärung von Anordnungen der Finanzabteilung durch die Staatsbehörde.

6. Fünfzehnte Durchführungsverordnung zum Gesetz VI 1 vom 25. 6. 1937 (S. 89). Neue Fassung der Bestimmungen über die Bildung und Aufgaben der Finanzabteilungen.
7. Anordnung über die Zuständigkeit und Tätigkeit der Propsteikirchenbuchämter vom 12. 10. 1937 (S. 118) u. a. Abführung der Gebühren (s. XIV 13).
8. Verordnung über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an kirchl. Vermögen vom 31. 12. 1937 (1938 S. 2).
9. Ministerialerlaß betr. vorherige Vorlage von kirchl. Gesetzen und Verordnungen und sonstigen Bestimmungen bei der Finanzabteilung vom 22. 6. 1938 (S. 73).
10. Ministerialerlaß betr. Zuständigkeit der Finanzabteilungen für die gesamte Verwaltung aller finanziellen Angelegenheiten der Landeskirche vom 1. 7. 1938 (S. 74).
11. Ministerialerlaß betr. Rechtswirksamkeit rechtsverbindlicher Anordnungen der Finanzabteilungen vom 10. 6. 1938 (S. 75).
12. Rechtsverbindliche Anordnung über die Verwendung der Gebühren für die Ausstellung und Beglaubigung von Kirchenbuchauszügen vom 23. 4. 1940 (S. 49). In der Regel Abführung der Gebühren an die Propsteikirchenbuchämter.
13. Ausführungsanweisung zur rechtsverbindlichen Anordnung XI 12 vom 16. 5. 1940 (S. 60).
14. Anordnung über die Zuständigkeit zur Erteilung der in der Anordnung der Finanzabteilung bei der DER über die Verwaltung des kirchlichen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes vom 10. 7. 1939 und in der Anweisung zur Ausführung dieser Anordnung vorgeschriebenen kirchenaufsichtlichen Genehmigungen und Zustimmungserklärungen vom 2. 8. 1940 (S. 81).
15. Ministerialerlaß betr. Ablösung der katastermäßigen Zuschüsse an Kirchengemeinden vom 4. 12. 1940 (1941 S. 5).
16. Rundverfügung über die Ansammlung von Rücklagen vom 21. 7. 1944.

XII. Friedhöfe

1. Bekanntmachung über die Einführung der Reichsmusterfriedhofsordnung vom 11. 8. 1938 (S. 51) (s. XII 8).
2. Grundsätze über die Bestätigung der Kirchengemeinden auf dem Gebiet der Friedhofsgärtnerei vom 15. 7. 1939 (S. 86).
3. Anordnung betr. Friedhofsgebühren für Nichtgemeindeglieder vom 3. 7. 1939 (S. 89). Verbot von Gebührensätzen, die über den doppelten Gebührensatz für Gemeindeglieder hinausgehen.
4. Anordnung betr. Friedhofsgebühren für Nichtgemeindeglieder vom 24. 10. 1940 (S. 99). Verbot von erhöhten Gebühren für Nichtgemeindeglieder.
5. Ministerialerlaß vom 31. 10. 1940 (S. 105). Auf öffentlichen Friedhöfen alle Bestattungen zulässig; Reden auf kirchl. Friedhöfen dürfen nicht verboten werden.
6. Ministerialerlaß vom 11. 2. 1941 (S. 22) betr. Entwidmung von Friedhöfen. Nur wenn zwingendes öffentliches Bedürfnis besteht.
7. Ministerialerlaß vom 10. 4. 1942 (S. 35). Auch Wahlgrabstätten müssen für alle freigegeben werden.
8. Bekanntmachung vom 11. 6. 1942 (S. 43). Die Arbeiten zur Anpassung an die Reichsmusterfriedhofsordnung sind bis auf weiteres anzustellen.
9. Ministerialerlaß vom 10. 4. 1943 (S. 32) über das Glockenläuten bei Bestattungen.
10. Ministerialerlaß vom 19. 10. 1944 (S. 48) betr. Vereinfachung der Verwaltung in Friedhofswesen. U. a. Verbot der Einziehung von Wahlgräbern während des Krieges.

XIII. Kirchensteuern

1. Verordnung über die Kirchensteuer der Ledigen vom 17. 12. 1936 (1937 S. 1). Einkommensteuer für die Berechnung der Kirchensteuer um 20% zu kürzen.
2. Verordnung des Reichskirchenausschusses über die Befreiung der Wehrmachtsangehörigen von der Kirchensteuer vom 30. 7. 1936 (S. 28).
3. Anordnung betr. die älteren Kirchensteuerordnungen vom 8. 3. 1938 (S. 13). Kirchensteuer von nichtevangelischen Volksgenossen bis auf weiteres außer Hebung gesetzt.

4. Anordnung der Finanzabteilung bei der DEK über die Vermeidung von kirchl. Doppelbesteuerungen vom 7. 3. 1939 (S. 89).
5. Neue Fassung der Verordnung XIII 2 vom 31. 1. 1940 (Gesetzblatt der DEK S. 3).
6. Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 4. 3. 1940 (S. 41). Einkommensteuer für Steuergruppen I und II für die Berechnung der Kirchensteuer um 25 % zu kürzen.
7. Anordnung betr. die älteren Kirchensteuerordnungen vom 3. 12. 1940 (S. 133). Kirchensteuer von Grundstücken sämtlicher öffentlich-rechtlicher juristischen Personen außer Hebung gesetzt.
8. Verordnung über die Bildung von Gesamtverbänden vom 10. 2. 1942 (S. 8).
9. Ministerialerlaß vom 17. 7. 1942 (S. 64) betr. Freistellung der Grundstücke der NSDAP und ihrer Gliederungen von Kirchensteuern und kirchlichen Abgaben.
10. Ministerialerlaß vom 7. 1. 1943 (S. 3) betr. Einführung der staatlichen Genehmigung für Umlagebeschlüsse nach älterem Kirchensteuerrecht.
11. Ministerialerlaß vom 27. 5. 1943 (S. 42). Verbot der Rückgängigmachung von Kirchensteuerermäßigungen bei Kirchenaustritt.
12. Rechtsverbindliche Anordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe vom 14. 7. 1944 (S. 31).
13. Ministerialerlaß vom 31. 10. 1944 (S. 43). Einholung einer besonderen Vollstreckbarkeitserklärung entfällt bei Umlagebeschlüssen nach älterem Kirchensteuerrecht.

XIV. Allgemeines

1. Flaggenerlaß des Bevollmächtigten des Staatskommissars vom 29. 6. 1933 (S. 109) (s. XIV 6 u. 7).
2. Bekanntmachung über das Frauenwerk der Landeskirche vom 11. 8. 1933 (S. 158).
3. Bekanntmachung über das Jugendwerk der Landeskirche vom 5. 8. 1933 (S. 158). Bestellung eines Bevollmächtigten für das Jugendwerk der Landeskirche.
4. Bekanntmachung über das Ev. Jugendwerk vom 2. 2. 1934 (S. 19). U. a. Bestellung eines Reichsjugendführers.
5. Eingliederung des Ev. Jugendwerks in die H. J. vom 17. 2. 1934 (S. 28).
6. Verordnung des Landeskirchenausschusses über die Beflagung von Kirchen und kirchl. Gebäuden vom 21. 1. 1935 (S. 17).
7. Bekanntmachung über die Beflagung der kirchl. Gebäude vom 2. 11. 1935 (S. 151).
8. Erklärung des Stützer-Ausschusses zur Frage der Deutschkirche vom 20. 4. 1936 (S. 32) (s. XIV 15).
9. Bekanntmachung über die Errichtung des landeskirchl. Freizeitheims in Neukirchen vom 20. 7. 1936 (S. 62).
10. Bekanntmachung über das Ev. Männerwerk vom 1. 9. 1936 (S. 85).
11. Erklärung des Landeskirchenamts zur kirchlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein (1937 S. 86).
12. Bekanntgabe der eingerichteten Propsteikirchenbuchämter vom 12. 9. 1937 (S. 111) (s. XIV 13).
13. Anordnung des Landeskirchenamts über die Zuständigkeit und Tätigkeit der Propsteikirchenbuchämter vom 12. 10. 1937 (S. 118) (s. XI 7).
14. Erklärung des Landeskirchenamts gegenüber unberechtigten Angriffen gegen die Pastorenschaft vom 20. 12. 1937 (S. 135).
15. Bekanntmachung des Landeskirchenamts zur Kundgebung des Stützer-Ausschusses zur Frage der Deutschkirche (XIV 8) vom 6. 3. 1938 (S. 15).
16. Gesetz über die Trennung der vereinigten Kirchen- und Schulämter vom 7. 9. 1938 (S. 109).
17. Urkunde über die Errichtung eines Propstenamtes für die Nordschleswigsche Gemeinde vom 7. 5. 1941 (S. 29).
18. Bekanntmachung über die Ordnung der landeskirchlichen Frauenarbeit vom 23. 6. 1942 (S. 43) (s. XIV 20).
19. Bekanntmachung über die Auflösung des Vereins „Theologisches Studienhaus“ vom 11. 6. 1942 (S. 53).
20. Bekanntmachung über die Zusammensetzung des landeskirchl. Arbeitsausschusses für die landeskirchliche Frauenarbeit vom 26. 10. 1942 (S. 91).

Verzeichnis

der zur Vorläufigen Gesamtsynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins
gewählten und ernannten Mitglieder und Stellvertreter

I. Gemäß § 113 der Verfassung gewählte Abgeordnete:

Propstei:	Abgeordnete	Stellvertreter:
Eiderstedt:	Propst Tödt, Garding August Nissen, Kating	Pastor Ohl, Oldenswort Bernhard Grage, Witzwort
Flensburg:	Propst Hasselmann, Flensburg Malermeister Frank, Flensburg Direktor Iversen, Flensburg Studienrat Roeper, Flensburg	Pastor Pohn, Flensburg Stadtangestellter Heiligtag, Flensburg Dr. Christians, Flensburg Th. Berking, Flensburg
Hütten:	Propst Stieffen, Eckernförde Graf zu Reventlow, Wulfschagen Sparkassendirektor Petersen, Eckernförde	Pastor Gertz, Kl. Waabs Gutsbesitzer Schmidt-Hederich, Busdorf Baurat Hahn, Eckernförde
Husum:	Propst Röhl, Husum Reichsbankdirektor Harprecht, Husum Kirchenältester Christian Jensen, Breklum	Pastor Johannsen, Schwesing Ludwig Lorenzen, Bredstedt Asmus Jensen, Mildstedt
Nordangeln:	Propst Bertheau, Husby Bauer Wolf, Gelting, Westerfeld	Pastor Torp, Glücksburg Bauer Erichsen, Steinbergkirche
Schleswig:	Propst Siemonsen, Schleswig Vizepräsident Dr. Roehrig, Schleswig Bürgermeister Thiemann, Erde	Pastor Moritzen, Friedrichstadt Dr. med. Gehrt, Friedrichstadt Diakon Hübner, Kropp
Südangeln:	Pastor Gloyer, Norderbrarup Bauer J. G. Thomsen, Leyshöh	Pastor Röhl, Toestrup Bäckermeister Petersen, Norderbrarup
Südtondern:	Pastor Wester, Westerland Dr. med. Schultz, Wyk a. Föhr Amtsvorsteher Jessen, Tinningstedt b. Leck	Pastor Dr. Muuss, Stedesand Studienrat Martensen, Niebüll Lehrer Jensen, Deezbüll
Altona:	Pastor Hildebrand, Altona Oberstudiendirektor Meier, Hbg.-Altona Propst Schütt, Altona Rechtsanwalt Krouler, Hbg.-Altona Oberstudienrat Dr. Renzenbrink, Hbg.-Altona Buchhalter Gorgel, Hbg.-Altona Finanzbeamter Schwarck, Hbg.-Altona	Pastor Christiansen, Hbg.-Altona Frau Thomsen Pastor Adamsen, Hbg.-Altona Herr Jaschkowitz Kirchenamtmann Heger Herr Affeld Herr Böss
Kiel:	Konsistorialrat Lic. D. Voß, Kiel Rechtsanwalt D. Dr. Ehlers, Kiel Pastor Lorentzen, Kiel Kaufmann Martin Clausen, Kiel Pastor Jahn, Kiel-Wellingdorf Fabrikant Ahrens, Kiel Pastor Sievers, Schönkirchen Gutsbesitzer Milberg, Quarnbek	Pastor Haacke, Kiel Betriebsdirektor Dr. ing. Siebel, Kiel-Wik Pastor Hansen, Kiel Ingenieur Flemes, Kiel Pastor Hagge, Kiel Studienrat Dr. Danielsen, Kiel Pastor Eydum, Flenshude Mittelschullehrer Hermann Schmidt, Kiel
Münsterdorf:	Pastor Adolphsen, Itzehoe Kaufmann Henry Soetje, Itzehoe Hofbesitzer Otto Götsche, St. Margarethen	Pastor Rickers, Krummendiek Veterinärarzt Lucht, Itzehoe Landmann Adof Schaack, Nutteln b. Wacken
Neumünster:	Bischof D. Völkel, Bordesholm Studienrat Quasebarth, Bad Bramstedt Pastor Thies, Kaltenkirchen Rechtsanwalt Fischer, Neumünster	Pastor Prasser, Henstedt Kaufmann Siemsen, Kaltenkirchen Bauer Heinr. Runge, Mönkloh b. Bad Bramstedt Bauer Georg Sander, Brügge
Norderdithmarschen:	Propst Peters, Hennstedt Bauer Otto Johannsen, Büsum Deichbaumeister Reiners, Heide	Pastor Siemens, Tellingstedt Bauer Friedrich Kröger, Süderbüttel Tischlermeister Ansborn, Wesselburen
Oldenburg:	Pastor Kranz, Neustadt Erbgroßherzog von Oldenburg, Kgl. Hoheit, Lensahn Bauer Wohler, Sulsdorf a. Fehm.	Pastor Trede, Burg a. Fehm. Kaufmann Griebel, Grömitz Landmann Scheel, Orth a. Fehm.
Pinneberg:	Propst Schetelig, Blankenese Hofbauer Krohn, Borstel Pastor Juhl, Groß-Flottbek Direktor Grün, Hbg.-Hochkamp Oberstudiendirektor Dr. Lohse, Gr.-Flottbek	Pastor Kähler, Rellingen Altenteiler August Früchtnicht, Groß-Sonnen- deich Lehrer Hansen, Utersen Bankvorsteher Knöchel, Blankenese Lehrer Koch, Etz b. Pinneberg
Piön:	Pastor Kobold, Preetz Graf Brockdorff-Ahlefeld, Ascheberg Pastor Böttger, Piön	Pastor Kalthoff, Blekendorf Bauer Bernhard Wiense, Wentorf über Kiel Pastor Erich, Bornhöved
Rantzeau:	Propst Bestmann, Glückstadt Amtsvorsteher Stamerjohann, Horst Kaufmann Wehrmann, Elmshorn	Pastor Beine, Barmstedt Kirchenältester Winter, Bockelsess Studiendirektor Hahn, Glückstadt

Propstei:	Abgeordnete	Stellvertreter:
Rendsburg:	Pastor Bielfeldt, Rendsburg Studienrat Steckel, Rendsburg Pastor Treplin, Hademarschen Gutsbesitzer Niemöller, Gut Hanerau	Propst Abraham, Rendsburg Dipl.-Ing. Hammer, Rendsburg Pastor Schröder, Todenbüttel Dr. Kluge, Dengelsberg (Gem. Bovenau)
Segeberg:	Pastor Clasen, Reinfeld Oberpostinspektor Küsel, Bad Oldesloe Bauer Johannes Schmidt, Bahrenhof über Bad Segeberg	Pastor Dr. Meifort, Leezen Amtsgerichtsrat Dr. Müntinga, Bad Segeberg Stellmachermeister Brockmann, Badendorf über Lübeck
Stormarn:	Pastor Suck, Bargtheide Oberregierungsrat Dr. Berndes, Rahlstedt Studienrat Frahm, Reinbek Landgerichtsdirektor Bloetz, Volksdorf Pastor Hansen-Petersen, Volksdorf	Pastor Seeler, Bramfeld Landwirt Joh. Tangermann, Wandsbek-Jenfeld Dr. med. Odefey, Reinbek Studienrat Tietze, Wandsbek Pastor Dr. Jensen, Wandsbek
Süderdith- marschen:	Propst Bünz, Meldorf Amtsvorsteher Hintmann, Süderhastedt Pastor Dr. Fries, Albersdorf	Pastor Hübner, Albersdorf Studienrat Herzberg, Meldorf Pastor Matthiesen, Marne
Lauenburg:	Landessuperintendent Matthiesen, Ratzeburg Rechtanwalt Bauermann, Mölln Pastor Fischer, Lütau	Pastor Jessen, Ratzeburg Amtsgerichtsrat Niemann, Mölln Pastor Lic. Dr. Mau, Sandesneben

II. Gemäß § 112 Ziff. 3 der Verfassung als Vertreter
bestimmter Personenkreise Berufene:

A. Als Vertreter der an öffentlichen Schulen evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrkräfte:

Propstei:	Abgeordnete	Stellvertreter:
a) an einer Volksschule	Lehrer Voß, Langballig	Lehrer Hönerlage, Krummendiek
b) an einer Mittelschule	Rektor Paulsen, Bordesholm	Rektor Affeld, Altona
c) an einer höheren Schule	Studienrat Dr. Danielsen, Kiel	Studienrat Helms, Ratzeburg

B. Als Vertreter der hauptamtlichen Kirchenmusiker:

Kirchenmusikdirektor Zoellner, Neumünster Organist Dressel, Preetz

C. Als Vertreter der sonstigen hauptamtlichen Kirchenbeamten:

Kirchenamtmann Struve, Kiel Kirchenamtmann Franzke, Hbg.-Blankenese

III. Gemäß § 112 Ziff. 4 der Verfassung berufene Mitglieder:

Pastor Asmussen DD, Altona
Universitätsrektor Professor Dr. Creutzfeldt, z. Z. Schleswig
Konsistorialrat Dr. Epha, Direktor des Landesvereins für
Innere Mission, Kiel
Studiendirektor Hahn, Glückstadt
Pastor Hallmann, Flensburg
Dr. med. Harder, Heide
Pastor Iversen, Rendsburg
Missionsdirektor Pastor Dr. Pörksen, Breklum
Graf zu Rantzau-Breitenburg, Pronstorf
Rektor der Diakonissenanstalt, Pastor Thomsen, Flensburg
Konsistorialrat Pastor Tonnesen, Innien
Kaufmann Woermann, Wohltorf.

UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARY
ANN ARBOR, MICHIGAN 48106-1000

U.S. DEPARTMENT OF COMMERCE
BUREAU OF ECONOMIC ANALYSIS

Country	Commodity	Quantity	Value
Canada	Wheat	100,000	1,000,000
Canada	Barley	50,000	500,000
Canada	Oats	50,000	500,000
Canada	Rye	50,000	500,000
Canada	Grain	100,000	1,000,000
Canada	Flour	100,000	1,000,000
Canada	Feed	100,000	1,000,000
Canada	Other	100,000	1,000,000
Canada	Total	400,000	4,000,000
U.S.A.	Wheat	100,000	1,000,000
U.S.A.	Barley	50,000	500,000
U.S.A.	Oats	50,000	500,000
U.S.A.	Rye	50,000	500,000
U.S.A.	Grain	100,000	1,000,000
U.S.A.	Flour	100,000	1,000,000
U.S.A.	Feed	100,000	1,000,000
U.S.A.	Other	100,000	1,000,000
U.S.A.	Total	400,000	4,000,000
U.K.	Wheat	100,000	1,000,000
U.K.	Barley	50,000	500,000
U.K.	Oats	50,000	500,000
U.K.	Rye	50,000	500,000
U.K.	Grain	100,000	1,000,000
U.K.	Flour	100,000	1,000,000
U.K.	Feed	100,000	1,000,000
U.K.	Other	100,000	1,000,000
U.K.	Total	400,000	4,000,000